

## Zweites Kapitel.

Aus der deutschen Geschichte.

## 14.

## I. Keltester Zustand des Volks.

Wer giebt uns über den Ursprung des deutschen Volks mehr als schwache linguistische Vermuthungen? Wer sagt uns, wie die alte Verfassung war, und wie sie sich so, als die römischen Schriftsteller sie gefunden haben, ausgebildet? Es sey ferne von uns, in diese unergründliche Tiefen hinabzusteigen. Von Kasten-Verfassung findet sich auch nicht eine Spur in jener Zeit, von der die Römer uns berichten. Der Deutsche war alles selber in Einer Person, König, Krieger, Priester, Grundeigenthümer, obgleich er freilich zuweilen zum Kriege einen Heerführer wählte, obgleich er eine Art Adel, der Gefolge um sich sammelte, hatte, obgleich er auch besondere Volkspriester ehrte, welches alles aber in der Verfassung nicht wesentlich und durchgehend gewesen zu seyn scheint.

Der Stamm der Nation waren die Grundeigenthümer. Diese wohnten nicht in Städten oder verbundenen Wohnungen, sondern auf geschlossenen Höfen<sup>1)</sup>, und übten hier patriarchalische Herrschaft. Selbst war der Hofbesitzer, der Wehre,

1) Tacit. de mor. Germ. Cap. 16. „Nullas Germanorum populi urbes habitari, satis notum est: ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive incitiam aedificandi.“ Tacit. Histor. L. IV. cap. 64. „Tencteri ad concilium Agrippinensium: — Sed, ut amicitia societasque nostra in aeternum rata sit, postulamus a vobis, muros Coloniae munimenta servitii, detrahatis: etiam fora animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscuntur.“



Priester<sup>2)</sup>; nicht beschattet durch eine öffentliche Gewalt, war er selbst der König auf seiner Wehre, richtete selbst über die Seinigen<sup>3)</sup>. — Auf welche Weise diese Wehren sich in Gesellschaften vereinigt, ist nicht mehr nachzuweisen. Diese erste wahrscheinliche Vereinigung ist die in Marken, veranlaßt durch gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes u. s. w.<sup>4)</sup>. Eine andere, vielleicht durch die Religion gegründete Vereinigung mußte durch die nothwendig gewordenen Beschränkungen der Blutrache veranlaßt seyn. Es war ein Friede gegründet, wodurch sich die Wehren Leib und Eigenthum sicherten, durch das Institut der Compositionen, (Wehrgeld, Leudis), wofür sich die Gesellschaft verbürgte<sup>5)</sup>. Diese vereinten Männer schützten sich im Kriege (Heermannie), nur die Wehren waren Kriegsdienstfähig und pflichtig<sup>6)</sup>. Einzelne Mannien traten zu Bundesstaaten, zuweilen unter gewählten Fürsten, Königen, zusammen, immer nach Analogie der Mannien selbst, das heißt unter Wahrung der Freiheit der Einzelnen<sup>7)</sup>. Das Recht wies die Gemeine selbst<sup>8)</sup>. —

Die Verfassung des Eueven-Bundes, der das Grundeigenthum aufgehoben hatte, wie M ö s e r<sup>9)</sup> glaubt, in Folge einer Revolution, war freilich hiervon sehr verschieden, indem bei diesem Volke, wie es C ä s a r n erschien<sup>10)</sup>, Keiner gewisse Aecker

2) Tacitus. de m. Germ. c. 10. „Sortium consuetudo simplex. „Virgam, frugiferae arbori decisam, in sureulos amputant, eosque notis quibusdam discretos, super candidam vestem temere „ac fortuito spargunt, mox, si publice consultatur, sacerdos „civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, preca- „tus Deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit; „sublatos, secundum impressam ante notam, interpretatur.“

3) B. W. über die Ehebrechende Frau. Tacit. in Germ. c. 19. Siehe überhaupt M ö s e r o s n a b r ü c k. Geschichte Th. I. Abschn. I. §. 8.

4) M ö s e r a. a. D. §. 9.

5) M ö s e r §. 18 — 20.

6) M ö s e r §. 20 — 24.

7) M ö s e r §. 25.

8) M ö s e r §. 22.

9) §. 5. 6.

10) De Bello Gallico L. IV. cap. 1.



oder Bezirke zum Eigenthum besaß, sondern ihre Obern und Vorsteher nach ihrem Gutachten den Völkern und Familien, welche sich zusammengethan hatten, das nöthige Land anwiesen, um es zu besäen und im folgenden Jahre wieder zu verlassen. Vieles, was Tacitus von den Germanen im allgemeinen sagt, ohne daß es auf die ruhigen Einzelwohner paßte, ist aus diesen Cäsarschen Beschreibungen entlehnt, z. B. das bekannte: *Arva per annos mutant et superest ager*<sup>11)</sup>. Jene Sueven-Verfassung möchte übrigens wohl nur ein vorübergehender Zustand eines auf der Wanderung begriffenen Volkes gewesen seyn, der nicht dauerhaft seyn konnte, nicht war, nachdem Cäsar es von dem Zuge nach Gallien zurückgetrieben. Die auf jene verschiedene Sueven-Verfassung gegründete wesentliche Unterscheidung eines Sachsen- und Schwaben-Rechts möchte daher wohl mehr eine zu gewagte Hypothese Möfers<sup>12)</sup> seyn<sup>13)</sup>, gerade wie die lange beliebte Behauptung, daß die Namen Sachsen und Sueven keineswegs verschiedene Völker, sondern verschiedene Verhältnisse der Gesellschaft — Schweifen und Sitzen — bezeichnen, eine Behauptung<sup>14)</sup>, die Luden<sup>15)</sup> nur noch bei den blinden Anhängern Möfers gelten läßt. —

15.

So stätig auch die auf geschlossene Höfe gegründete Verfassung Germaniens war, so waren die Deutschen doch ein altes Volk, sie hatten eine Geschichte, sie hatten eine Religion,

---

11) Cap. 26.

12) §. 7.

13) Wenigstens kann die von Möser zur Begründung seiner Ansicht angeführte Stelle des Tacit. in Germ. c. 18. über den aus Pferd und Waffen bestehenden Brautschlag der deutschen Frau ebenso gut auf die Braut eines Gefolgsmannes, als auf die Sueven-Braut bezogen werden, wie ja auch mehrere andere Beschreibungen im Tacitus z. B. von der Faulheit, der Spielsucht, mehr auf die müßigen Gefolge, als auf den Stamm der Nation, passen. Tacitus war nie in Deutschland, er sammelte und setzte zusammen! —

14) Möfers. Abschn. III. §. 5.

15) Note zur Uebersetzung von Sismonde de Sismondis Geschichte von Frankreich Bb. 1. S. 156.



und es läßt sich daher kaum bezweifeln, daß sie ausgezeichnete alte Geschlechter, einen Adel, hatten, denn immer ja tauchen im Flusse der Jahrhunderte einzelne Geschlechter aus dem Strome auf. Tacitus erwähnt dieses Adels mehrmals. Im Kap. 7. sagt er: „Reges ex nobilitate, duces ex virtute „sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas: et duces „exemplo potius, quam imperio; si prompti, si conspicui, „si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum, neque „animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem, nisi „sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis „jussu; sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.“ Also war der Adel der, der gemeinen Freiheit unschädliche, Fürstenstamm, aus dem der Fürst gewählt ward. In den größeren Vereinen hatten die Stammfürsten die Leitung und Vorberathung wichtiger, die Entscheidung minder wichtiger Sachen. „De minoribus rebus principes „consultant; de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, „quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — — Ut turbae placuit, consistunt armati. „Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus „est, imperatur. Mox Rex, vel Princeps, prout aetas cuique, „prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia „est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi „potestate.“ Nach cap. 12. werden in den Versammlungen (conciliis) die principes gewählt, qui jura per pagos vicisque reddant; diese Rechtsprechung konnte übrigens der Freiheit nicht schaden, denn es heißt gleich weiter: „Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, „adsunt“<sup>16)</sup> — Das Cap. 13. spricht von einer insignis

16) Schläter übersetzt hier „Zentrichter.“ Ich würde mich versucht finden, hier schon die, den ungebotenen Gerichtstagen beiwohnende, Schöffen zu finden, obgleich v. Savigny in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. I. S. 197. diese Einrichtung erst seit Carl dem Großen aufkommen läßt. Denn es läßt sich recht gut annehmen, daß die Gründe, welche die spätere Einführung dieser Anstalt veranlaßt haben sollen — nämlich das Ausbleiben einer hinreichenden Zahl Wehren an, kein allgemeines In-



nobilitas, die auch Minderjährigen Fürsten-Würde geben könne. Von principes, die Gefolge halten, sprechen cap. 13. 14. — Aus dem Ganzen geht soviel hervor, daß der Adel nicht eigentlich, wie im neuen Europa, ein zwischen Fürst und Volk stehender zahlreicher Stand, sondern wahrscheinlich der Stamm war, aus dem die Volkshäupter genommen wurden. — Allein welches der Ursprung des Adels war, darnach wird man lange vergeblich fragen. Moser<sup>17)</sup> glaubt, die Offizierstellen im Heerbann seyen erblich geworden, und die von ihnen besessenen Güter damit einigermaßen erhöht worden, eine Hypothese, auf die Kindlinger seine Ansicht von den Oberhöfen gegründet zu haben scheint. Allein jene Hypothese hat gewiß wenig für sich, wenn wir im cap. 7. des Tacit. de mor. Germ. lesen „duces ex virtute sumunt,“ was an sich auch schon der Natur der Sache gemäß ist, und bei einem Volke, das seine Freiheit bewahrt hat, auch aufrecht erhalten werden wird. — Ich glaube, daß eben das das Eigene des wahren alten Adels ist, daß man seinen Ursprung nicht weiß, daß er sich in ein mythisches Dunkel verliert; alle Völker haben aus einer solchen mythischen Vorzeit ihre Helden- und edle Geschlechter. Konnten es nicht die Nachkommen derer seyn, die das Volk aus dem Orient als begeisterte Führer in seine Stammstige geleitet, Gesetze und religiöse Einrichtungen begründet u. s. w.?

In den Leges der Germanischen Nationen finden wir auch den Unterschied zwischen Adel und Freien bestätigt. In der Lex Frisionum<sup>18)</sup> ist die Composition des Nobilis zu 80 Solidi, und

---

teresse habenden, Gerichtstagen, — auch früher schon Statt gefunden haben. Recht zweckmäßig war es da also, auf jede Unterabtheilung des Gau's — auf die Hundreda — einen Weisiger abzuordnen. Es findet sich ja auch keine Spur, kein Capitular, kein Geschichtschreiber, keine Formel, die uns einen Ursprung der Schöffen in späterer Zeit berichte; finden wir aber in diesen Centenis des Tacitus die Schöffen, so ist alle Schwierigkeit gehoben. Damit streitet es nun keineswegs, daß der Umstand überhaupt urtheilfähig war, die Institution der Schöffen hatte darum doch ihre Wichtigkeit.

17) Abschn. I. §. 26.

18) Tit. 1. de homicidiis. §. 1. 3. 5. 6. 8. 9.



die des Liber zu 53  $\frac{1}{3}$  Solidi festgestellt. Die Lex Anglorum et Werinorum, hoc est Thuringorum sagt <sup>19)</sup>: „Si „quis Adalimum occiderit, 600 solidis componat. Qui „liberum occiderit, 200 sol. componat.“ In der Lex Burgundionum, welche eigentlich kein Compositionen-System hat, indem sie, treu ihrem Bestreben, sich mit den alten Bewohnern, den Römern, zu befreunden <sup>20)</sup>, den vorsächlichen Todschatz mit dem Tode bestrafte <sup>21)</sup>, wird für den Fall des Todschatzes in Folge vorherigen Angriffs die Hälfte des, früher vor Festsetzung der Todesstrafe üblich gewesenen Wehrgeldes bestimmt, und hier zwischen optimatis nobilis, mediocris in populo, und minor persona unterschieden <sup>22)</sup>. Da aber im Tit. 5. de his, qui flagello, fuste, calce vel pugno percutiunt nur zwischen ingenuus, libertus und servus alienus unterschieden wird, so wird es doch zweifelhaft, ob die beim homicidium angebrachte Unterscheidung eine wirkliche publicistische Volks-Abtheilung, oder nur eine ungefähre Classification nach allgemeinen Vermögens- und Ansehens-Verhältnissen andeute, was um so mehr wahrscheinlich seyn möchte, da zwischen Römer und Burgunder nicht unterschieden wird, folglich auch der burgundische National-Adel schwerlich gemeint seyn kann, wie denn auch im Tit. 26 de excussis dentibus, wo wieder eine dreifache Compositionen-Leiter ist, „optimati Burgundioni vel Romano nobili“ gesagt wird, obgleich, wenn ein Burgundischer Adel gemeint wäre,

19) Tit. 1. de homicidiis §. 1. 2.

20) Montesquieu Esprit des loix. Liv. 28. ch. 1. 3.

21) Tit. 2. de homicidiis §. 1.

22) Tit. 2. §. 2. „Illud sane huic legi rationabili censuimus pro-  
„visioni subjungi, ut sicui forte a quocunque inlata vis fuerit,  
„ut aut ictibus verborum, aut vulneribus urgeatur, et dum  
„insequitur percutientem dolore aut indignatione compulsus  
„occiderit, atque ita factum re ipsa, aut idoneis, quibus credi  
„possit, testibus fuerit comprobatum, medietatem pretii secun-  
„dum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere:  
„hoc est, si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii  
„150 sol., si aliquem in populo nostro mediocrem 100, pro  
„minore persona 75 solidis praecipimus numerare.“



gewiß derselbe nicht mit *optimat.*, sondern eher mit *nobilis* bezeichnet seyn würde. Der Adel scheint sich hier also auf die königliche Familie beschränkt zu haben, — also der obigen Ansicht vom deutschen *nobilis* gemäß, — und die Composition des *optimat.* Burgundio kann sich selbstredend hierauf nicht erstrecken, da man natürlicher Weise ein Anlaßgeben derselben zum Todschlag nicht voraussetzen, mithin immer die Todesstrafe bei Tödtung eines aus derselben eintreten mußte. Schon ein königlicher Rentmeister, *actor regiae domus*, hatte ja das höchste Wehrgeld gleich dem *optimat.* Burgundio<sup>23)</sup>, also die Glieder der *regia domus* gewiß nicht das gleiche<sup>24)</sup>! — In der *Lex Bajuvariorum*<sup>25)</sup> wird 5 Geschlechtern eine doppelte, und dem Herzogs-Geschlecht der Agilolfinger eine vierfache Composition gesichert, wahrscheinlich waren diese Geschlechter der Huosi, Throzza, Fagana, Habilingua, Aennion, Stammfürsten früherer einzelner Stämme des Bojer-Volks gewesen<sup>26)</sup>; fünf Geschlechter eigentlicher Adel wäre doch wohl zu wenig für das große Volk der Bojer.

Diejenigen, welche, wie Möser<sup>27)</sup>, Eichhorn<sup>28)</sup>, v. Savigny<sup>29)</sup>, Montesquieu<sup>30)</sup> einen Adel als Volks-Unterscheidung, und nicht bloß als Stammfürsten, annehmen,

23) Tit. 50, de occisis actoribus tam Regiae domus quam privatorum § 1.

24) Montesquieu Liv. 30. ch. 25. hat daher wohl Unrecht, wenn er, um Dubos Meinung über den, bei den Franken fehlenden, Adel ad absurdum zu reduciren, sich auf die *Lex Burgund.* beruft, indem diese vielmehr, wie oben ausgeführt, den gedachten Beweis nicht liefert.

25) Tit. 2. cap. 20. De ducum genealogia §. 1. 2.

26) Schöfke Bairische Geschichte Bd. 1. S. 38. vermuthet auch, daß dieser Stämme Urheber einst verschiedener Völkerstämme Hauptlinge gewesen, als diese das Land den Römern genommen und Gauen und Leute unter sich getheilt.

27) Möser Abschn. 1. §. 26. Abschn. 2. §. 40. Note b.

28) Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Bd. 1. §. 47.

29) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. 1. S. 185. 186.

30) Siehe Note 24.



finden sich in Verlegenheit gesetzt dadurch, daß die Lex Salica<sup>31)</sup> und die Lex Ripuariorum<sup>32)</sup> nur von francus oder ingenuus bei der Composition sprechen, durchaus aber nicht von einem Adel<sup>33)</sup>. Man sucht sich dadurch zu helfen, daß die Antrustionen, denen ein dreifaches Wehrgeld bestimmt ist<sup>34)</sup>, die Stelle des Adels vertreten sollen, indem der alte Adel seine Ehre dem König aufgeopfert habe. Allein der Antrustio — der ein königlicher Bediensteter war, der, nachdem ihm das Amt anvertraut war, mit der dienstpflichtigen Mannschaft, die unter ihm stand, (Arimannia) zum Könige kommen, den Amtseid (trustem et fidelitatem) schwören mußte, und von nun an (deinceps) zu den Antrustionen gezählt ward<sup>35)</sup> — hatte sein erhöhtes Wehrgeld offenbar nicht als Erbadlicher, der er, da vielmehr alle Franken als der eroberende herrschende Stamm adlich waren, nicht war, sondern weil er in den königlichen Dienst aufgenommen war, gerade so wie der Gravio<sup>36)</sup> und die, so im königlichen Dienste vor dem Feinde standen<sup>37)</sup>, ein dreifaches Wehrgeld hatten, ohne darum adlich zu seyn<sup>38)</sup>! — Auch aus dem Capitulare Karls des Großen für die besiegten Sachsen<sup>39)</sup>, wo ganz deutlich Nobiles und Ingenui unterschieden werden, während Karls Capitulare für die Ripuarier<sup>40)</sup> mit keiner Sylbe des Nobilis gedenkt, sondern einzig von dem Ingenuus spricht, geht hervor, daß der Franken Volk nicht in nobiles und

31) Tit. 44.

32) Tit. 7. 36.

33) Worauf sich auch Dubos, Etablissement de la monarchie française Tome III, Liv. VI, ch. IV, p. 304., der nur einen Stand der Franken annimmt, beruft.

34) Lex Sal. Tit. 44. cap. 1. Lex Ripuarior Tit. 7. 11.

35) Marculfi Form. I. 18.

36) Lex Salic. Tit. 5. 7.

37) Lex Sal. Tit. 66. §. 1. 3.

38) Siehe Montlosier Tom. I. p. 100—102. Eudem Note zu Sismonde Bb. 1. S. 147—152.

39) Capitulatio de partibus Saxoniae. Cap. 16. 17. 19. 20. Capit. de ann. 797. Cap. 3 et 5.

40) Capitulare quartum anni 808, sive de Lego Ripuar. cap. 1. 2.



ingenui unterschieden werden kann <sup>41</sup>). — Warum aber bei anderen Völkern Nobiles und nicht bei den Franken? Dies zu erklären, ist nach unsrer Ansicht so sehr schwer nicht. Waren ja doch die fränkischen Stammfürsten vor und nach durch Chlodwig ermordet <sup>42</sup>)! Läßt es sich erwarten, daß den etwa übrig gebliebenen Familien der Ermürgten von Chlodwig, unter dessen Regierung wahrscheinlich die Lex Salica redigirt ward <sup>43</sup>), ein erhöhtes Wehrgeld bestimmt worden?! — Damit scheint also das Räthsel gelöst: der Inhaber des mit Blut gedüngten Throns war der einzige Nobilis des fränkischen Volks, während andere Völker ihre Stammfürsten behielten, worunter bekanntlich auch die Sachsen gehörten, die darum auch — siehe Note 39 — beim Wehrgelde die angemessene Unterscheidung festhielten.

Soweit nun die Nobiles in Deutschland erhalten sind, haben sie den späteren Herren-, dann Reichsgrafen- und Fürstenstand gebildet. —

## 16.

Da die Sklaverei in der ganzen alten Welt hergebracht war, so war sie natürlich auch den Germanen nicht unbekannt. Tacitus <sup>44</sup>) erzählt uns von der Spielsucht der Deutschen, wie sie, wenn alles verloren, auf den letzten entscheidenden Wurf Leib und Freiheit setzen, der Verlierende sodann, um Wort zu halten, in die freiwillige Knechtschaft gehe, sich binden und verkaufen lasse, und Sklaven dieser Art vom Herrn, um sich der Schaam ob solchen Gewinns zu entledigen, verhandelt werden. Daß die Deutschen Sklaven gleich den kultivirten Völkern gekauft, daß sich bei ihnen, wie bei diesen, der Ackerbau und die Handwerke auf ein solches Sklavenwesen gegründet, das lesen wir nirgend, und würde mit der Natur der beständigen einfachen Verhältnisse, so wie mit der Selbarmuth des Volks, streiten. Nur als Verkäufer von, im Kriege oder im Spiel gemachten,

41) Zum Bach Ideen über Recht, Staat und Staatsgewalt 2c. Th. II. S. 27. ff.

42) Siehe Dubos Etablis. L. II. ch. 2. T. III. p. 20. Sismonde Bd. 1. S. 265 — 269.

43) Eichhorn s. 35.

44) In Germ. c. 24.



Skaven, nicht als Käufer konnten sie hier am Welthandel Theil nehmen.

Tacitus erwähnt indessen <sup>45)</sup> eines anderen Verhältnisses, wobei er sich auch des Ausdrucks *Servus*, weil die Sprache ihm einen anderen versagte, bediente. „*Ceteris servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. frumenti, modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit: et servus haecenus paret. Verberare servum, ac vinculis et opere coercere, rarum: occidere solent, non disciplina et severitate; sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est.*“ — Daß bei der Zunahme der Bevölkerung Einzelne gern aus Vergönnung auf einer großen Wehre wohnten, und für die unterhabenden Grundstücke zinsten, begreift sich leicht, wie wir es dann ja noch täglich bei den auf den mehrsten Höfen angesiedelten Heuerlingen sehen. Da ein solcher Mensch nicht zu der Gemeinde, weil er kein Wehrgut besaß, in Verhältniß trat, den Compositions-Vertrag nicht mit abgeschlossen hatte, so gewährte die Gesellschaft natürlich sein Leben nicht, das ihn daher der Vermiether als Feind, nicht als Herr, ungestraft nehmen konnte. Bei der später eintretenden größeren Ausbildung der Staats- und Königlichen Gewalt war indessen auch eine Rücksicht auf diese Art Menschen zu erwarten, wie wir denn auch finden. Uebrigens zeigt der Ausdruck, *ut colono*, und das *haecenus paret*, daß von keiner sonstigen Abhängigkeit des *servus* vom Herrn die Rede war.

Ein Chronist des neunten Jahrhunderts <sup>46)</sup> sagt von den Sachsen: „*Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos, qui Edhilingi, sunt, qui Frilingi, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur: Latina vero lingua hoc sunt Nobiles, Ingenui atque serviles.*“ Diese *Serviles* sind zweifelsohne dieselben, welche in der *Lex Frisionum* <sup>47)</sup> als *Liti* vorkommen, und, während der *nobilis*

45) Cap. 25.

46) Nithardus hist. franc. L. 4, c. 2. apud Bonquet T. 7, p. 29.

47) Tit. 1, §. 4, 7, 8, 10.



30 sol. und der liber 53  $\frac{1}{3}$  sol. Wehrgeld haben, mit einem Wehrgelde von 26  $\frac{2}{3}$  sol., also der Hälfte der Freien, angelegt sind. Der servus kommt besonders vor, er hat kein Wehrgeld, sondern nur einen Schätzwert gemäß §. 11. des Tit. 1. „Si quis homo sive nobilis, sive liber, sive litus, sive etiam servus, alterius servum occiderit, componat eum, juxta quod fuerit adpreciatus, et dominus ejus, ipsius pretii eum fuisse sacramento suo juraverit.“ Der Litus ist hier also Theil der Nation, er ist zu einem Bruchtheil im Compositionen-System versichert. — Bei den nach Britanien gezogenen Sachsen kommt der Litus ebenfalls vor. Seine Composition ist 120 solidi, während der nobilis 1440 sol. gilt, überhaupt sind auch die Wunden des Liti auf  $\frac{1}{12}$  der des nobilis gewürdigt<sup>48)</sup>; die Composition der liberi, deren Existenz aus §. 4. und aus Tit. 17. hervorgeht, ist nicht erwähnt. Der Servus hat aber auch eine Composition von 36 sol.<sup>49)</sup>, also von  $\frac{1}{3}$  des Litus und von  $\frac{1}{40}$  des nobilis. Ueber das Verhältniß des Liti zum Herrn und zu der Gesellschaft enthält das Gesetz<sup>50)</sup> eine Bestimmung, die es zweifelhaft läßt, ob die Hdrigkeit des Liti sich nicht gänzlicher Unfreiheit sehr genähert: „Litus, si per jussum vel consilium domini, sui hominem occiderit, ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat, vel fadum portet. Si autem absque conscientia domini hoc fuerit, dimittatur a domino, et vindicetur in illo, et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse, cum undecim juret.“ Aus dem Tit. 11. geht indessen hervor, daß der Herr für den servus unbedingt — es sey denn, daß er entflohen —, für den litus aber nur, wenn dieser auf sein Geheiß das Verbrechen begangen, hafte. Ueber die Heirathen der Liti enthält der Tit. 18. §. 1. „Lito regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit,“ eine Bestimmung, die es wahrscheinlich macht, daß die Liti der Privaten bei der

48) Lex Saxon. Tit. 2, §. 1, 3.

49) Ibid. §. 4.

50) §. 5.



Heirath an die Einwilligung ihrer Herren gebunden gewesen, man möchte denn umgekehrt annehmen, daß nur die Liti des Königs nöthig gehabt, sich hierdurch gegen solche Zumuthung zu sichern.

In der Lex Alamannorum werden im allgemeinen Liberi und Servi unterschieden. Den Liberis und Servis wird im Tit. III. gleiches Asylrecht gegeben. Der Tit. VIII. setzt die Compositio des Servus ecclesiae auf das Dreifache, gleich dem Servus regis, und zwar auf 45 solidi fest, wonach also die gewöhnliche Compositio 15 solidi war. Gleiche Composition war für das Rauben des Servus und Verkaufen desselben außer die Provinz bestimmt. Eichhorn<sup>51)</sup> hält diesen Servus für einen bloßen Hörigen und nicht für einen Sklaven. Der Colonus oder Liber ecclesiae hat übrigens als Freier gleiche Composition mit den übrigen Alemannen<sup>52)</sup>.

In der Lex Bajuvariorum finden sich ebenfalls Servi. Der Tit. V. ist überschrieben: „de servis, quomodo componantur.“ Der §. 18. sagt hier: „Si eum occiderit, solvat eum domino suo cum viginti solidis.“ Im Tit. IV. kommt eine Mittelstufe zwischen Servi und Liberi vor; der Tit. ist überschrieben: „De liberis, qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant, quomodo componantur.“ Der §. 11. sagt hier: „Si eum occiderit, componat eum domino suo cum quadraginta solidis,“ also hatte der Freilasse<sup>53)</sup> das Doppelte der Composition des servus, und das Viertel der Composition des Freien, welche nämlich im Tit. III. cap. 13. auf 160 solidi festgestellt war. Ueber die coloni ecclesiae haben wir hier keine so deutliche Bestimmung, als in der Lex

51) Th. 1. §. 49. Note i.

52) Lex Alam. Tit. IX. „Quicumque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alemanni ita componatur.“  
Siehe auch Tit. XXIII.

53) Nicht nothwendig Freigelassene, sondern eher ärmere Freie, die sich aus Unvermögen, ein hohes Wehrgeld zu verbürgen, einen Schutzherrn gewählt, oder von einem größeren Gutbesitzer ein Stück Land gegen Dienste erhalten hatten, ohne darum leibeigen zu werden. S. Menzels Geschichte der Deutschen Bd. I. S. 151.



Alamannor. Der Tit. I. cap. 14. hat die Ueberschrift: „De colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant,“ und es scheint aus §. 6. ein Unterschied zwischen servus und colonus ecclesiae zu folgen, was aber nicht näher bezeichnet ist. —

In dem Salischen Gesetz kommen auch die Lidi oder Liti als ein Mittelstand vor. Im Tit. XXXVIII. cap. 5. wird für die Exspoliatio servi alieni mortui eine Strafe von 15 solidi bestimmt, cap. 6. sagt dagegen vom Lidus: „Si quis vero homo „ingenuus Lidum alienum expoliaverit, M. CCC. den. qui „faciant sol. 35 culpabilis judicetur.“ Also hatte der Lidus fast 2 1/2 hohe Composition als der servus. Sie giengen mit ihren Herren ins Feld, wie aus Tit. XXVIII. cap. 1. „Si quis „Lidum alienum, qui apud dominum suum, in hoste fuerit, „dimiserit etc.“ hervorgeht<sup>54)</sup>.

Bei den Longobarden standen die Aldiones<sup>55)</sup> in demselben Rechtsverhältniß, wie die Lidi bei den Franken<sup>56)</sup>.

17.

Diese bisher dargestellte Elemente der deutschen Verfassung würden nicht hingereicht haben, dieses Volk zu einem bleibenden weltgeschichtlichen zu machen. Es fehlt noch das Bewegende, und dieses sind die Comitatus, Gefolge, gewissermaßen das stehende, wenn gleich nicht immer versammelte, Heer der Nation. Ohne die Gefolge kann die Entstehung deutscher Fürsten-Gewalt, und auch die Völker-Wanderung, nicht gedacht werden; denn was die Völker-Wanderung betrifft, so ist man von dem

54) Das Nähere über die Liti ist bei Warba Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes §. 63. S. 167. ff. zu finden. Eichhorn Th. I. §. 49. Note k. will unter den Lidi in der Regel Ministerialen verstehen wissen.

55) Caroli M. Leg. Longobard. Cap. 83. „Aldiones ea lege vivunt „in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalium vel Liti „vivunt in francia.“

56) Daß der Name Aldiones auch in Deutschland vorkomme, diese Behauptung Anton's in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. I. S. 78. ist wohl zu gewagt, wenigstens kommt in der angeführten Stelle Meichelbeck's in Histor. Frising. T. I. Instrum. p. 58. nichts davon vor, sondern dort ist nur ein Tradens Namens Adalo erwähnt.



Glauben wohl längst zurückgekommen, als haben die Völker ihren heimischen Heerd ganz verlassen, um in der Ferne neue Wohnsitze zu suchen. Die Geschlossenheit der Hölse, der Mangel von, städtische Einrichtungen des Landbesitzes veranlassendem, Verkehr mußte von selbst eine Menge Menschen zur Folge haben, die ihr Heil in dem einzigen Gewerbe, dem Kriege, suchten. Sie umgaben einen Häuptling, der ihnen Waffen, Pferd und Nahrung gab, exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam; nam epulae, et quamquam incomiti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt<sup>57)</sup>. Der Häuptling hatte sie nach Gradem abgetheilt, und sie waren ihm grenzenlos ergeben<sup>58)</sup>. Mit dem gemeinen Wesen standen sie zweifelsohne in Verbindung; Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt<sup>59)</sup>, woraus sich die vorzugsweise Bestimmung für den vaterländischen Krieg ergibt. Gewissermaßen standen sie daher auch im Solde des Volkes: Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus, vel armentorum, vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit<sup>60)</sup>. Je größer und glänzender die Gefolge, desto mehr mußte das Ansehen des Gefolgsheeren steigen, so daß das Ausland ihn ehrte, ja er selbst durch seinen Ruf einen Krieg unterdrücken konnte<sup>61)</sup>. Diese Gefolge machten, wie Moser<sup>62)</sup> sich ausdrückt, eben so wie der spätere Dienstadel, den eigentlichen Kriegsstaat der Deutschen aus. Daß in

57) Tacit. Germ. c. 14.

58) Tacit. c. 13. 14.

59) C. 14.

60) Cap. 15.

61) Cap. 18.: „Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum „juvenum globo circumdari; in pace decus, in bello praesidium, „nec solum in sua gente cuius, sed apud finitimas quoque „civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus, et muneribus „ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant.“

62) Dän. Gesch. Bd. I. Abschn. I. §. 34.



den Gefolgsherren das Element der nachherigen Könige — selbst Marbod war schon ein solcher König mit 74,000 Mann Gefolge, den Hermann auch mit dem Gefolge bekämpfte<sup>63)</sup> — lag, wie in den Gefolgen der Keim des Lehns-Systems, beides stellt die Geschichte anschaulich dar.

## 18.

II. Von den durch die Völkerwanderung begründeten Verhältnissen, und von der fränkischen Verfassung.

Die Völkerwanderung hat die Gestalt der Welt verändert, und auf das Land, aus dem sie hervorgegangen, nachher wesentlich zurückgewirkt. Diese Rückwirkung gieng für Deutschland von Gallien aus, mit dem wir es daher hier allein zu thun haben. Stilicho, Feldherr des abendländischen Reichs, hatte, um gegen Alarich, König der Westgothen, zu schlagen, von den Grenzen Rhätiens und Galliens alles, was noch von römischen Legionen da war, zurückberufen, wodurch diese Lande natürlich ihre Vertheidigung verloren<sup>64)</sup>. Radagaisus, von den Ufern des baltischen Meers herkommend, führte hierauf über die unbeschlüzte Grenze eine unzählige Menge von Barbaren in das römische Reich. Ihm folgten die Vandalen, die Sueven, die Burgundionen, die Alanen und mehr andere Völker. Mit einer bedeutenden Anzahl gieng er über die Alpen und drang so im Frühling des Jahrs 406 in Italien ein. Stilicho, der alle Legionen vom Rhein und der Donau versammelt hatte, ermüdete den Radagaisus, als er ihn in die öden Hügel der Apenninen gedrängt sah, durch kleine Gefechte, hielt ihn auf an wüsten Orten, schnitt ihm die Lebensmittel ab, zwang ihn, eine Zuflucht auf den Höhen von Finsola zu suchen, belagerte ihn endlich und zwang ihn, sich zu ergeben. Radagaisus ward hingerichtet<sup>65)</sup>.

63) Menge! Bd. I. S. 155.

64) *Prosperi Aquit. Script. franc. T. I. p. 626. Cassiodori Chronic p. 1361. Histor. Misc. XIII, cap. 26.*

65) *Olympiodor, apud Photium p. 146. Zosimus V, c. 26. Paulus Orosius VII, c. 37. Prosper Aquitan. p. 627. — Jornandes de regnor. success. c. 95. — Gibbon, Decline and fall, c. 30. Muratori Annal. 405.*



Allein zwei Drittheile der Krieger, die seinen Befehlen folgten, hatten ihn nicht begleitet, und machten sich nun auf gegen den unvertheibigten Rhein. An den Ufern dieses Flusses fanden sie die Franken, die sich wie Bundesgenossen und Soldaten des römischen Reichs betrachteten, und sich ihnen widersetzten. Zuerst siegten die Franken gegen *Godegisil*, König der Vandalen, in einer zweiten Schlacht gegen die Alanen wurden die Franken besiegt. Nunmehr erfolgte der Einbruch der Barbaren in Gallien ohne Hindernisse. Am 31. Dez. 406 ging das barbarische Heer über den Rhein, und die Nationen, die sich jetzt auf Gallien warfen, haben die verschiedenen Provinzen des römischen Reichs nicht wieder verlassen <sup>66</sup>). Schrecklich ward Gallien verheert. Der heilige Augustin sagt in einem Briefe <sup>67</sup>): »Wilde und unzählbare Nationen haben ganz Gallien eingenommen. Alles, was sich zwischen den Alpen und den Pyrenäen findet, zwischen dem Ocean und dem Rheine, ist verwüstet durch den Quaden, den Vandalen, den Sarmaten, den Alanen, den Gepiden, den Heruler, den Sachsen, den Burgunder, den Alemannen und selbst den Pannonier, welcher auch, zum Unglücke der Republik, Feind geworden ist. Mainz, sonst eine ausgezeichnete Stadt, ist eingenommen und zerstört; mehrere Tausend Menschen sind daselbst in der Kirche ermordet. Worms ist verödet durch eine lange Belagerung; aus der mächtigen Stadt Rheims, aus Amiens, Arras, Terouane, am äußersten Ende Galliens gelegen, Tournai, Speier, Strasburg, sind alle Einwohner nach Germanien fortgeführt. Alles ist verheert in Aquitanien, in Novempopulianen, in den Lyonnischen und Narbonnischen Gebieten, bis auf eine geringe Anzahl von Städten, welche das Schwert von außen bedrohet, und der Hunger von innen quält. Ohne Thränen zu vergießen, kann ich nicht von Toulouse reden. Wenn diese Stadt noch nicht erobert ist, so verdankt sie die-

66) *Gregor. Turon.* II, cap. 2. 9. *Zosimus* VI, cap. 3. *Prosper Aquit.* p. 627. *Prosper Tyro* p. 637. — *Pauli Orosii Hist.* VII, cap. 40.

67) *Sancti Hieron. Epistol.* Acherunt, matr. Ep. 91. p. 748. et *Script.* franc. T. I. p. 741.



»ses der Tugend ihres heiligen Bischofs Cruperius. Spanien »sogar ist in Bestürzung und fühlt, daß es am Rande des Verderbens steht.« —

Ein Theil der barbarischen Völker verließ Gallien, nachdem es drei Jahre lang verheert worden war, um seine Zerstörung weiter fortzusetzen; die Sueven, die Vandalen und die Alanen drangen den 13. Oktob. 409 über die Pyrenäen <sup>68)</sup>. Andere Alanen und andere Vandalen jedoch waren in Gallien zurückgeblieben, und brachten im Jahre 410 ihre Verheerungen in die, am Ozean gelegenen, Provinzen, welche bis dahin noch keine andere Barbaren, als die Meerbefahrenden Sachsen, gesehen hatten <sup>69)</sup>.

Sechs Jahre lang war Gallien verheert, da erst versuchte der Kaiser Honorius, dem Lande Ruhe zu verschaffen. Freilich wußte er dazu kein anderes Mittel, als den barbarischen Königen, welche sich dazu verstanden, den Titel von Bundesgenossen des Reiches anzunehmen, einige Provinzen unter der Bedingung zu überlassen, daß sie ihn von den andern Königen befreien sollten. Mit den Westgothen und Burgundionen unterhandelte er solche Verbündungen, und auf diese Weise gewannen diese Völker die erste regelmäßige Niederlassung in Gallien. Placidia, des Honorius Schwester, Gemahlin Ataulfs, Königs der Westgothen, welche in Italien aus Pannonien eingedrungen, hatte Ataulf be- redet, daß jeder Feind des Reiches ein Rebell wäre, daß es nur Ruhm im Dienste Roms geben könnte, und daß Ataulf, anstatt Provinzen zu erobern, sich bestreben müsse, sie als Geschenk von ihrem rechtmäßigen Herrn zu erhalten. Mit Freuden überließ Honorius den Westgothen die Provinzen des südlichen Galliens, um nur Italien zu retten. Die Westgothen zogen daher wieder aus Kalabrien bis zu den Alpen. Sie versicherten sich der Städte Narbonne, Toulouse und Bordeaux, und ungeachtet einiger Gefechte mit Constantius, Feldherrn der Römer in Gallien und persönlichen Feind Ataulfs, wurden sie in der Provinz wie Bundesgenossen des Reichs aufgenommen. Vom mittelländischen Meere

68) Cassiodor. Chron. p. 1362.

69) Prosper Tyr. Chron. p. 637.



bis zum Ocean verbreiteten sie ihre Macht <sup>70</sup>). Die Landesherrschaft wurde dadurch eigentlich so wenig als die Verfassung geändert. Indem der Westgothen-König sein Volk befehligte als erwähltes Haupt der Nation, ließ er sich zugleich mit der Gewalt eines Generals des Reichs bekleiden, und es schien mehr, daß er seine Truppen Quartier in den Provinzen, die er besetzt hielt, nehmen ließ, als daß er sie erobert hätte. Die Edikte des Kaisers wurden immer anerkannt; die Gesetze, die Gerichtshöfe, die Münzen, die städtische Verwaltung, die Rechte der Personen und des Eigenthums, alles blieb auf dem alten Fuße. Der Gothe war bei dem Römer oder dem Gallier einquartiert, den er seinen Wirth nannte, und sehr wahrscheinlich betrachtete er sich in der That als Gast, und übte alle die Rechte aus, welche sich Soldaten anmaßen, die man bei den Bürgern ins Quartier legt. Er aß an seinem Tische, er unterhielt sich auf seine Kosten, und indem er dieses that, beunruhigte er ihn nicht weiter, als es jeder andere römische Soldat auch gethan haben würde, der gewohnt war, in seinen Quartieren nach Gefallen über alle Güter des Einwohners zu verfügen, welcher ihn erhielt <sup>71</sup>).

Auf ähnliche Weise kamen die Burgundionen zu Sizen in Gallien. Der Gegenkaiser Jovinus ermunterte sie im Jahr 411, ihre Quartiere in der Provinz Galliens, am linken Ufer des Rheines gelegen, die man das obere Germanien nannte, zu nehmen, um durch sie zugleich einen Schutz zu erlangen. Sie nahmen die Quartiere ein, bekümmerten sich übrigens wenig um den Jovinus, dessen Kopf die Westgothen bald dem Honorius sandten. Vielleicht eben darum, weil sie den Jovinus verlassen hatten, nahm sie Honorius eben so, wie die Westgothen, unter die Verbündeten des Reichs auf. Er erlaubte ihnen, ihre Quartiere von den Ufern des Genfer-See's bis zu dem Zusammen-

70) Jornandes de reb. getic. cap. 31 — 32. Olympiodor p. 148. — Hist. génér. de Languedoc IV, chap. 7 — 18. Hadriani Valesii rer. francis. III, p. 110.

71) Siehe hierüber und überhaupt über die Völkerwanderung in Gallien Sismonde de Sismondis Geschichte der Franzosen Bb. I, S. 166. ff. S. 177. 178.



flusse der Mosel mit dem Rhein zu nehmen, und auf diese Weise begann die Monarchie der Burgunder in Gallien <sup>72)</sup>.

19.

Aus diesen Verhältnissen entwickelte sich nun die Theilung des Bodens, da eine solche Einquartierung auf die Dauer beiden Theilen gleich unangenehm war. Auch war durch Galliens frühere Geschiehe und die Völkerwanderung so vieler Boden verlassen, wüßt geworden, daß schon darum eine Bodenabtretung mit der Subsistenz des Besiegten vereinbar erschien. Die Burgunder hatten unter Aetius schon feste Sitze am Fuße der Alpen, wo die Allobroger und Helvetier gewesen waren, genommen <sup>73)</sup>, und nach Aetius sowohl als Attila's Tode, als das Hunnenreich so wie das Kaiserthum, entseelten Körpern gleich, sich auflöste, breiteten sie sich unter Beistand der Westgothen, aus deren altem Königsgelecht sie ihren Heersführer Gundioch nach dem Tode ihres Königs in der Schlacht gegen Attila, geholt hatten, in der alten römischen Provinz ob der Stadt Marseille aus bis an die cevennischen Berge und weit hinaus im Lande Gallien <sup>74)</sup>. Sie theilten mit denjenigen, welche die römische Autorität in Gallien noch repräsentirten, friedlich das Land; Marius <sup>75)</sup> berichtet: »Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Gallicis Senatoribus diviserunt.« Aus der Lex Burgundionum sehen wir, daß der Burgunde zwei Drittel des Feldes, ein Drittel der Servi und von Wald, Garten und Hof die Hälfte erhielt. Der Tit. 54 erwähnt der Theilung als vor nicht zu langer Zeit geschehen, §. 1: »Licet eodem tempore, quo

72) Olympiodor, Buz. Venet. T. I, p. 147. Prosper. Aquit. Chron. p. 627. Cassiodor Chron. ad ann. 413. p. 1362. Histoire de Bourgogne p. un P. Bened. liv. I, p. 32. Siémond & C. 179. 180.

73) Prosper, Idacius, Cassiodorus in Chronicis. Joh. v. Müller Schweizergeschichte Buch I, Kap. 7. §. 1. Jahr 432 ff.

74) Joh. v. Müller a. a. D. „Die Burgundionen fassen feste Sitze etc.“

75) Chron. ad ann. 456. J. v. Müller am angef. D. Note I, bemerkt, daß, wenn diese, bei du Chesne in scriptorib. enthaltene, Stelle dem Marius auch abgesprochen werden könnte, sie doch immer einem Ungenannten aus dieser Zeit und diesem Lande würde bleiben müssen.



„populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum  
 „partes accepit, ejusmodi a nobis fuerit emissa praeceptio,  
 „ut quicumque agrum cum mancipiis, seu parentum nos-  
 „trorum sive largitate nostra perceperat, nec mancipiorum  
 „tertiam, nec duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei  
 „hospitalitas fuerit delegata, requireret: tamen quia com-  
 „plures comperimus immemores periculi sui, eo quia ea,  
 „quae praecepta fuerant, excessissent, necesse est, ut prae-  
 „sens auctoritas ad instar mansurae legis emissa et prae-  
 „sumptores coerceat, et huc usque contemptis remedium  
 „debitae securitatis attribuat. Jubemus igitur, ut quidquid  
 „hii, qui agris et mancipiis nostra munificentia potiuntur,  
 „de hospitum suorum terris contra interdictum publicum  
 „praesumpsisse docentur, sine dilatione restituant.« §. 2:  
 „De exartis quoque novam nunc et superfluum faraman-  
 „norum <sup>76)</sup> competitionem et calumniam a possessorum  
 „gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submo-  
 „veri, ut sicut de sylvis, ita et de exartis sive anteacto  
 „sive in praesenti tempore factis, habeant cum Burgun-  
 „dionibus rationem: quoniam sicut jam dudum statutum  
 „est, medietatem silvarum ad Romanos generaliter praeci-  
 „pinus pertinere.“ §. 3. „Similiter de curte et pomariis  
 „circa faramannos conditione servata, id est, ut medieta-  
 „tem Romani aestiment praesumendam.“

Wie diese Theilungen nun eigentlich geschehen, ist nicht be-  
 richtet worden, ob zum Beispiel jedes einzelne Landgut getheilt,  
 oder ob die Sache mehr im Großen genommen worden. Eben  
 so schwierig ist die Auslegung des Additamenti II, art. 11 ad  
 Leg. Burgund.: »de Romanis vero hoc ordinavimus, ut

76) Du Fresne du Cange in Glossar, ad scriptor. med. et infimae  
 Latin. Tom. 3. voce faramanni p. 340. weiß nicht, was mit  
 diesen faramanni anzufangen. Er vermuthet, daß fara, generatio,  
 et Man, homo zusammen zu setzen seyen. Da indessen, wie auch  
 du Fresne einräumt, die Entgegensetzung der faramanni gegen die  
 alten Landesbewohner, die Römer, klar ist, so dürfte eher auf die  
 Männer, die die Fahrt aus der Heimath nach Gallien gethan,  
 Fahr Männer, gerathen werden.



„non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. Alia vero medietas cum integritate mancipiorum a Romanis teneatur: nec exinde ullam violentiam patiantur.“ Montesquieu <sup>77)</sup> führt diese Stelle zum Beweise an, daß zu Anfang nicht alles Land vertheilt worden, erwähnt aber die Schwierigkeit nicht, die aus der dort erwähnten medietas entsteht. Wie konnten die Römer ihr Drittel freibehalten, wenn sie den nachkommenden Burgundern noch eine Hälfte geben sollten? Und, umgekehrt, wie können die ersten Einwanderer zwei Drittel erhalten haben, wenn noch Land übrig blieb, wovon den Nachkommenden die Hälfte gegeben werden konnte? Joh. v. Müller <sup>78)</sup> stellt gar die Behauptung auf, jenes Additamentum beziehe sich auf von den Burgundern freigelassene Knechte, denen 50 Jahre lang — von Erlassung der Lex Burgund, nämlich bis zur Verkündung der Additamenta — so viel, wie den ursprünglichen Einwanderern, habe gegeben werden müssen, und bezieht sich dabei auf den Tit. 57 der Lex. Dieser sagt aber bloß: »Burgundionis libertus, qui Domino suo solidos XII non dederit, ut habeat licentiam, sicut est consuetudinis, quo voluerit discedendi, nec tertiam a Romanis consecutus est, necesse est, ut in domini familia censeatur.«, wodurch selbstredend nur verordnet ist, daß der Libertus, so lange er nicht dem Herrn die ihn gänzlich befreiende 12 solidi gegeben, oder ein römisches Besitzthum erworben, noch nicht die volle Selbstständigkeit habe, sondern noch zu des Herrn Familie gerechnet werde — also etwas ganz anders, als J. v. Müller behauptet. B. Savigny <sup>79)</sup> vereinigt gewissermaßen beide Meinungen, indem er behauptet, die freien Burgunder, welche später nachgekommen, haben nur die Hälfte der Aecker ohne Sklaven, freigelassene Burgunder haben ein Drittel erhalten; zur Begründung dieser Behauptung nimmt v. Savigny an, es seyen bei der ersten Theilung die Burgundischen

77) Esprit des Loix. liv. 30. ch. 8.

78) B. I. Kap. 8. „das Gesetz.“

79) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I. S. 254, 255.



Theile nicht von sämmtlichem Grundeigenthum ausgefchieden und dann unter alle vorhandene Burgunder ausgetheilt, sondern vielmehr jedem Burgunder ein bestimmtes Landgut angewiesen worden, dessen römischer Besitzer auf diese Weise mit ihm theilen müssen, weshalb also in demselben Maaße Land übrig bleiben müssen, als die Zahl der römischen Landgüter, wahrscheinlich von gewisser Größe, die der freien Burgunder überstiegen. Den Beweis dieser Annahme findet v. Savigny erstlich in der Stelle des Tit. 54. §. 1. der L. Burg. „*duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata,*“ allein der locus kann hier überhaupt wohl die Landesgegend, in welche solche Anweisungen geschehen, bedeuten, ohne daß gerade jedes einzelne Landgut getheilt gewesen; ja es ist gar nicht möglich, daß der locus, in quo ei hospitalitas fuerit delegata, etwas anderes bedeute, da ja hier eben vorausgesetzt wird, daß der Burgundio, der schon vom König Land erhalten hatte, in das Gut eines Romanus nicht angewiesen war, sondern nur, weil er in der Gegend wohnte, Eingriffe darin machte, was ihm, da er mit dem königlichen Gut zufrieden seyn soll, verboten wird. Zum andern beruft sich v. Savigny auf den Tit. 55. §. 1. der L. Burg., wodurch bei Grenzstreitigkeiten die Prozeßführung den Römern überlassen ward, so, daß das Urtheil für und wider den Burgunder, dessen hospes den Prozeß gewonnen oder verloren, galt; allein es kann immerhin bei einzelnen großen Gütern eine solche Theilung Statt gefunden haben — wie auch aus Tit. 13, wo von Rodung gemeinschaftlichen Waldes die Rede ist, hervorgeht —, ohne daß das überhaupt bei den Gütern Regel war; denn der von v. Savigny übersehene folgende §. 2. setzt ausdrücklich voraus, daß den Barbaren ganze Güter zugefallen: »*Sane si ex ejusdem agri finibus, quam Barbarus ex integro cum mancipiis publica largitione percepit, fuerit contentio generata, licebit ei seu pulsatus, seu ipse pulsaverit, Romano jure contendere.*« — Im Ganzen genommen sind die Quellen hier doch zu dürftig, um sich von der Theilung ein anschaulicheres Bild zu machen, und namentlich sieht man ja auch gar nicht, wie der König zu seinem Lande, von dessen largitio im Tit. 54. §. 1. die Rede



ist, gekommen, ob es von den zwei Drittel der Burgundionen, oder aus dem römischen Fiskus vorweg genommen. —

Von den Westgothen findet sich ebenfalls eine Theilung des Landes berichtet, wahrscheinlich gemäß Sismondes<sup>80)</sup> Vermuthung nach dem Einfall in Spanien geschehen, als die Nation allen ihren Kriegern ein sicheres Daseyn zu verschaffen suchte. Die Lex Wisigothorum Lib. X. tit. 1. §. 8. sagt: »Divisio „inter Gothum et Romanum facta de portione terrarum sive „silvarum, nulla ratione turbetur, si tamen probatur cele- „brata divisio. Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi „Romanus praesumat aut vindicet: aut de tertia Romani „Gothus sibi aliquid audeat usurpare aut vindicare, nisi „quod de nostra forsitan ei fuerit largitate donatum. Sed „quod a parentibus vel vicinis divisum est, posteritas im- „mutare non tentet.« Der §. 16 giebt vorzüglich das fiskalische Steuerinteresse, aus welchem der König den Römer schützte, zu erkennen, »Judices singularum civitatum, villici, atque praepo- „siti, tertias Romanorum, ab illis, qui occupatus tenent, „auferant, et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione „restituunt: ut nihil fisco debeat perire. Si tamen „eos quinquaginta annorum numerus aut tempus non exclu- „serit.« Denn die Sors Gothica war, wie überhaupt die Landtheile der Barbaren, steuerfrei<sup>81)</sup>. — Die näheren Nachrichten mangeln auch hier.

## 20.

Auch die Franken brangen in Gallien ein, und es war ihnen sogar vorbehalten, die übrigen Barbaren in Gallien zu überstrahlen. Die Wehrmannei der Franken umfaßte viele deutsche, sonst unter einzelnen Namen erscheinende, Völker am Rheine bis zu und über die Weser hinaus<sup>82)</sup>, und die nach Menzel<sup>83)</sup> angenommene Meinung, welche den Ursprung der Franken

80) S. 179.

81) Montesquieu liv. 30. ch. 12.

82) Euben Geschichte des Mittelalters Abth. 1. §. 36. S. 56. 57.

83) Geschichten der Deutschen Bd. 1. S. 200 — 209.



von den Bastarnen am schwarzen Meere ableitet <sup>84)</sup>, wird schwerlich vertheidigt werden können, da sie denselben Namen Franken für die in Gallien eingewanderten Bastarnen und für die deutschen Rheinvölker verlangt. — Wie dem allen auch sey, genug, die Franken gelangten auch zu Landbesitz in Gallien, und unter Chlodwig und dessen Nachfolgern besiegten die fränkischen Geleite sowohl die Reste der römischen Herrschaft unter Syagrius, als auch die Monarchien der Westgothen und Burgundionen. Sowohl in der Lex Salica, als in der Lex Ripuariorum findet sich aber keine Spur von einer Güter-Theilung, und es entsteht daher die sehr zweifelhafte Frage, wie die Franken zu Landbesitz gekommen. Montesquieu <sup>85)</sup> behauptet, weil sich

- 84) Man führt dafür auch die Sage vom trojanischen Ursprung der Franken an, worüber der Euhemerius auf den heiligen Anno 390 nach Hunibald folgendes singt:

Franco gesatz mit den Sini  
Vili verre nidir bi Rini.  
Da worhtin si du mit vrowedia  
Eini lüzzels Troie,  
Den bach hizin si Sante,  
Na demi wazzeri in iri lante,  
Den Rini havitin si vure diz meri,  
Dannim wuhsin sint Vreinkischi heri,  
Di wurdin Cesari al unterdan,  
Si waren imi jedoch forchsam.

oder in Menzels S. 201 Uebersetzung ins Neudeutsche:

Franko sah mit den Sinen  
Sehr fern beim Niederrhein.  
Da bauten sie mit Freuden  
Ein kleines Troja.  
Den Bach hießen sie Kanthe,  
Nach dem Wasser in ihrem Lande;  
Den Rhein hielten sie für das Meer,  
Von bannen gewachsen sind die fränkischen Heere,  
Die wurden dem Cäsar alle unterthan,  
Sie waren ihm jedoch fürchtbar.

- 85) Esprit des Loix, Liv. 30, ch. 7. S. „Us avoient conquis, ils prirent ce qu'ils voulurent, et ne firent de réglemens qu'entre eux. — Qu'auroient ils fait de tant de terres? Ils prirent celles, qui leur convinrent, et laisserent le reste.“



bei den Franken von einer solchen Landestheilung, wie bei den Westgothen und Burgundern, nichts finde, haben jene genommen, was ihnen anstanden habe, welchem auch Eichhorn<sup>86)</sup> beistimmt. Sismonde<sup>87)</sup> nimmt an, die eingewanderten, in Gallien herrschenden, Franken haben sich mehr wie ein Heer als eine Colonie betrachtet, seyen lange in kurzem Raume vereinigt geblieben, und jedesmal, da ein Franke sich aus dem Dienst zurückgezogen, sey ihm eins von den vielen in Gallien vorgesundenen herrenlosen Gütern — schon die römischen Kaiser haben in Gallien immer herrenloses Land zum Aushaülen gefunden, und die verderblichen Kriege, welche zahlreiche Familien von Grundeigenthümern vernichtet, haben die Masse der Domainen, über welche der Fürst verfügen können, ansehnlich vermehrt — bewilligt worden, und diese Domainen, den National-Soldaten gesichert, seyen es, die als terra salica nach der Lex Salica<sup>88)</sup> nicht auf die Frauen übergehen sollten. Allein diese Meinung muß voraussetzen, daß das vereinigte Heer von Steuern gelebt, oder von Beute, da doch letzteres auf die Dauer nicht möglich, und ersteres einen regelmäßig organisirten Staat, nicht aber ein so zerrüttetes Land, wie Gallien, voraussetzt. Und daß terra salica nichts anders als die hereditas aviatica der Lex Ripuariorum<sup>89)</sup> bedeuten könne, ist längst ausgemacht. — Ganz eigenthümlich ist Luden's<sup>90)</sup> Ansicht, die wir wegen ihrer Merkwürdigkeit hier ausführlich geben. Chlodwig habe seine Eroberungen in Gallien unstreitig mit einem Geleite fränkischer Männer und Jünglinge gemacht. Es sey höchst wahrscheinlich, daß um diese Zeit die Geleite das eigentliche Heer der Staates geworden seyen, und daß der König der Wehrmannen sich selbst an ihre Spitze gestellt habe. Ihre innere Einrichtung hingegen, das Verhältniß der Mannschaft zum Anführer, scheine durchaus das alte geblieben zu seyn: das Geleit habe sich selbst erhalten, und

86) Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. S. 23. Note d.

87) Gesch. v. Frankreich, S. 233 — 235.

88) Tit. 62.

89) Tit. 56 (58) de alodibus.

90) S. 147 ff.



durch den Ertrag des Kampfes die Fortsetzung desselben möglich machen müssen. Dieses seltsame Verhältniß aber habe, wie es scheine, auf die ganze Denkart des Volkes einen großen Einfluß gewinnen müssen, und wenn von der einen Seite durch den glücklichen Krieg die Lust nach Raub und Beute genährt worden, haben auf der andern Seite die Begriffe von Leutschaft, von Dienst und Lohn eine Veränderung erleiden müssen, in welcher, so wie in der ganzen Veränderung mit dem Geleitswesen, der alten Freiheit eine ungeahnete Gefahr erwachsen. — Ein solches Heer nun, als Geleit vielleicht groß, für den Zweck eines Angriffskrieges unbedeutend, habe unter Chlodwig, wie unter einigen frühern Führern nicht bloß bewegliche Güter, die leicht zu vertheilen nach altem Brauch, sondern auch nach und nach ein ganzes großes Land erobert, so von Millionen Menschen bewohnt, die in der Bildung viel höher gestanden, nur nicht in der Kunst der Waffen. Dieses Land, von den Mitgliedern des Heers als ihr gemeinsamer Erwerb, und eben deswegen immer als Ein Reich angesehen, selbst wenn es mehrere Könige gehabt, habe behauptet, die Herrschaft habe über die Einwohner bewahrt werden sollen, nicht weniger gegen Fremde, als gegen sie selbst; ja sie habe behauptet werden sollen durch sie selbst, durch ihr eigenes Mitwirken. Es seye mithin wohl nothwendig gewesen, daß diejenigen, welchen das große Werk gelungen, sich verbanden, bei einander zu bleiben, und ein stehendes Geleit zu bilden, um dasjenige, was sie mit gemeiner Kraft gewonnen hatten, auch mit gemeiner Kraft zu schützen. Eine solche Verbindung aber sey nur möglich gewesen, wenn die Glieder derselben für den Dienst, welchen sie zur Erreichung des bestimmten Zweckes übernahmen, auf eine solche Weise belohnt worden, daß ihnen, als den Siegern, vor welchen sich Millionen beugten, ein, nach ihren Begriffen, ehrenwerthes Leben gesichert worden. Nun aber haben sie keinen andern Lohn, eines freien Mannes würdig, gekannt, als Grund und Boden, durch dessen Besitz nach ihrer Ansicht die Freiheit bedingt. Es sey also wohl nothwendig gewesen, daß einem Jeden der Sieger ein Grundbesitz unter der Verbindung angewiesen worden, fortan kräftig und treu zu der Verbindung zu halten, und für den Besitz alle die Dienste zu leisten,



welche die Lage der Dinge erfordern möchte. Wahrscheinlich aber sey es nicht, daß die klugen Franken diesen Gedanken durch Maßregeln ausgeführt haben, deren Gewaltfamkeit die Unterworfenen zu erbittern vermocht hätte, und es möchte nicht zu bezweifeln seyn, daß den alten Einwohnern Galliens, einzelne Fälle ausgenommen, ihr unbewegliches Eigenthum von den Franken, in diesen ersten Zeiten, geraubt worden. Aber sie haben auch zu der Ausführung dieses Gedankens solcher Gewaltthätigkeit keinesweges bedurft. Die Römer haben in Gallien viele Ländereien besessen, von welchen nun das Eigenthum auf diejenigen übergegangen, die ihnen in der Herrschaft gefolgt. In der stürmischen, durch Uebel aller Art schwer leidenden, Zeit möchte auch mancher Besitz herrenlos geworden seyn, so daß die Eroberer ohne Anstoß und Bedenken darüber zu verfügen bemächtigt. Und als nach und nach Alemannien genommen, die Westgothen vertrieben, die Fürsten anderer fränkischer Stämme von dem Könige der Salischen Franken vernichtet, Burgund erworben und Thüringen gewonnen worden, da sey diese Masse von Ländereien immer vergrößert worden, so wie sie durch Zufälligkeiten mancher Art vermehrt seyn möge. — Alle diese Ländereien seyen nach den Gesetzen des Geleites, wie das ganze Reich eine Gemeinherrschaft, so ein Gemeingut desselben gewesen, auf welches Alle nach ihren Verhältnissen im Geleit Anspruch gehabt. Der König sey nur insofern Herr dieses Gutes gewesen, als er Haupt der Verbindung war; in demselben Sinne, in welchem er auch Herr von Gallien war, nämlich nur als Haupt und Vertreter des Geleites. Indem nun die Eroberer den Römern ihre Gesetze und Rechte gelassen, haben sie ihnen auch ihr Eigenthum gelassen, und sich durch die Masse von Ländereien, deren so eben gedacht, aus der Verlegenheit geholfen. Das Gemeingut selbst haben sie nämlich als solches behalten, und es, nach einem vorgefundenen Sprachgebrauche, Fiscus genannt. Von demselben aber habe, wie es scheine, ein jedes Mitglied des Geleites einen Theil zum Entgelt für die Dienste erhalten, welche zu leisten er sich verpflichtet, und auf so lange, als er diese Dienste, in vorkommenden Fällen, wirklich geleistet. Sie haben mithin ein stehendes Geleit gebildet, zusammengehalten durch theilweise



Benutzung eines großen Gesamt-Gutes. Das, was der König von diesem Gute empfangen, möge Regale und im Fortgange der Zeit, *Domaine* genannt seyn. Das Grundstück, welches ein Führer oder Beamter erhalten, scheine, insofern es als Entgelt für ein auszeichnendes Amt betrachtet worden, Ehrensold (*honor*) geheißen zu haben; und in derselben Beziehung habe das Gut eines gemeinen Kriegers den Namen eines Lohnes (*beneficium*) bekommen. In sofern aber darauf gesehen worden, daß ein solches Gut nicht Eigenthum des Einzelnen, sondern ein Theil des Fiskus war, dessen Ertrag nur der Einzelne Bedingungsweise genießen sollte, habe dasselbe ein fiskalisches Gut geheißen, in späterer Zeit ein *Fe-Ed*, im Gegensatz eines wirklichen Eigenthumes, *Al-Ed*. — Die Männer hingegen, welche dieses Verhältnis eingegangen, seyen dadurch auch im Frieden geblieben, was sie während des Krieges gewesen, Leute des Königs. Als Inhaber eines Gutes in der angegebenen Weise, möge ein Jeder ein *Vester* (*Vassus*, *Vassallus*) genannt seyn, weil er sich durch Annahme desselben zu bestimmten Diensten verbindlich gemacht; denn er sey nun nicht mehr zur Vertheidigung des Landes gemahnt (*manniri*), sondern zum Heerzuge gebannt worden. Weil man indeß lieber von der Tugend des Mannes hören und sprechen mochte, als von der Pflicht, lieber von seinen Leistungen, als von seinem Lohne: so habe er gern den Namen eines Getreuen (*fidelis*) erhalten. In Rücksicht auf die andern freien Männer endlich, die keine solche Güter im Besitze gehabt, sondern auf ihrem Eigenthum als *Wehr-Männer* fortgelebt, möge er *Baron* — *Krieger* — genannt seyn. — Habe aber das eroberte Land durch die angegebene Einrichtung behauptet werden sollen, so sey gleichfalls nöthig gewesen, dasselbe zu verwalten. Zum Zwecke dieser Verwaltung habe der König, als Haupt der Eroberer, eines Rathes bedurft, der ihm stets zur Seite gestanden. Zur Verwaltung des Fiskus, des großen Gemeingutes, sey insbesondere ein eigener Beamter, *Hausmeier*, *Major domus*, bestimmt gewesen. Dieser sey <sup>91)</sup> schwerlich jemals bloßer Hausdiener des Königes gewesen, vielmehr sey er, wie es scheint:

91) S. 179 ff.



vom Anfange der Eroberung an der Aufseher über das große Gemeingut der Eroberer gewesen, der von den Leuten selbst, etwa auf Vorschlag des Königs, erwählt worden, um zu verhüten, daß der König die Lehen nicht an sich zöge oder verschleuderte, und wohl nicht, um des Königs Antheil von diesem Gute zu verwalten. Sey diese Ansicht richtig, so sey der Majordomus ein Bevollmächtigter der Leute gewesen, neben den König gestellt, damit sie einen Mann hätten, der wegen der Verwendung des Fiskus ohne Schwierigkeit zur Rechnung gezogen werden könne. Allerdings habe dieses Amt den, welcher es führte, zu einem wichtigen Mann im Staate gemacht, weil ja durch das große Gemeingut die ganze Verbindung der Eroberer zusammengehalten worden; so lange jedoch die Könige Heerführer geblieben und an der Spitze der Leute an großen Tagen erschienen, und so lange der Majordomus gewissermaßen nur ein Rechnungsführer, wenn gleich in einem eigenthümlichen Sinne, geblieben: so lange habe derselbe auf die Verhältnisse des Staates keinen Einfluß erhalten können.\* Also sey es wohl begreiflich, wie ein Jahrhundert und darüber hingelaufen, ohne daß ein Majordomus irgend bedeutend erscheine, und daß die Geschichte nur Herzöge, Grafen, Bischöfe und Weiber kenne. Als aber bei den Zerrüttungen unter Chlodwigs Nachkommen die Majordomus zu der Verwaltung der Staatsgüter auch das Schwert erhalten und als Feldherrn an der Spitze der Leute erschienen, sey die Gewalt vereint worden, die man früher durch die Aufstellung eines Verwalters der Lehen gegen den König weißlich zu trennen gesucht, und von da an habe der König nothwendig alles Ansehen verlieren müssen, da die angefallene Würde auf die Dauer den Mangel an Gewalt unmöglich habe ersetzen können, so daß ihnen endlich die Majordomus auch in der Würde gefolgt. — So weit Luden.

Luden hat dieß nähere Begründung dieser Ansichten noch nicht gegeben, sondern, wenigstens soviel die Majordomus betrifft, in einer Note zu *Sismonde* <sup>92)</sup> noch versprochen. Bis dahin muß es erlaubt seyn, einige beschriebene Zweifel gegen die

---

92) S. 378.



Nichtigkeit derselben zu äußern. Nimmt man das Ganze der Ludenschen Ansicht an, so folgt daraus, daß die einzelnen Fränkischen Eroberer nur einen sehr prekären Landbesitz als Beneficium erhalten haben. Erst Karl der Dicke erlaubte den königlichen Vassen und ihren Vasallen, ihre Benefizien auf ihre Söhne zu übertragen<sup>93)</sup>. Fast vier Jahrhunderte lang wären also die Herren Galliens ohne Erbrecht gewesen!<sup>94)</sup> Läßt sich das mit dem Zwecke der auswandernden Völker, feste Sitze zu erlangen, vereinigen, läßt ein solches Verhältniß sich mit der bekannten Beute-Theilungs-Geschichte unter Chlodwig vereinigen? — Die Lex Salica und die Lex Ripuariorum geben uns auch nicht eine Spur von einer so prekären Natur des Landbesitzes der Eroberer, vielmehr kennen diese beide Leges nur Alode, welches auf die Kinder und Verwandten vererbt und überall wie echtes Eigenthum behandelt wird. Der Tit. 62. der Lex Salica, überschrieben »De Alodis« sagt z. B. §. 1. »Si quis mortuus fuerit, et filios non dimiserit, si pater aut mater superstites fuerint, in ipsam hereditatem succedant. §. 5. Et postea sic de illis generationibus, quicumque proximior fuerit, ipsi in hereditate succedant, qui ex paterno genere veniunt.« §. 6. »De terra Salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est filii in ipsa haereditate succedunt. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes, post longum tempus, de alode terrae contentis suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur.« Aus dem folgen-

93) Caroli Crassi Cap. a. 877. (bei Baluzius Tom. II. pag. 263. 269) S. Eichhorn deutsche St. u. R. Gesch. Th. 1. §. 201.

94) Montesquieu liv. 30. ch. 5. sagt hierüber sehr kräftig: „Si dans un temps, où les fiefs étoient amovibles, toutes les terres du royaume avoient été des fiefs ou des dépendances des fiefs, et tous les hommes du royaume des vassaux ou des serfs qui dépendoient d'eux; comme celui qui a les biens, a toujours aussi la puissance, le roi, qui auroit disposé continuellement des fiefs, c'est-à-dire de l'unique propriété, auroit eu une puissance aussi arbitraire que celle du sultan Pest en Turquie; ce qui renverse toute l'histoire.“



den Tit. 63. De eo, qui se de parentilla tollere vult geht hervor, daß dieses Erbrecht auf die Alobe mit dem System der Compositionen und Conjuratoren innig und nothwendig zusammen hing, und so durchgehend und allgemein nun dieses System in der fränkischen Rechtsverfassung war, so gewiß ist es auch, daß der Grundbesitz der Franken überhaupt Alobe war. — Freilich sind es Gefolge, die Gallien erobert haben, allein daraus folgt keineswegs, daß sie ihren eroberten Besitz nur als einen geliehenen haben betrachten wollen. Vielmehr drängt alles zu der Annahme, daß sie eben so echtes Eigenthum, wie im Vaterlande, besitzen wollen. — Schwerlich konnten sie dieses Eigenthum nun alle aus dem Fiskus, so wenig als die Westgothen und Burgunder, die auch einen Fiskus vorfanden, nehmen, und es läßt sich überall nicht einsehen, warum sie glimpflicher mit den Galliern als die Westgothen und Burgunder verfahren haben sollten, sie, die den Römern nur die halbe Composition bewilligten! Ob mit Vermittelung der römischen Magistrat eine friedliche Abtheilung geschehen, oder ob die Eroberer an Grundeigenthum genommen, was ihnen gefallen, läßt sich freilich nicht mehr ausmitteln; allein daraus, daß die Lex Salica einer solchen Theilung nicht erwähnt, folgt nicht, daß sie nicht geschehen. Die Leg. Burgund. et Visigothor. erwähnen der Theilung zufällig als einer geschehenen Sache, und mehr zu dem humanen Zwecke, daß die Römer nicht weiter belästigt werden sollen, ein Zweck, der den Franken freilich weniger wichtig seyn mochte. — Der römische Fiskus mag hingegen ganz oder größtentheils den Königen heimgefallen seyn, die nun durch Vergabungen dapon Kirchen und Klöster bereicherten, und durch Lehn-Vergaben sich Leudes verschafften, deren Oberster, Major-domus, endlich die Könige stürzte. Darum ist es denn auch natürlich, daß in den ersten Zeiten, wo das Lehns-System sich erst allmählig zu entwickeln begann, die Geschichte von keinem Major-domus mit nationaler Wichtigkeit weiß. So wie nun aber das Lehns-System sich ausbildete, wie die großen fränkischen Herren durch Lehen in ein specielles Treue-Verhältniß zum König traten und diese hinwieder eine Arimannia um sich zu sammeln wußten, als deren Senior sie erschienen — da



mußte endlich der Anführer der königlichen Hausstruppen ein gewichtiger Mann werden. Und daß die Fideles ihn wählten, zeugt eben davon, daß die königliche Gewalt durch das neue System auf der einen Seite soviel verloren, als sie auf der andern dadurch gewonnen hatten. — Es heißt aber, das Fortschreiten der Geschichte aufheben, wenn man alle diese Verhältnisse schon auf den Anfang der Eroberung zurückdatirt. —

## 21.

Ueber das Verhältniß der Sieger zu den Besiegten läßt sich nach heutigen Begriffen kaum eine richtige Vorstellung machen, so eigenthümlich weist sich dieses aus. Wenn in unsern Tagen ein Eroberer ein Land einnimmt, so führt er entweder die Gesetzgebung des siegenden Staates ein, oder er läßt die des Besiegten bestehen. Nicht so bei der Völkerwanderung. Die Barbaren behielten ihr vaterländisches Recht für sich, und die besiegten Römer wurden vor wie nach ihrem Rechte gemäß beurtheilt. Ueber dieses System der persönlichen Rechte hat v. Savigny <sup>95)</sup> sehr gründlich gehandelt. — Die Stellung des Königs mußte natürlich anders zu den unterworfenen Römern, und anders zu den siegenden Gefährten seyn. Zu den Letzteren blieb sie die erste Zeit hindurch die alte. Der König als solcher konnte sie nicht strafen, sondern nur als Feldherr <sup>96)</sup>. Sie

95) Gesch. d. Röm. R. i. M. Bd. I. Kap. 3.

96) Man sehe die bekannte Geschichte von dem Gefäße zu Soissons bei Gregor. Tur. II, 27., oder vielmehr, da sie nicht allen Lesern bekannt seyn dürfte, sehe sie hier. Zu Soissons vertheilte Chlodwigs Heer die Beute. Die damals noch heidnischen Franken hatten auf ihrem Zuge alle Kirchen ausgeplündert. Der heilige Remigius, damals Bischof zu Rheims, kam nach Soissons, um ein silbernes Gefäß, das aus seiner Kirche geraubt war, zurückzufordern. Chlodwig wollte dasselbe wirklich zurückgeben. Ein Soldat aber schlug mit seiner Streitart an das Gefäß und rief aus, daß der König bei der Beutetheilung nicht über sein Loos hinausgehen dürfe. Chlodwig mußte seine Rache einstweilen unterdrücken. Einige Monate nachher aber beschuldigte er diesen Soldaten bei einer Heerschau, daß er seine Waffen nicht in Ordnung halte, und warf zugleich seine Streitart zu Boden. Als der Soldat sich bückte, um sie aufzuheben, schlug Chlodwig ihn mit der seinigen auf den Kopf, und rief aus: so schlugst du auf das Gefäß von Rheims! —



Konnten nur mit Strafen, die sie in den Volkswillkähren selbst bewilligt hatten, belegt werden, und hier war ihre Composition höher als die der Römer. Sie zahlten dem König keine Abgaben<sup>97)</sup>. Sie dienten dem König in keinem Kriege, den sie nicht selbst beschlossen hatten<sup>98)</sup>. — Rücksichtlich der Römer hingegen trat der König in den Fuß der früheren Herrscher; das Abgaben-Recht, das fiskalische Recht, das Privatvermögen der römischen Kaiser, die Militair-Gewalt, richterliche und Gesetzgebungs-Gewalt, gingen auf den König über, der dafür die alten Behörden im Wesentlichen beibehielt, die Provinzial-Administration indessen doch vereinfachte<sup>99)</sup>.

Die Gewalt des Königs als Herrschers der Römer verschaffte ihm allmählig auch mehr Einfluß auf die Franken. Aus den erhaltenen Einkünften konnte er ein zahlreiches Gefolge unterhalten. Die größte Vermehrung erhielt dieses aber durch die Vergabungen königlicher Güter — die dem König als ehemalige Kaiserliche Privat-Güter, ferner durch Confiscationen, und sehr häufig auch durch Gewaltthätigkeiten zugefallen waren — an Einzelne, die in des Königs Gunst standen, zur Belohnung, und zwar zum Genuße (Beneficium). Beim Gregorius Turonensis kommt die Sache, jedoch ohne den Namen, schon vor<sup>100)</sup>. Durch diese Leudes<sup>101)</sup> entwickelte sich also ein

97) Wie aus L. Visigoth. L. 10. T. 1. C. 14 hervorgeht, so wie aus Gregor. Tur. Lib. VII. Siehe überhaupt Montesquieu liv. 30. ch. 12.

98) Siehe zum Beispiel Gregor. Tur. III. 7. Eichhorn §. 27.

99) Siehe Eichhorn §. 24.

100) Lib. V. cap. 3. »Godinus, qui a parte Sigiberti se ad Chilpericum transtulerat et multis ab eo muneribus locupletatus est, caput belli istius fuit. — Villas vero, quos si rex a fisco in territorio Suessionico indulserat, abstulit et Basilicae contulit 6 Medardi. — Siggo quoque referendarius, qui annulum Sigiberti regis tenuerat, et a Chilperico rege provocatus erat, ut servitium, quod tempore fratris sui habuerat, obtineret, ad Childebertum regem, Sigiberti filium, relicto Chilperico transivit, resque eas, quos in Suessionico habuerat, Anscaldus obtinuit.«

101) Siehe überhaupt Mannert Freiheit der Franken. S. 190 ff.



neues Gefolge aus der Nation, die früher ganz Gefolge des Königs gewesen war. Dieses neue Gefolge und die zum Gehorsam verpflichteten Römer mußten die Hauskriege führen, wogegen die Fränkischen Freien nur die selbst auf dem Merzfelde beschlossenen Nationalkriege führten.

Allmählig verschmolzen auch die zwei Völker mehr, und wenn es aus der Natur der Sache als höchst wahrscheinlich hervorgeht, daß anfänglich nicht der Comes der Römer als Graf über freie Deutsche richten konnte<sup>102)</sup>: so finden wir doch schon bei Markulf die Beweise, daß der Comes Römer wie Deutsche richtete<sup>103)</sup>. — Später ging sogar das System der persönlichen Rechte unter, wie nämlich die Nationen noch mehr verschmolzen waren, wie nämlich das System der Lehen-Abhängigkeit und Hörigkeit die Nation aus einer Masse von Volksgemeinden in eine Masse von Lehn- und Dienstfolgen verwandelt hatte, und sonach das Recht der *cours des seigneurs* seinen

102) Eichhorn §. 24. Note g.

103) Markulf giebt in Lib. I. form. 8 eine Charta de ducatu, patriatu vel comitatu von folgendem Inhalt: „Praespiciue regalis in hoc perfecta concludatur clementia, ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requiratur personarum; nec facile cuiuslibet iudiciariam convenit committere dignitatem, nisi prius fides seu strenuitas videatur esse probata. Ergo dum et fidem et utilitatem tum videmur habere compertam, ideo tibi actionem comitatus, ducatus, ac patriciatus in pago illo, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commisimus; ita ut semper ergo regimine nostro fidem inlibatam custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissime reprimantur; ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa actione in fisci diuisionibus speratur, per temet ipsam annis singulis nostris aerariis inferatur.“ —



Inhalt aus dem in den einzelnen Gegenden vorwiegenden Volkrecht nahm <sup>104</sup>).

## 22.

Als die Barbaren sich in Gallien niederließen, fanden sie keinen freien Bauernstand vor, sondern das Land in der Regel nur durch Colonen und Sklaven gebaut, wie oben §. 12 und 13 näher zu sehen. Durch die Eroberung ist daher die Abhängigkeit des Landmanns nicht erst gegründet. Den Burgundern wurden zwei Drittel des Bodens und ein Drittel der Sklaven abgetreten, und wahrscheinlich so auch den übrigen Siegern. Der Landmann wechselte also nur seinen Herrn. Daß die Städte, in denen eigentlich der senatorische Adel, Eigenthümer des Bodens, wohnte, ihre Freiheit erhielten, ist von v. Savigny bewiesen <sup>105</sup>). — Die Lex Salica <sup>106</sup>) unterscheidet dreierlei Klassen von Römern, denen sie Composition beilegt. Zuerst steht der Romanus homo, conviva regis, er hat 300 solidi Wehrgeld, also die Hälfte des der Antrustionen. Darauf folgt der Romanus homo possessor, id est, qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet, er hat 100 solidi, also gerade die Hälfte des Fränkischen Freien. Die letzte Klasse ist der Romanus tributarius, er hat 45 solidi.

Was nun die erste Klasse betrifft, so ergiebt sich hier die Unrichtigkeit der Ansicht Montlosiers <sup>107</sup>), daß vor und nach der Einwanderung der Barbaren dasselbe Adliche Land im Gegensatz gegen bürgerliches — terre rôturiere — bestanden habe. Denn alsdann würde der Adel des Besitzers doch wohl überhaupt im Wehrgeld unterschieden, und das erhöhte Wehrgeld von dem zufälligen Umstande, daß der König den Römer in seinen Dienst nahm — was gewiß nicht de jure bei alten adlichen Römern geschehen seyn würde —, nicht abhängig gemacht worden seyn. Es ist vielmehr unverkennbar, daß die Unterscheidung zwischen terre noble und terre rôturiere erst

104) Siehe v. Savigny Bd. 1. S. 151 ff.

105) Gesch. d. Röm. R. i. M. Bd. I. S. 267 ff.

106) Recens. Lindenbrog Tit. 43. §. 6. 7. 8.

107) Siehe oben §. 13 und Montlosier T. 1. p. 325 ff.



durch die Eroberung, wo die sors salica steuer- und lastenfrei ward, und überhaupt das darauf folgende Feudal-System begründet worden.

Der Romanus possessor besaß offenbar ein allodium, ein freies Eigenthum <sup>108)</sup>. Diese Romani possessores waren es auch, die ihr Eigenthum mit den Barbaren theilen mußten. Meist mochten sie in den Städten wohnen. Immerhin mochten sie auch Reste des alten gallischen Volksadels seyn, den Eroberern erschienen sie nur als gemeinrechtliche Gütsbesitzer.

Die dritte Klasse der Römer waren also die tributarii; sie gaben von ihren Gütern dem Gutsherrn einen census oder tributum, es waren die den Boden bauenden coloni oder adscriptitii <sup>109)</sup>. Dieses Colonen-Verhältniß ward vorgefunden, brauchte also durch die Eroberung nicht gegründet zu werden. — Diese Colonen glichen sehr den altdeutschen Liden <sup>110)</sup>, und zweifelsohne vergabten die Franken von ihren Besitzungen manche an ihre Liden zu solchem Colonatrechte. Der Tit. LXII der Lex Ripuariorum, de homine, qui servum tributarium facit <sup>111)</sup>, stellt Tributarien und Liden gleich. — Eine vorzügliche Art dieser Colonen waren die fiscalini — von servis fiscalibus wohl zu unterscheiden — <sup>112)</sup>, und die Kirchen-Colonen, welchen beiden die Lex Ripuarior. Tit. 9 und 10 wegen der bevorzugten Stellung ihrer Herren ein erhöhtes Wehrgeld bewilligt. Fiskalinen und Kirchen-Colonen, so wie vom König abhängige Liden werden auch wohl zusammen homines regii genannt, oder doch wenigstens gleichgestellt, und ihnen darum ein Wehrgeld von 100 solidis gegeben <sup>113)</sup>.

108) Du Fresne du Cange Glossar. voc. alodis, possessio. Montlosier T. I. p. 335—337.

109) Capitular. ann. 812. 819. Montesquieu liv. 30. ch. 15. Montlosier T. I. p. 333. 334. 341.

110) Siehe oben §. 16.

111) „Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit, si quis eum interfecerit, triginta sex solidis culpabilis judicetur.“

112) Du Fresne du Cange Glossar. v. fiscalini. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft Bb. I. S. 74.

113) Capitulare quartam anni 803. Cap. II. „Homo regius, id est, fiscalinus et ecclesiasticus vel lidus interfectus, centum solidis



## 23.

Neben diesen Boden-Abhängigkeit-Verhältnissen bestand die persönliche Sklaverei. Die Sklaven waren Eigenthum des Herrn, wurden als Sache behandelt. Der an ihnen begangene Diebstahl oder Tödtung werden bei Gelegenheit solcher an Hausthieren begangenen Verbrechen erwähnt. Wer eine gezähmte Kuh, oder die Kuh mit dem Kalbe stahl, mußte 35 solidi erlegen<sup>114</sup>), ein gestohlner Stier, der die Heerde regierte und noch nie gebunden war, galt 45 solidi<sup>115</sup>). Der gestohlene Sklave stand in der Regel dem Preise der Kuh: 35 solidi, gleich<sup>116</sup>). — Eben soviel kostete der Tod oder der unbefugte Verkauf oder Freilassung eines fremden Sklaven, und bei der Sklavin noch 5 solidi weniger<sup>117</sup>). Galt der Sklave aber im gemeinen Leben 15 bis 25 solidi, war er nämlich ein Künstler oder Handwerker, oder hatte im Dienste seines Herrn ein besonderes Gewerbe als Schweinewärter, Jäger, Fuhrmann, Müller u. s. w., so stieg seine Währung auf 70 solidi<sup>118</sup>). Die Lex Salica

„componatur.“ Dasselbe verordnete schon die Lex Ripuar. T. IX. „Si quis hominem regium interfecerit, centum solidis culpabilis judicetur, aut cum duodecim juret.“ Tit. X. I. „Si quis hominem ecclesiasticum interfecerit, centum solidis culpabilis judicetur, aut cum duodecim juret. II. Sic in reliqua compositione, unde Ripuarius quindecim solidis culpabilis judicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem componat, vel deinceps, quantumcunque culpa ascenderit.“

114) L. Sal. Tit. 3. §. 4. 6.

115) l. cit. §. 7.

116) Tit. 11. §. 1. (Ed. Lindembrog.) „Si quis servum aut ancillam alterius furaverit, 1400 den. qui faciunt sol. 35, culpabilis jud. „excepto capitali et delatura.“

117) Tit. 11. §. 2. (Ed. Herold.) Tit. 11. §. 3. (Ed. Lindembrog.)

118) Tit. 11. §. 5. (Ed. Lind.) „Si quis servum aut ancillam valentem sol. 15 aut 25 furaverit, aut vendiderit, sive porcarium, aut fabrum, sive vinitorem, vel molinarium aut carpentarium, sive venatorem, aut quemcunque artificem, 2800 den. qui faciunt sol. 70, culp. jud. exc. cap. et dil.“ *Wiederum Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes* §. 64. S. 170 irrt gewiß, wenn er hieraus folgert, daß der gemeine Preis der Sklaven überhaupt 15 bis 25 solidi gewesen, vielmehr ist dieser Preis offenbar nur als Ausnahme von vorzüglich brauchbaren Sklaven bemerkt.



nennt namentlich folgende Hausknechte <sup>120)</sup>: 1. den Hausvogt, der dem ganzen Hauswesen vorgefetzt ward, Major, oder Maier, 2. die Haushälterin, Majorissa, die man in Westphalen noch immer die Maiersehe nennt, 3. den Hausknecht, der alles, was zu dem Hause und der Wirthschaft gehört, herbeiführen mußte, Infertor <sup>120)</sup>, 4. den Kellermeister oder Schenker, Scantio, 5. den Stallmeister, Mariscalcus, 6. den Pferdeknecht, Strator, 7. den Fuhrmann oder Kutscher, Carpentarius, 8. der Winzer, vinitor, 9. den Schweinewärter, porcarius, 10. den Grobschmied, faber ferrarius, 11. den Müller, Molinarius, 12. den Jäger, Venator, 13. überhaupt ein Dienender, Ministerialis. — Solche Künstler arbeiteten auch wohl mit Erlaubniß ihres Herrn für das ganze Publikum, und die Lex Burgund. <sup>121)</sup> bestimmt für den Fall, wenn ein solcher Künstler von den ihm bei dieser Gelegenheit anvertrauten Materialien etwas entwendet, daß der Herr dieses ersetzen oder den Künstler Preis geben solle. — Wenn ein Sklave den andern prügelte, so wurde das eigentlich für gar kein Verbrechen gehalten, indessen doch um des Friedens willen bei den Ripuariern eine Buße von 4 Denarien darauf gesetzt <sup>122)</sup>. Ward er aber so geschlagen, daß er 40 Tage lang nicht arbeiten konnte, so betrug die Buße  $1\frac{2}{3}$  sol. <sup>123)</sup>. — Der Herr mußte überall den Sklaven vertreten, bald mehr, bald

119) Tit. 11. §. 6. 7. (Ed. Herold.)

120) Siehe darüber, daß es Infertor und nicht Infessor heißen müsse, *Wiarba* S. 171.

121) Tit. 21. §. 2. „Quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in „publico attributum artificium exercere permiserit, et id quod ad „facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciatur, aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem.“

122) L. Ripuar. Tit. 23. „Quod si servus servum ictu uno vel duobus seu tribus percusserit, nihil est. Sed tamen propter pacis „studium, tremissem, id est, quatuor denarios componat.“

123) L. Salica Tit. 38. §. 4. „Si quis servum alienum battiderit, et „ei insuper quadraginta noctes trigaverit opera sua, 40 den., „qui faciunt sol. I triente uno culpabilis judicetur.“



weniger unbedingt, z. B. beim Diebstahl bis zu 40 Denarien unbedingt <sup>124</sup>); erschlug er einen Freien, so mußte der Herr die halbe Composition des Erschlagenen tragen, und für die andere Hälfte den Sklaven den Verwandten des Erschlagenen ausliefern; wenn er aber rechtliche Gründe zu seiner Vertheidigung anführen konnte, so konnte der Herr durch deren rechtliche Ausführung vom Wehrgelde sich befreien <sup>125</sup>). Hatte der Sklave einen andern Sklaven erschlagen, so wurde er gemeinschaftliches Eigenthum des Herren des Erschlagenen und seines bisherigen Herrn <sup>126</sup>). — Ueber die Art, wie der eines Diebstahls verdächtige Sklave zur Untersuchung und Bestrafung gezogen ward, enthält das Gesetz <sup>127</sup>) weitläufige und sonderbare Bestimmungen. —

Natürlich hieng es vom Herrn ab, ob er seinen Sklaven die Eingehung einer Ehe erlauben wollte; ob aber die Strafvorschrift des Tit. 29. §. 4. L. Sal. <sup>128</sup>) sich auf mangelnde Einwilligung des Herrn der fremden Sklavin, wie mir scheint, oder auf mangelnde Einwilligung des eigenen Herrn des Sklaven, wie *Wiarda* <sup>129</sup>) annimmt, sich beziehe, dürfte allerdings zweifelhaft seyn.

## 24.

Merkwürdig sind die Weisen, auf welche die unter dem Stande der Ingenuität Stehenden eine höhere Stellung erhalten konnten, nämlich:

1. durch Erhebung des *servus* in den Stand des *tributarii* oder *liti*. Die *Lex Ripuar.* Tit. LXII erwähnt einer solchen Erhebung und des daraus folgenden Wehrgelds von 36 *solidi* für den neuen *tributarius* oder *litus*, ohne über

124) *Lex Sal.* Tit. 13, cap. 2.

125) *L. Sal.* Tit. 38. §. 7. verglichen mit Tit. 38. §. 1 in *fine Ed.* *Lindenbrag.* *Wiarda* S. 173. 174. Note p.

126) *L. Sal.* Tit. 38. §. 1.

127) *L. Sal.* Ed. Herold, Tit. 43. Ed. *Lindenbrag.* Tit. 42.

128) „*Si servus ancillam alienam extra voluntatem domini sui ad conjugium sociaverit, 120 den., qui faciunt sol, 3, culp. jud.*“

129) S. 175.



die Weise der Erhebung etwas näheres zu sagen. »Si quis  
 »servum suum tributarium aut litum fecerit si quis eum  
 »interfecerit, triginta sex solidis culpabilis judicetur.«

2) Der Servus konnte auch in den Stand eines Römischen Bür-  
 gers durch Freilassung erhoben werden. Da diese Freilas-  
 sung durch eine Urkunde geschah, so hieß ein solcher chartu-  
 larius oder tabularius und hatte das Wehrgeld der Römer.  
 Der Tit. LXI der Lex Ripuar. sagt: »I. Si quis servum  
 »suum libertum fecerit et civem Romanum, portasque  
 »apertas conscripserit, si sine liberis discesserit, non ali-  
 »um nisi fiscum nostrum habeat heredem. II. Quod  
 »si aliquid criminis admiserit, secundum legem Romanam  
 »judicetur. Et qui eum interfecerit, centum solidis mul-  
 »tetur.« Der Fiscus erbte, weil der Freigelassene unter  
 dem Schutze des Königs stand. Die in den Kirchen Freige-  
 lassenen scheinen vorzüglich Tabularii genannt worden zu  
 seyn, und wurden, ohne Kinder sterbend, von der Kirche be-  
 erbt, und waren überhaupt von derselben auf ganz eigen-  
 thümliche Weise abhängig, wie aus dem Tit. LVIII der L.  
 Ripuar. näher hervorgeht: »I. Hoc etiam jubemus, ut  
 »qualiscunque francus Ripuarius, seu tabularius, servum  
 »suum pro animae suae remedio seu pro pretio secun-  
 »dum legem Romanam libertare voluerit, ut in eccle-  
 »sia coram Presbyteris, Diaconibus, seu cuncto clero  
 »et plebe, in manu Episcopi servum cum tabulis tra-  
 »dat, et Episcopus Archidiaconum jubeat, ut ei tabulas  
 »secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit, scribere  
 »faciat; et tam ipse quam et omnis procreatio ejus li-  
 »beri permaneant, et sub tuitione Ecclesiae consistent,  
 »vel omnem redditum status aut servitium tabularii eorum  
 »Ecclesiae reddant. Et nullus tabularius denarium ante  
 »Regem praesumat jactare. Quod si fecerit, ducentis so-  
 »lidis culpabilis judicetur, et nihilominus ipse tabularius  
 »et procreatio ejus tabularii persistant, et omnes redi-  
 »tus status eorum ad Ecclesiam reddant; et non aliubi  
 »nisi ad Ecclesiam, ubi relaxati sunt mallum teneant.  
 »II. Quod si quis tabularium seu ecclesiasticum homi-



»nem contra Episcopum defensare voluerit, sexaginta  
 »solidis culpabilis judicetur, et insuper hominem cum  
 »omnibus rebus suis Ecclesiae restituat. Quia inlicitum  
 »ducimus, quod ecclesiis concessimus, iterum ab Eccle-  
 »siis revocare. III. Nemo servum ecclesiasticum absque  
 »Vicario libertum facere praesumat. IV. Tabularius  
 »autem, qui absque liberis discesserit nullum alium,  
 »nisi Ecclesiam relinquat heredem.« — Die Tabularii  
 waren also Schutzhörige der Kirche, und im Cap. anni 779  
 cap. 15 werden sie neben den Wachsinsigen und den char-  
 tulariis als Tributäre der Kirchen erwähnt<sup>130)</sup>. Inzwi-  
 schen werden aber auch königliche Schutzhörige Tabularii  
 genannt<sup>131)</sup>.

- 3) Unter den Stand der Franken aufgenommen aber ward der,  
 welcher vor dem Könige per denarium freigelassen, und hie-  
 nach denarialis, denariatus genannt ward. Die Lex Ri-  
 puariorum sagt Tit. LVII: „I. Si quis libertum suum per  
 »manum propriam seu per alienam in praesentia Regis  
 »secundum legem Ripuariam ingenuum dimiserit per  
 »denarium, et ejusdem rei chartam acceperit, nulla-  
 »tenus eum permittimus in servitium inclinare: sed sicut  
 »reliqui Ripuarii liber permaneat. II. Sed si quis ei  
 »postmodum contrarius extiterit, quod eum quis inli-  
 »cito ordine ingenuum dimisisset, et ipse cum gladio  
 »suo hoc studeat defensare. Aut si auctorem habet, auc-  
 »tor cum legibus ex hoc eum adducat. Aut si legibus  
 »eum non potuerit defensare, ad partem Regis ducen-  
 »tis solidis culpabilis judicetur, et ad partem ejus, cu-  
 »jus servum inlicito ordine a jugo servitutis absolvere  
 »ninitur, quadraginta quinque solidis multetur, et de

130) Die Unterschrift des cap. ist: „De tributariis Ecclesiarum“ Der  
 Inhalt des cap. ist: „De cerariis et tabulariis, atque chartu-  
 „lariis, sicut a longo tempore fuit, observetur.“

131) L. Ripuar. Tit. LVIII. §. XII. „Quod si quis hominem re-  
 „gium tabularium tam baronem, quam feminam de munde-  
 „burde Regis abatulerit, sexaginta solidis culpabilis judicetur.“



»omnibus rebus, quas ei condonavit, alienus existat.  
 »III. Si autem se defensaverit, liber permaneat, et ille,  
 »qui eum voluit inservire, ducentis solidis Regi, quadra-  
 »ginta quinque illi, qui defensatur, culpabilis judicetur.  
 »IV. Si autem homo denarius absque liberis decesserit,  
 »non alium nisi fiscum nostrum heredem relinquat.« —  
 Sowohl Sklaven als Liden konnten per denarium entlas-  
 sen werden <sup>132</sup>). Der denarialis hatte das Wehrgeld der  
 Franken <sup>133</sup>). Natürlich erbte der König den denarialis  
 als sein Beschützer. Erst in der dritten Generation konnte  
 der denarialis seine Agnaten erben <sup>134</sup>). Die Manumissio  
 per denarium wurde auch vorzüglich Man. secundum legem  
 Salicam genannt, obgleich in der geschriebenen Lex salica  
 nichts davon steht <sup>135</sup>).

132) L. Salica Tit. XXX. §. I. „Si quis lidum alienum extra consilium  
 „domini suis ante Regem per denarium ingenuum dimiserit etc.  
 „§. III. Si quis servum alienum ante Regem per denarium in-  
 „genuum dimiserit etc.“

133) L. Ripuar. Tit. LXII. §. II. „Quod si denariam eum (servum  
 „suum) facere voluerit, licentiam habeat. Et tunc ducentos so-  
 lidis valeat.“

134) Cap. Car. M. Lib. VI. cap. 213. „Homo denarialis non antea  
 „hereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad ter-  
 „tiam generationem pervenerit. Homo chartularius similiter faciat.“

135) S. die bei Du Cange du fresne glossar. voce; Manumissio  
 per denarium angeführte Urkunden und Formeln. Im Tabula-  
 rium Sancti florentii Salmuriensis ist insbesondere folgende Ma-  
 „numissionis-Urkunde enthalten: „In nomine sanctae et indivi-  
 „duae trinitatis Odo gratia Dei Rex, notum sit omnibus fide-  
 „libus sanctae Domini Ecclesiae, praesentibus scilicet atque  
 „futuris, quia nos ob amorem Dei aeternorumque remunera-  
 „tionem, perque deprecationem Rainonis Episcopi, servum ju-  
 „ris nostri nomine Albertum astantem in conspectu nostro, et  
 „fidelium procerumque nostrorum, manu propria, a manu ejus  
 „excutientes denarium secundum legem salicam libertum faci-  
 „mus, atque ab omni servitutis vinculo absolvimus. Ejus quo-  
 „que absolutionem per hanc praesentem auctoritatem nostram  
 „confirmamus, et nostris futurisque temporibus firmiter atque  
 „inviolabiliter ratam esse volumus. Praecipientes ergo ju-  
 „bemus, ut sicut reliqui manumissi, qui a regibus antecessori-



- 4) Der König konnte aber auch Freigelassene in höhere Staatsdienste befördern <sup>236</sup>). Man nannte solche Königliche Freigelassene *pueri regii*. Sie hatten aber für ihre Stelle nur das halbe Wehrgeld, was der freigeborne Franke in einer solchen Stelle hatte. Die *Lex Ripuar.* Tit. LIII. brücht dies klar aus: »I. Si quis judicem fiscalem, quem Comitum »vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur. II. »Quod si regius puer, vel ex tabulario, ad eum gradum ascenderit, trecentis solidis multetur.«

25.

So wie Geringe in der Nation stiegen, fielen Andere auch von ihrem ursprünglichen Stande eines unabhängigen *Ingenuus* herab; es war, da einmal der persönliche Stand des Menschen in den Verkehr des Lebens gebracht war, hier Ebbe und Fluth nicht zu verkennen. Die wesentlichste Veränderung im Zustande der Freiheit und Unabhängigkeit begab sich aber durch das allmählig aufkommende *Commendations-* und *Seniorat-*Verhältniß. — Das Staatsverfassungs- und Kriegsführungs-System der Nation hatte die *Léudes* hervorgebracht und es läßt sich vielleicht, nur hier nicht nachweisen, daß unter den gegebenen Umständen eine andere Entwicklung der Nationalverfassung nicht denkbar war. Hieraus ergab sich nun auch tiefer hin nach unten ein entsprechendes System von Abhängigkeit, Schutz und Dienst. Der einzeln stehende Freie begab sich sehr häufig in den Schutz eines mehr oder minder Mächtigen, der *Senior* genannt ward, ja selbst mitunter in den besondern

---

„bus nostris hoc modo noscantur esse relaxati ingenui, itadein-  
 „ceps jam nominatus Albertus per hoc nostrum praeceptum solem-  
 „niter in Domini nomine confirmatum nemine inquietante; sed Deo  
 „auxiliante per se haec nostrae mercedis relaxatio per omnia tem-  
 „pora inviolabiliter conservetur, annulo nostro subtersignari jus-  
 „simus. Truannus notarius ad vicem Rollonis et recognovit  
 „et subscripsit. Data IV Idus Januarii anno ab Incarnatione  
 „Domini DCCCLXXXVIII anno secundo regnante Odone glo-  
 „riosissimo Rege, Actum Aurelianis feliciter.“ —

136) Gregor. Tur. *Histor. Francor.* IV, 47, V. 49. *Eichhorn* §. 47.  
 Not. K. Mannert *Freiheit der Franken* S. 181—184.



Schutz des Königs, wovon uns z. B. Marculf<sup>137)</sup> eine Formel aufbewahrt hat:

»Quicquid enim in praesentia nostra agituf, vel per  
»manum nostram videtur esse transvulsum, volumus ac ju-  
»bemus, ut maneat in posterum robustissimo jure firmissi-  
»mum. Ideoque veniens ille fidelis noster ibi in palatio  
»nostro in nostra vel procerum nostrorum praesentia villas  
»nuncupantes illas, sitas in pago illo, sua spontanea vo-  
»luntate nobis per fistucam visus est leuseuerverpisse vel  
»condonasse, in ea ratione si ita convenit, ut dum vixe-  
»rit eas ex nostro permissio sub usu beneficio debeat pos-  
»sidere, et post suum discessum, sicut ejus adfuit petitio,  
»nos ipsas villas fideli nostro illo plena gratia visi fuimus  
»concessisse. Quapropter per praesentem decernimus praec-  
»ceptum, quod perpetualiter mansurum esse jubemus, ut dum-  
»modo taliter ipsius illius decrevit voluntas, quod ipsas villas  
»in suprascripta loca nobis voluntario ordine visus est leu-  
»seuerverpisse vel condonasse, et nos praedicto viro illo ex  
»nostro munere largitatis, sicut ipsius illius decrevit volun-  
»tas, concessimus, hoc est tam in terris, domibus, aedi-  
»ficiis, accolabus, mancipiis, vineis, sylvis, campis, pratis,  
»pascuis, aquis, aquarumque decursibus, ad integrum quic-  
»quid ibidem ipsius illius portio fuit, dum advixerit, abs-  
»que aliqua deminuatione, de qualibet re usufructuario or-  
»dine debeat possidere, et post ejus discessum memoratus  
»ille hoc habeat, teneat, et possideat, et suis posteris aut cui  
»voluerit, ad possidendum relinquat. Et ut haec auctoritas...«

Das Freigut ward also dem gewählten Senior aufgetragen und von ihm als beneficium zurückverliehen, jedoch als ein erbliches beneficium. Wie aus dieser Formel hervorgeht, waren auch unter den Königlichen Lehen aufgetragen. Solche Leudes sammelten sich nun ihre Gefolge, deren Senior sie wurden. — So erschien jener vom König zum Antrustio Ernannte mit seinem Gefolge, arimannia jetzt genannt, vor dem Könige, schwor Treue, und ward dadurch Antrustio<sup>138)</sup>.

137) Form. Lib. I. Form. 13.

138) Marculf, lib. I. Form. 18. »Rectum est, ut qui nobis fidem



Man nannte dieß Senioratverhältniß auch Vassaticum. So heißt es in Charta privilegiorum concessorum Hispanis C.I. <sup>139</sup>): »Noverint tamen idem Hispani. sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum Comitibus nostris more solito commendent.«

Dieß Verhältniß griff bald so in das Ganze ein, daß schon unter Pipin es zur Kenntniß eines Menschen gehörte, zu wissen, wer sein Senior sey <sup>140</sup>), und unter Karl dem Kahlen die desfalligen Aufzeichnungen zur Statistik gehörten <sup>141</sup>). Inzwischen war doch noch nicht alles dem Seniorat=Nexus unterworfen; bei dem Theilungsvertrage unter Karls des Großen Söhnen wurde z. B. vorbehalten: »Ut unusquisque liber homo, post mortem domini sui, licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna, ad quemcunque voluerit. Similiter et ille, quinondum alii commendatus est <sup>142</sup>).

Diese Senioratverhältnisse wurden Theil des öffentlichen Rechts. Es konnte Niemand zum Senior gewählt werden, der

---

»pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arimania sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praescriptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et siquis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se Virgildo suo solidos sexcentis esse culpabilem judicetur.«

139) Tom. 2. Histor. franco. apud du Cange voc. se in vassaticum alicui commendare).

140) Capitul. de Synod. reg. Pip. »Ut nullus comparet caballum, bovem, jumentum vel alia, nisi hominem cognoscant, qui ei vendit, aut de quo pago est, vel ubi manet, aut quis ejus est senior.«

141) Caroli Calvi Edictum Pistense, cap. 31. „De adventitiis istius terrae, quae a Nortmannis devastata est, constituimus, ut sicut in Capitulari avi nostri Caroli Imperatoris habetur, unusquisque comes de suo comitatu et nomina eorum, et qui sunt eorum seniores, describi faciant etc.“

142) Montlosier T. 1, p. 357.



nicht selbst königlicher Fidelis war<sup>143</sup>). Beim Heerbann zog der Vassus mit seinem Senior aus<sup>144</sup>). Uebrigens konnten die Vassi das Seniorat-Verhältniß aufkündigen; Karl der Große beschränkte dieses Recht zwar auf solche Verhältnisse, wo der Vassus vom Senior nicht eines solidus Werths erhalten hatte<sup>145</sup>); allein unter Karl dem Kahlen ward das Kündigungsrecht des Vassus allgemein anerkannt<sup>146</sup>), und durch das longarische Gesetz ward dem Vassus Gleiches, jedoch, wie sich wohl allenthalben von selbst verstand, unter dem Beding zugestanden, daß er alles vom Senior Erhaltene zurückgebe<sup>147</sup>).

## 26.

## III. Rückwirkung des Frankenreichs auf Deutschland.

Erobernd wirkten die Franken auf Deutschland zurück, und zwar zuerst wohl auf Alemannien. Im Jahr 496 schlug Chlod-

143) Caroli Calvi Capit. Tit. 9 in fin. „Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniozem qualem voluerit, in nobis, et in nostris fidelibus accipiat.“ Caroli Magni Cap. 2. anno 805. Cap. 9. „De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.“

144) Cap. ann. 807.

145) Cap. II. ann. 813. Cap. 16. „Quod nullus seniozem suum dimittat postquam ab eo acceperit valente solidum unum excepto si eum vult occidere, aut cum baculo caedere, vel uxorem aut filium maculare aut hereditatem ei tollere.“

146) Ad francos et Aquit. de carisiac. »Et mandat vobis noster senior: quia si aliquis de vobis talis est, cui senioratus suus non placet, et illi simulat, ut ad alium seniozem melius, quam ad illum adcaptare possit, veniat ad illum et ipse tranquillo et pacifico animo donat illi comiteum. Tantum ut ipsi et in suo regno, vel suis fidelibus aliquod damnum vel marcionem non faciat, et quod Deus illi cupierit et ad alium seniozem adcaptare potuerit, pacifice habeat.«

147) »Si quis in sua portione quam aprisionem vocant, alium id est comitis, aut vice-comitis, aut vicarii, aut cujus libet hominis senioratum eligerit, liberam habeat licentiam abeundi. Verumtamen ex his quas possidet, nihil habeat, nihilque secum ferat, sed omnia in dominium et potestatem prioris senioris plenissime revertantur.« S. Montlosier p. 356.



wig ein alemannisches Heer bei Talbiacum, worauf die Besiegten ihn als ihren König anerkannten. Nach Sismonde de Sismondis Vermuthung<sup>148)</sup> betraf diese Verbindung aber nur das in Gallien eingedrungene Heer der Alemannen, nicht aber das eigentliche Alemannenland, so daß man also weder den Zeitpunkt noch die Art, wie das Herzogthum der Alemannen mit der Monarchie der Franken vereinigt worden, und nur das weiß, daß man die Alemannen mit ihren erblichen Herzogen vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts unter den Bannern der Söhne Chlodwigs ins Feld ziehen sieht. Nach Sismond ist die Hoffnung, Antheil an den Eroberungen der Franken zu nehmen, der einzige Beweggrund dieser freiwilligen Verbindung gewesen. Eichhorn<sup>149)</sup> dagegen vermuthet eine Landes-Unterwerfung von Alemannien unter Chlodwig, und nimmt weiter an, daß in diesen Gauen ein großer Theil des Volks das echte Eigenthum an seinen Grundstücken verloren und dem König und fränkischen Adel dienstbar geworden, da die spätern Urkunden beide hier im Besiz großer zusammenhängender Landstriche zeigen, und das ganze Land bis in den Elsaß zum Frankenlande gerechnet worden, ohne aber eine besondere Provinz desselben zu bilden. Wie dem immerhin seyn möge, so genügt uns hier, daß das Recht der nicht unmittelbar mit Frankreich vereinigten, wohl aber abhängigen Alemannier unter Chlotar II. zwischen den Jahren 613 und 628 angezeichnet worden<sup>150)</sup>. Hierin findet sich mancherlei über die bauerlichen Verhältnisse.

- 1) Wenn ein Freier seine Sachen oder sich selbst an die Kirche vergeben will, so darf Niemand dagegen widersprechen, und es bedarf nur einer vor sechs oder sieben Zeugen errichteten und vor dem Priester der betreffenden Kirche auf den Altar gelegten Urkunde<sup>151)</sup>.

148) S. 224. 288.

149) S. 26.

150) Eichhorn S. 39.

151) Lex Alemannorum Tit. 1. §. 1. »Siquis liber res suas vel  
»semetipsum ad Ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat li-  
»centiam contradicere ei, non Dux, non Comes, nec ulla per-  
»sona; sed spontanea voluntate liceat Christiano homini Deo



- 2) Es scheint gewöhnlich zu seyn, daß ein solcher an die Kirche Schenkende sich die lebenslängliche Benutzung des Guts gegen Zahlung eines Censur vorbehielt. Für diesen Fall ist nun auch bestimmt, daß der Erbe die Schenkung nicht anfechten darf<sup>152)</sup>. Man sieht aus dem Gesetze, daß die anfängliche *Traditio* unbedingt seyn mußte, und erst nachher — *post haec* — der Pastor das Gut zum *beneficium* auf Lebenslang — denn erblich waren damals die Lehne überhaupt noch nicht — gab.
- 3) Die Kirche hatte freie und unfreie Pflchtige. Der *servus ecclesiae* hatte dieselbe dreifache Composition, die der Sklave des Königs hatte<sup>153)</sup>. Der *colonus ecclesiae*, *liber ecclesiae*, hatte die Composition der andern freien Alemannen<sup>154)</sup>.
- 4) Die Abgaben und Dienste der *servi ecclesiae* sind im Gesetz bestimmt<sup>155)</sup> für die *liberi ecclesiastici*, quos co-

»servire et de propriis rebus suis semetipsum redimere. Et qui  
»hoc voluerit facere, per chartam de rebus suis ad Ecclesiam,  
»ubi dare voluerit, firmitatem faciat, et testes sex vel septem  
»adhibeat, et nomina eorum ipsa charta contineat, et coram  
»sacerdote, qui ad eandem Ecclesiam deservit, super altare  
»ponat: et proprietates de ipsis rebus ad ipsam Ecclesiam in  
»perpetuum permaneat.«

- 152) Tit. II. §. 1. »Si quis liber res suas ad Ecclesiam dederit, et  
»per chartam firmitatem fecerit, sicut superius dictum est, et  
»post haec a pastore Ecclesiae per beneficium susceperit ad  
»victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae, et  
»quod spondit persolvat ad Ecclesiam censum de illa terra, et  
»hoc per epistolam firmitatis fiat, ut post ejus discessum ullus  
»de heredibus non contradicat.«
- 153) Tit. VIII. »Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum com-  
»ponat; sicut solet servus Regis, ita solvatur, id est quadra-  
»ginta quinque solidis. Et si eum rapuerit contra legem, et  
»vendiderit extra provinciam, tripliciter eum componat. Et si  
»eum furaverit aliquis in capite, semper consimilem restituat, si  
»ipsum invenire potuerit, alius autem medietatem in auro va-  
»lentem, medietatem cum qualem pecuniam habet solvat.«
- 154) Tit. IX. »Quicumque liberum Ecclesiae, quem colonum vocant,  
»occiderit, sicut alii Alemanni ita componatur.«
- 155) Tit. XXII. »Servi enim Ecclesiae tributa sua legitime reddant,  
»quindecim siclas de cerevisia, porcam valentem tremisso uno,



- lonos vocant ist allgemein verordnet, daß sie die bestehenden Abgaben und Dienste bei Strafe entrichten sollen <sup>256</sup>).  
 5) Die persönliche Sklaverei war auch bekannt. Ein Gesetz verbietet den Verkauf der Sklaven außer der Provinz ohne Erlaubniß des Herzogs <sup>257</sup>). Vorenthaltung eines entflohenen Sklaven gegen seinen Herrn ward mit 40 Solidis bestraft <sup>258</sup>). Die Ersatzpflicht des von einem verpfändeten Sklaven angerichteten Schadens traf den Besitzer, wenn er sich das Pfand gegen das Gesetz genommen hatte, den Eigentümer aber, wenn er das Pfand freiwillig bestellt hatte <sup>259</sup>). Das Beschlafen fremder Sklavinnen gegen

---

„panem modia duo, pullos quinque, ova viginti, Ancillae autem opera imposita sine neglecto faciant. Servi autem dimidium sibi, dimidium in dominico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant tres dies sibi, et tres in dominico.“ Aus dem Schlußse möchte man schließen, daß die servi Ecclesiae und servi ecclesiastici nicht eins und dasselbe gewesen.

- 156) Tit. XXIII. „De colonis ecclesiasticis, si ad Episcopum aut ad iudicem suum venire dispexerint.“ §. I. „Liberi autem ecclesiastici, quos colonos vocant, omnes, sicut et coloni Regis, ita reddant ad Ecclesiam. §. II. Si quis legitime tributum antesteterit per iussionem iudicis sui, sex solidis sit culpabilis. §. III. Et operae quaeque imposita ei fuerint secundum mandatum, aut quomodo lex habet, si non adimpleverit, sex solidis sit culpabilis. §. IV. Et si sigillum aut signum quaecunque iudex per iussionem domini sui transmiserit, et eum venire iusserit, aut ambulare in aliquam utilitatem, et illi neglexerit, sex solidis sit culpabilis. §. V. Si autem sigillum Episcopi neglexerit aut ad veniendum, aut ad ambulandum, ubi iusserit, duodecim solidis sit culpabilis.“
- 157) Tit. XXXVII §. 1. „Mancipia foris provinciam nemo vendat, nec in paganos, nec in Christianos, nisi iussio Ducis fuerit.“
- 158) Tit. LXXXV. „Si quis fugitivum alterius servum susceperit, et sequenti domino aut in illa die, aut quando poterit, tradiderit eum et reddere voluerit, tunc vadat ad Principem, quem ille habet, ut ei justitiam faciat, et eum quadraginta solidis componat eum, qui contra legem eum recepit.“
- 159) Tit. LXXXVI.



ihren, oder gegen ihres Herrn Willen ward bald mit drei, bald mit sechs Solidis gebüßt <sup>160</sup>).

- 6) Die Handwerker, Künstler, und Wirthschafts=Angestellte scheinen, wo nicht alle in Sklaverei, doch in einer gewissen Hörigkeit gestanden zu haben; ihr Wehrgeld wird nicht nach ihrer Nationalität, sondern, wenigstens das der Wirthschafts=Angestellten, nach der Bedeutenheit ihrer häuslichen Stellung bestimmt <sup>161</sup>). — Die Feminae in ministerio ducis hatten eine dreifach so hohe Composition, als Weiber anderer Alemannen <sup>162</sup>).
- 7) Das Gesetz hat auch den Ausdruck Vassus. Im Tit. XXXVI wird die Pflicht, dem placitum des Comes oder Missus, oder Centenarius beizuwohnen, bestimmt, und im §. V. verordnet: »Qualiscunq̄ue persona sit, aut vassus Ducis aut Comitum, aut qualiscunq̄ue persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperes conclament causas suas.« Bei der Bestimmung der Composition des Senescalcus in Tit. LXXIV, (siehe Note 161) wird darauf gesehen, ob der Herr duodecim vassos infra domum habe. Die Vassi scheinen also hier noch ein Gefolge zu seyn, das am Hoflager des Häuptlings sich aufhält. Ein besonderes Wehrgeld findet sich aber für selbe nicht bestimmt.

160) Tit. LXXX.

161) Tit. LXXIX. „I. Si pastor porcorum, qui habet in grege „quadraginta porcos, et habet canem doctum, et cornu et junio- „rem, occisus fuerit, quadraginta solidis componatur. II. Le- „gitimus pastor ovium, si octuaginta capita in grege habet „domini sui, et occisus fuerit, cum quadraginta solidis com- „ponatur. III. Si alicujus Senescalcus, qui servus est, et do- „minus ejus duodecim vassos infra domum habet, occisus fue- „rit, quadraginta solidis componatur. V. Si coquus, qui junio- „rem habet, occiditur, quadraginta solidis componatur. VI. „Si pistior, similiter. VII. Faber, aurifex, aut spatarius, qui „publice probati sunt, si occidantur, quadraginta solidis compo- „nantur.“

162) Tit. XXXIII.



- 8) In den Capitulis additis ad Legem Alemannorum wird auch des Litus erwähnt, seine Composition ist höher als die des Sklaven und niedriger als die des ingenuus Alemannus<sup>163</sup>).

## 27.

Um das Jahr 536 begab es sich, daß Theodebert, Enkel Chlodwigs, da er den Gothen in Italien wider die griechischen Kaiser streiten geholfen, von selben Rhätien und andere Länder, die die Gothen nicht behaupten konnten, zum Lohne erhielt, wodurch denn Bojoarien den fränkischen Königen zinsbar ward<sup>164</sup>).— Unter Chlotar II. oder Dagobert I., mithin zwischen 613 und 638, folglich zur selben Zeit, wie der Alemannen Rechtsbuch, ward die Lex Bajuvariorum aufgezeichnet<sup>165</sup>). Sie enthält für die bauerlichen Verhältnisse vorzüglich Folgendes:

- 1) Der freie Bajuvarier kann auch, wie der Alemanne, seine Mode gültig der Kirche übertragen. Es findet sich hier jedoch die Beschränkung, postquam cum filiis suis partivit<sup>166</sup>). So gewiß aus Allem hervorgeht, daß die Lex Alamann. und die L. Bajuv. in Form und Inhalt große Aehnlichkeit haben, so zuverlässig scheint es auch, daß die L. Alamann. etwas älter und hier einer verständigen Revision unterworfen worden.
- 2) Die Kirche benutzte auch hier ihr Eigenthum durch coloni, auch servi ecclesiae genannt. Dieser Ausdruck, servus,

163) Cap. 26. „Si litus fuerit in Ecclesia ut in heris generationis „dimissus fuerit, tredecim solidos et tremisso componat. Si servo „luerit factum, duodecim solidos componat. Si ingenuae Ala- „mannae factum fuerit, octuaginta solidos componat, aut cum „duodecim juret. Si litus fuerit viginti sex solidos et duos tre- „missos componat. Si ancilla fuerit, duodecim solidos com- „ponat, aut cum duodecim melius electos juret. De wegalau- „gen sex solidos solvat. Si litus fuerit, solvat solidos quatuor. „Si servus fuerit, solidos tres. Si ingenuae Alamannae hoc „alter fecerit, duodecim solidos componat. Si litus fuerit, octo „solidos componat. Si ancilla fuerit, quatuor solidos solvat.“

164) Bschöffle Bair. Gesch. Bd. 1. S. 38.

165) Eichhorn S. 40.

166) Lex Bajuv. Tit. 1. Cap. 1.



kann nicht auf slavische Rechtlosigkeit, sondern nur auf deutsche Hörigkeit, oder römisches Colonatsystem schließen lassen, weil diese coloni doch ein bestimmtes Rechtsverhältniß haben. Die Abgaben sind <sup>197)</sup>:

- I. Sie geben einen Ackerzins, nach der Schätzung des Judex, die nach der Befizung selbst eingerichtet werden soll, nämlich von dreißig Muten drei — also den Zehnten. Ferner geben sie das Weidegeld, wie es in der Gegend gebräuchlich ist.
- II. Sie pflügen, säen, schneiden, umzäunen, fahren ein und laden ab nach einem bestimmten Ackermaße. Gleiche

---

167) Tit. 1. Cap. 14. „I. De colonis vel servis Ecclesiae, qualiter „serviant, vel qualia tributa reddant, hoc est, agrarium secundum aestimationem judicis; provideat hoc judex, secundum quod habet donet. De triginta modis tres donet, et „pascuarium desolvat secundum usum provinciae. II. Andecingas legitimas, hoc est perticam decem pedes habentem, „quatuor perticas in transverso, quadraginta in longo, arare, „seminare, claudere, colligere et trahere, et recondere. (Pratum arpentis uno claudere, secare, colligere et trahere), A „tremisse unusquisque accola ad duo Modia (Sationis) excolligere, seminare, colligere et recondere debeat. Et vineas „plantare, claudere, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare. III. Reddant decimum fascem de lino, de apibus decimum vas, pullos quatuor, ova quindecim reddant IV. Praefredos donent, aut ipsi vadant ubi eis injunctum fuerit. „Angarias cum carra faciant usque quinquaginta leugas. Amplius non minentur. V. Ad casus dominicas stabulare, foenile, granicam, vel tuninum recuperandum pedituras rationabiles accipiant; et quando necesse fuerit, omnino componant. Calcefulrum ubi prope fuerit, ligna aut petras quinquaginta homines faciant; ubi longe fuerit, centum homines debeant exire; et ad civitatem, vel ad villam, ubi necesse fuerint, ipsam calcem trahant. VI. Servus autem ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero „tres dies in hebdomade in dominico operetur, tres vero sibi „faciat. Si vero dominus ejus dederit ei boves aut alias res „quas habet, tantum serviat, quantum ei per possibilitatem „impositum fuerit; tamen injuste neminem opprimas.“



- bestimmte Arbeit übernehmen sie an Wiesen und Weinbergen.
- III. Sie zinsen das zehnte Gebund Flachs, den zehnten Bienenstock, vier Hühner, fünfzehn Eier.
- IV. Sie geben ein Vorspannferd oder gehen selbst, wohin es ihnen befohlen wird. Landfuhren leisten sie fünfzig Leugen weit, aber nicht weiter.
- V. Sie misten auf den herrschaftlichen Höfen, bessern Schuppen und Säune, helfen Kalköfen errichten und so weiter.
- VI. Die Dienstpflicht wird überhaupt näher dahin bestimmt, daß der servus Ecclesiae drei Tage in der Woche für die Herrschaft und drei Tage für sich arbeitet. Wenn ihm aber der Herr das Wirthschafts-Inventar gegeben hat, dann muß er soviel arbeiten, als ihm nach Möglichkeit aufgelegt ist; ungerecht bedrückt soll er jedoch nicht werden. Diese Dienste und Abgaben waren freilich nicht leicht, Anton<sup>168)</sup> bemerkt indessen, daß sie in der Folge leichter geworden, da die neuen Colonen sich immer bessere Bedingungen zu verschaffen gewußt.
- 3) Freie scheinen in Dienstverhältniß gestanden zu haben, ohne darum Freiheit und Eigenthum verloren zu haben, wenigstens scheint dies aus einer Stelle hervorzugehen, die von Freien spricht, welche nach gerechten Gesetzen dienen, und ihrer Freiheit und Erbes nicht beraubt werden sollen<sup>169)</sup>.

168) Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. 1. S. 77.

169) Tit. VI. Cap. 3. „I. Ut nullum liberum sine mortali crimine „liceat inservire, nec de hereditate sua expellere: sed liberi, „qui justis legibus deserviant, sine impedimento hereditates „suas possideant. Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam „non perdat, nec hereditatem suam, Nisi ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi. II. „Qui contra hoc praeceptum fecerit, sive Dux, sive iudex, sive „aliqua persona, agnoscat se contra legem fecisse, quadraginta solidis sit culpabilis in publico, et liberum, quem servitio „oppresserit, vel hereditatem tulit, ad pristinam libertatem restituat et res ejus reddat, quas injuste abstulit, et alias similes „restituatur, et cum quadraginta solidis componatur illi homini, quem „contra legem inservivit.“



- 4) Die Vassi kommen ebenfalls, wie im Alemannischen Gesetze vor. Sie sollen, wie überhaupt die Freien im Gaue, dem placitum beiwohnen <sup>170</sup>).
- 5) Die persönliche Sklaverei findet sich hier gleichfalls. Für einen getödteten servus erhält der Herr als Composition zwanzig solidi, und so nach Verhältniß für die Verwundungen <sup>171</sup>).
- 6) Eine eigene Art Freier kommt in Tit. IV. „De liberis, „qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant, quomodo componantur,“ vor. Sie haben das halbe Wehrgeld der gewöhnlichen Freien bei Verwundungen, ihr Tod wird, und zwar „domino suo“ mit 40 solidi gebüßt <sup>172</sup>). Im Tit. VII. Cap. 10. 11 kommt die „fornicatio cum Manumissa, quam frilazin vocant,“ oder auch „cum virgine, quae dimissa est libera“ vor. In den Decretis Tassilonis Ducis de popularibus legibus finden sich Cap. 9—12. Liberi, qui in ecclesia libertatem consequerantur, qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi <sup>173</sup>), also die fränkischen Tabularien.

170) Tit. II. Cap. 15. „I. Ut placita fiant per Kalendas aut post „quindecim dies, si necesse est, ad causas inquirendas, ut sit „pax in provincia, et omnes liberi convenient constitutis diebus, „ubi iudex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad „placitum. Qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi, „sive Ducis, omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit „venire, damnetur quindecim solidis.“

171) Tit. V. pr.

172) Siehe auch oben. §.

173) Cap. 9. „Ut hi qui in Ecclesia libertatem consequerantur, tam „ipsi quam eorum posteritas in secura libertate permaneant: „nisi forte ipsi sibimet insolubile damnum inferant, quod com- „ponere minime quiverint.“ Cap. 10. „Qui ex iis occiduntur, pre- „tium eorum his solvatur Ecclesiis, ubi liberi dimissi sunt.“ Cap. 11. „Liberi, qui ad Ecclesiam dimissi sunt liberi, vel per chartam „libertatem acceperunt a Rege, si occidantur, LXXX sol. compo- „nantur Ecclesiae vel filiis eorum: in dominico XL sol. comp.“ Cap. XII. „Si ancilla libera dimissa fuerit per chartam, aut in Eccle- „sia, et post haec servo nupserit Ecclesiae, ancilla permaneat. Si „autem libera Bajoaria servo Ecclesiae nupserit, et servile opus an-



28.

Ganz genau wird sich nicht mehr ermitteln lassen, wie viele von den Institutionen der Lex Alamann. et Bajuvar. in fränkischer Rückwirkung auf Deutschland begründet sind. Die wichtigste möchte der Bestand der Geislichkeit, ihr großer Grundbesitz, und ein daraus folgendes ausgebildetes Colonatssystem seyn. Die Zahl der Sklaven möchte auch durch den Wechselverkehr mit dem Frankenreiche Anfangs zugenommen haben, obgleich sie späterhin durch die Einflüsse des Christenthums vermindert worden. — Fast gar nichts von jener Rückwirkung zeigen die einige Jahrhunderte später, wahrscheinlich unter Karl dem Großen <sup>174)</sup>, gesammelten Rechtsbücher der Thüringer, der Friesen und der Sachsen. — Thüringen war durch einen Krieg zweier königlicher Brüder um die Mitte des sechsten Jahrhunderts an Frankreich gekommen <sup>175)</sup>. Die Provinz erhielt erbliche Herzoge. Der fränkische Einfluß auf die Provinz scheint aber, zumal bei der zunehmenden Schwäche der Merowinger, nicht bedeutend gewesen zu seyn. Erst unter Karl dem Großen erhielten die Thüringer die Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum <sup>176)</sup>. Die darin vorkommende Volksabtheilung der Liti erwähnten wir schon oben §. 16. — Das Wehrgeld des a domino per manumissionem libertate donati wird auf 80 solidi bestimmt <sup>177)</sup>. Die delicta servorum

---

„cillae contradixerit, abscedat. Si autem ibi filios et filias generaverit, ipsi servi et ancillae permaneant, potestatem exeundi non habeant. Illa autem mater eorum, quando exire voluerit, ante annos tres, liberam habeat potestatem. Si autem tres annos induraverit opus ancillae, et parentes ejus non exdoniaverunt eam, ut libera fuisset, nec ante Comitem, nec ante Ducem, nec ante Regem, nec in publico mallo, transactis tribus Kal. Martii post haec ancilla permaneat in perpetuum, et quicumque ex ea nati fuerint, servi et ancillae sint.“

174) Eichhorn §. 144.

175) Sismond S. 285—289.

176) Nach Wigand (Zemgericht Westphalens. S. 49. 50) ist die Lex Thuringorum nur eine Fortsetzung der Lex Saxonum, Wigand gründet sich auf den Corveier Codex.

177) Lex Anglior. et Werinor. Tit. IX.



muß unbedingt der Herr büßen <sup>178</sup>). — Der Freie konnte sein Erbe Jedem übertragen <sup>179</sup>), eine Bestimmung, die, abweichend vom früheren Successionsrechte, ebenso wie in den andern Ländern zu Gunsten der Kirche gegeben zu seyn scheint. — Ueber die Vererbung von Måde enthält der Tit. VI. acht Bestimmungen, von denen die erste, den Vorzug des Mannsstammes in der Succession auf das Erbe feststellend, den Grundton des Ganzen bildet <sup>180</sup>). Von den Rechten der Geistlichkeit, von einem Kolonat-System findet sich nichts. Ersteres erklärt Eichhorn <sup>181</sup>) befriedigend daraus, daß hierüber die Kapitularien die Entscheidung gegeben hätten.

Die Friesen wurden unter Karl Martell in fränkische Abhängigkeit gebracht <sup>182</sup>). Ihr Gesetzbuch theilt ebenso, wie das Thüringische, das Volk in Nobilis, liberi, liti, servi, wie oben §. 15. und 16. näher gezeigt worden. Auch Liten konnten Liten unter sich haben <sup>183</sup>). Von einem Kolonen-System sehen wir nichts, so wenig als von der Geistlichkeit <sup>184</sup>)

- 
- 178) Tit. XVI. „Omne damnum quod servus fecerit dominus  
„emendet.“
- 179) Tit. XIII. de potestate testandi: „Libero homini liceat,  
„hereditatem suam cui voluerit tradere.“
- 180) Tit. VI. de Alodibus §. I. „Hereditatem defuncti filius, non  
„filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est ad  
„filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum pa-  
„ternae generationis consanguineum pertineat.“
- 181) 144. Note 177.
- 182) Eichhorn §. 127.
- 183) Lex frison. Tit. XI.
- 184) Man ist sogar in Verlegenheit ob man den Tit. XII. der additio sapientum, der recht heidnisch lautet: „(Qui fanum effre-  
„gerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et  
„in sabulo, quod accessus maris operire solet finduntur  
„aures ejus, et castratur, et immolatur Diis, quorum templa  
„violavit),“ nicht überhaupt auf eine Abfassung der Lex in heidnischer Zeit deuten lassen müsse, wie Wiener annimmt. Eichhorn bemerkt indessen §. 145. Note 179. ganz richtig, wenn jene Ueberbleibsel des Heidenthums bei der Revision des Rechtsbuchs durch Carl den Großen hätten stehen bleiben kön-



29.

Daß Karl der Große die Sachsen nach langen Kriegen — in denen auch viele Sachsen als Gefangene nach Frankreich kamen, woraus aber nicht folgt, daß das in seinem Lande gebliebene sächsische Volk unfrei geworden, eine Folge, die so manche Juristen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gemacht haben — mit dem Frankenreiche vereinigt habe, ist allbekannt. Die Formel der Vereinigung war eine freie, nur das Christenthum, nicht Verlust der Volksfreiheit, war die Bedingung des Vertrags, wie uns Eginhard <sup>185)</sup> berichtet, und der poeta Saxo <sup>186)</sup> nach diesem weiter ausgeführt hat. Denn also singt dieser namenlose Dichter ad annum 803. Indict. X.:

Nobilis hic annus longi certamina belli  
Tandem, Saxonis inter francosque peracti,  
Firmo perpetuae conclusit foedere pacis.  
Augustus pius ad Sedem Saltz nomine dictam  
Venerat: huc omni Saxonum nobilitate  
Collecta, simul has pacis leges inierunt,  
Ut toto penitus cultu rituque relicto  
Gentili, quem Daemonica prius arte colebant  
Decepti, post haec fidei se subdere vellent  
Catholicae, Christoque Deo servire per aevum.  
At vero censum francorum regibus ullum  
Solvere nec penitus deberent, atque tributum,  
Cunctorum pariter statuit sententia concors,  
Sed tantum decimas divina lege statutas

nen, so hätten sie eben so gut bei der Abfassung zu seiner Zeit hineingekommen, und das, was von den alten Tempeln nach dem Volksrechte galt, auf die christlichen Kirchen angewandt worden seyn können.

185) De vita et gestis *Caroli Magni* c. 7. „Ea conditione a rege „proposita et ab illis suscepta, tractum per tot annos bel- „lum constat esse finitum, ut objecto daemonum cultu et „relictis patriis cerimoniis christianae fidei atque religionis „Sacramenta susciperent et francis adunati unus cum iis „populus efficerentur.“

186) Bei *Leibnitz* scriptor. rer. Brunsvicensium. Tom. 1. p. 15 d. 154.



Offerrent, ac praesulibus parere student,  
 Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra  
 Quique fidem domino placitam vitamque doceret,  
 Tum sub iudicibus, quos rex imponeret ipsis,  
 Legatisque suis, permissi legibus uti  
 Saxones patriis, et libertatis honore.

Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,  
 Ut gens et populus fieret concorditer uncs,  
 Ac semper regi parens aequaliter uni.

Si tamen hoc dubium cuiquam fortasse videtur,  
 De vita scriptum Caroli legat ipse libellum,  
 Quem Francos inter clarus veraxque relator,  
 A summo prudens Einhardus nomine scripsit.

Hoc igitur pacis sub conditione fideles  
 Se Carolo, natisque suis, stirpique nepotum  
 Ipsius, juraverunt per secula futuros.

Quos per ter denos et tres tam duriter annos  
 Linqere protacti penitus conamina belli  
 Plus regis pietas et munificentia facit,  
 Quam terror. —

Möser <sup>187)</sup> giebt den Inhalt dieses Friedens kurz so, daß die Sachsen sich gefallen ließen: » sich als Christen in ein » gemeinschaftliches Reich mit den Franken einzulassen, den König » nig so wie diese für ihr gemeinsames Oberhaupt zu erkennen, » diejenigen, welche er an seiner Statt schicken würde, gebührend » aufzunehmen, besonders aber Bischöfen und Grafen als ihren » geist- und weltlichen Vorgesetzten, gehörige Folge zu leisten, » und ihnen das zu entrichten, was bei den Franken gegeben » würde. Auf diese Bedingungen erhielten sie mit diesen einer- » lei Wehrung, Vorzüge und Gnade, sollten von allem Tribut » befreit, und so wie diese, auch nicht anders als in ihrer Heimath, » von ihres Gleichen und nach ihrem eigenen Rechte ge- » richtet werden. « —

Der erste Gesetzgebungs-Akt Karls für Sachsen war die 788 erlassene Capitulatio de Partibus Saxoniae. Sie bezieht

187) Dsnabr. Gesch. Bb. 1. Abschn. III. §. 40.



sich meist auf die erste Einführung des Christenthums. Rücksichtlich der Dotation der Kirchen wurde bestimmt, daß jeder Kirche eine curtis und zwei mansi von den zur Kirche Gehörigen gegeben, auch auf 120 nobiles, ingenuos et litos ein servus und eine ancilla abgetreten werde <sup>188</sup>). Die Zehntpflicht ward auf alles Vermögen und alle Arbeit bezogen, und damit sowohl die nobiles als die ingenui und liti belegt <sup>189</sup>), ja selbst der fiscus sollte von allen Einkünften und Bußen den Kirchen und Geistlichen den Zehnten geben <sup>190</sup>).

Späterhin ward die Lex Saxonum gegeben. Die dadurch bezeichneten Volksunterscheidungen wurden oben §. 15. und 16. schon erwähnt. Traditionen wurden nur an die Kirche oder den König erlaubt <sup>191</sup>). — Der Vorzug des Mannsstammes bei der Beerbung wurde auch hier ausgesprochen <sup>192</sup>). —

---

188) Cap. de Part. Saxon. cap. XV.: „De minoribus capitulis  
„consenserunt omnes, ad unamquamque Ecclesiam, curtem  
„et duos mansos terrae, pagenses ad Ecclesiam recurrentes  
„condonent, et inter centum viginti homines nobiles et  
„ingenuos, similiter et litos, servum et ancillam eidem Ec-  
„clesiae tribuant.“

189) Cap. XVII. „Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris  
„sui Ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam  
„ingenui, similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dedit  
„Christiano, partem Deo reddant.“

190) Cap. XVI. „Et hoc Christo propitio placuit, ut undecimque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido,  
„sive in qualicunque banno, et in omni redistributione ad  
„Regem pertinente, decima pars Ecclesiis et Sacerdotibus  
„reddatur.“

191) Lex Saxonum Tit. XV. §. 2. „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad Ecclesiam, vel Regi (ut  
„haeridem suum exheridem faciat).“ §. 3. „Nisi forte  
„famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit,  
„sustentetur, mancipio liceat illi dare ac vendere.“

192) Tit. VII. §. 1. „Pater aut mater defuncti, filio non filiae  
„haereditatem relinquit.“



Durch das Capitulare Saxonum vom Jahr 797 — gegeben in generali Episcoporum et Optimatum conventu — wurden noch verschiedene Gegenstände bestimmt. Namentlich wurde die Komposition der Franken auf die nobiliores Saxones übertragen, für die ingenui aber  $\frac{5}{12}$  und für die Liti  $\frac{1}{3}$  der fränkischen Komposition angenommen <sup>193</sup>). Möser <sup>194</sup>) bemerkt gewiß sehr richtig, daß das Vermögen der Sachsen und Franken sehr unterschieden, folglich in der That das Verhältniß gleich gewesen.

## 30.

## IV. Entwicklung des Kriegesstandes.

Es ist eine alte Beobachtung, daß die Geschichte der Kriegsführungswaise zugleich die des Grundbesitzes ist. Der Zweck des Krieges ist, die Güter, deren wesentlichste der Grundbesitz, zu erhalten oder zu erwerben, oder überhaupt deren Besitzer zu belassen; es ist daher auch natürlich, daß die Veränderungen in der Weise der Kriegsführung den größten Einfluß auf den Grundbesitz äußerten. Dies bewährt sich denn auch ganz vorzüglich im Heerbann der Deutschen.

Unter dem gewaltigen Karl änderte sich die frühere Verfassung von selbst. Als die Anführer der Gallien erobernden Franken sich als Könige Frankreichs festsetzten, konnten sie zu Hauskriegen das gemeine Aufgebot der freien Franken nicht verlangen, wohl aber konnten sie die unterworfenen Römer unbedingt aufbieten, deren Heldenthaten übrigens nicht von Bedeutung gewesen seyn mögen. Als die bereiteste Hülfe erschienen daher immer die Lehnsmannen. Als indessen der Fürst des Kriegerstandes, der Major domus, sich des Thrones bemächtigt hatte, und als die Nation der Franken und Römer sich fast zusammen verschmolzen hatten, und als ein Eroberer einem

193) Cap. III. „Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque  
„Franci secundum legem solidos duodecim solvere debent  
„ibi nobiliores Saxones solidos duodecim, ingenui quinque,  
„liti quatuor componant.“

194) §. 40. Note 186.



um das Doppelte gegen den früheren Bestand des Frankenreiches erweiterten Reiche gebot — mußten die Verhältnisse sich wesentlich anders gestalten. Karl wollte nicht, wie die Merwinger, seinen Thron dadurch in Gefahr setzen, daß er die Lehnmannschaft als den wirklichen Kriegerstand betrachtete, sondern, so wie er allenthalben die großen Herzoge zu vernichten suchte, stellte er auch den Grundsatz auf, daß die Nation überhaupt kriegsdienstpflichtig sey. Er konnte dieses, da er keine Hauskriege führte, sondern, wie die Nation enger an ihn, als an die Merwinger geknüpft war, so er auch enger mit der Nation verbunden war. Seine Eroberungskriege erweiterten das Reich. Es waren daher immer Nationalkriege, die auf dem Märzfelde beschloffen wurden, und daß auf diesem Märzfelde sein überragender Geist die Nation dahin trieb, wohin es ihm gefiel, versteht sich von selbst. Ueberhaupt war nach Erlangung der Kaiserwürde seiner Königsgewalt etwas hinzugekommen, was keinen Namen und keine deutliche Grenze hatte, und sonach, wie alles Geheimnißvolle, jeder Deutung und Ausdehnung fähig war. Er ließ sich als Kaiser einen neuen Eid schwören, und es mußte den Unterthanen bekannt gemacht werden, daß dieser Eid Großes und sehr Vieles umfasse, und keineswegs bloß Treue, gebiete und Einführung von Feinden ins Reich verbiete <sup>195</sup>). — Es wurden also nun die Franken,

195) Sehr merkwürdig spricht sich hierüber das Cap. I. anni 802. §. 2. aus: „Praecipitque; ut omnis homo in toto regno „suo, sive ecclesiasticus, sive laicus, unusquisque secundum „votum et propositum suum, qui antea fidelitatem sibi „Regis, nomine promisissent, nunc ipsum promissum homi- „nis Caesari faciat. Et ii, qui adhuc ipsum promissum non „perfecerunt omnes usque ad duodecimum aetatis annum „similiter facerent. Et ut omnibus traderetur publice qua- „liter unusquisque intelligere posset magna in isto sacra- „mento et quam multa comprehensa sunt non, ut multi „nunc existimaverunt tantum fidelitatem Domino Imperatori „usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum „regnum causa inimicitiae inducat; et ne alicui infidelitate „illius consentiant aut retaciat, sed ut sciant omnes istam „in se rationem hoc sacramentum habere.“



wie die Römer, zu allen Kriegen entboten, gebannt, und nur die Form des Märzfeldes — unter Pipin zum Maifeld geworden — beibehalten. Die Kriegspflicht wurde eine allgemeine Vermögenslast, und, da das Grundvermögen das hauptsächlichste Besitztum, vorzüglich eine Last des Grundvermögens. Es brauchte jedoch nicht jeder freie Besitzer eines Hofes auszuziehen, sondern nur, wer wenigstens drei Höfe (Mansi) zusammen besaß, mußte ausziehen <sup>196)</sup>, eben so der, welcher 4, 5 Höfe besaß. Besaßen zwei je 2 Höfe, oder — in den Fällen, wo der Besitzer dreier Höfe schon unbedingt ausziehen mußte — einer 2 und ein anderer 1, so mußte einer den anderen ausrüsten und der andere ausziehen; ebenso wenn 3 je einen Hof besaßen, mußte einer unter diesen ausziehen und die andern beiden ihn ausrüsten. Von Sechsen, die jeder nur-einen halben Hof hatten, mußten 5 den Sechsten, welcher auszog, ausrüsten. Das Geldvermögen wurde in der Regel so veranschlagt, daß auf 30 solidi ein Mann, also von Sechsen, die jeder 5 solidi hatten, einer zum Ausziehen gestellt werden mußte; jedoch scheint, daß diese Unbegüterten nicht selbst gingen, sondern ihre, nach dem Verhältniß der auf 30 (Silber) Solidi unterstellten Kriegsdienstpflicht, angenommenen Geldbeiträge den wirklich ausziehenden Grundbesitzern, und zwar Jedem 5 solidi, gegeben wurden <sup>197)</sup>.

196) Bei jeder Expedition wurde dies nach dem Bedürfniß näher bestimmt, nicht aber, wie Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände Th. I. S. 197. glaubt, hierüber ein für allemal eine Festsetzung getroffen. Denn im Cap. ann. 807. §. 2. wird z. B. noch der, welcher drei Höfe hat, unbedingt aufgeboten, im Cap. I. ann. 812. §. 1. wird dagegen dem, welcher 3 Höfe hat, noch einer, der nur einen Hof hat, beigegeben, damit dieser Jenem Beisteuer leiste. Rücksichtlich der Sachsen werden im Cap. ann. 807. §. 5. noch ganz spezielle Bestimmungen getroffen.

197) Siehe überhaupt Cap. anni 807. §. 2.: „Quicumque liber „mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter „in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, simili- „ter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubi- „cunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque



Die Heerbannlisten mußten sich nicht nur binnen ihrer Mark, sondern noch auf 3 Monate, wenn sie die Mark überschritten, mit Lebensmitteln, Waffen, Kleidungen unterhalten; als Mark ward aber denen, welche vom Rhein nach der Loire hinzogen, die Loire, und umgekehrt der Rhein bezeichnet; den jenseit Rheinischen, welche durch Sachsen ziehen mußten, ward die Elbe, und für die, welche jenseit der Loire wohnten, und nach Spanien ziehen sollten, wurden die Pyrenäen als Mark bestimmt <sup>198</sup>). Wie schwer diese Last, und wie groß die

---

„ duos mansos habere videtur, unus alium praeparare  
 „ faciat; et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat.  
 „ Et ubi inventi fuerint duo, quorum unus habeat duos  
 „ mansos, et alter habeat unum mansum, similiter se sociare  
 „ faciant, et unus alterum praeparet; et qui melius potuerit  
 „ in hostem veniat. Ubiunque autem tres fuerint inventi,  
 „ quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium  
 „ praeparare faciant; ex quibus, qui melius potest, in  
 „ hostem veniat. Illi vero qui dimidios mansos habent  
 „ quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper  
 „ inventus fuerit, qui nec mancipia, nec propriam posses-  
 „ sionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quin-  
 „ que solidos, quinque sextum praeparent; et ubi duo,  
 „ tertium, de illis, qui parvulas possessiones de terra ha-  
 „ bere videatur. Et unicuique ex ipsis, qui in hoste per-  
 „ gunt, fiant conjectati solidi quinque a suprascriptis pau-  
 „ perioribus, qui nullam possessionem habere videntur in  
 „ terra. Et pro hoc consideratione nullus suum seniore  
 „ dimittat.“

198) Cap. II. ann. 812. §. 8.: „ Constitutum est ut secundum  
 „ antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem facien-  
 „ dam indicaretur et servaretur, id est victualia de marcha  
 „ ad tres menses et arma atque vestimenta ita observari  
 „ placuit, ut his, qui de Rheno ad Ligerem pergunt, de  
 „ Ligere initium victus sui computetur. Hi vero, qui de  
 „ Ligere ad Rhenum iter faciunt, de Rheno tres mensium  
 „ victualia habenda esse dinoscant. Qui autem trans Rhe-  
 „ num et per Saxoniam pergunt, ad Albiam marcham esse  
 „ sciant. Et qui trans Ligerem manent, atque Hispaniam  
 „ proficisci debent, montes Pyrenaeos marcham sibi esse  
 „ cognoscant.“



Willführ, daß die 100 Stunden von einander (zwischen Loire und Rhein Wohnenden) Entfernten sehr ungleiche Last hatten, indem die nächst dem Rheine Wohnenden die Lebensmittel bis nahe an die Loire, von wo die nächst der Loire Wohnenden erst auszogen, anschaffen mußten, — leuchtet von selbst ein, und man sieht sehr wohl, daß die den zu Hause Bleibenden aufgelegte Last des Ausrüstens keine geringe war.

Die Lehnsmannschaft führte keine besondere Kriege, sondern zog mit dem Heerbann aus<sup>199)</sup>. Uebrigens konnten die Freien allein oder mit ihrem senior ins Feld gehen<sup>200)</sup>.

Die Strafe der Ausbleibenden (Heribannum) war 60 solidi, bei denen aber, die nicht mehr an Werth als tres libras hatten, betrug sie 33 solidi<sup>201)</sup>. Eine Strassumme, von der Hüllmann<sup>202)</sup> sagt, daß ihre Härte erst dann einleuchte, wenn man sie mit der ihr damals gleich stehenden Masse von Getreide, namentlich Roggen vergleiche, wonach also, der Mittelpreis zu vierzehn Berliner Scheffel (halbe Modii) für einen solidus angenommen, 60 solidi 840 Berliner Scheffel Roggen betragen. Konnte die Strafe nicht entrichtet werden, so mußte der Schulbige sie auf den Willen des Königs abarbeiten<sup>203)</sup>. Der Graf, der vom heribannum ein Drittel erhielt, sollte übrigens die Strafe nicht selbst einziehen, sondern dieses der

199) Cap. ann. 807. c. 1. Cap. II. ann. 812. §. 5.

200) Ibid. §. 1.

201) Cap. II. ann. 805. c. 19. Cap. II. ann. 812. c. 11.

202) Geschichte der Stände I., 197. 198.

203) Cap. II. a. 812. §. 1.: „Quicumque liber homo in hostem „bannitus fuerit, et venire contempserit, plenum heriban- „num, id est solidos sexaginta persolvat. Aut si non „habuerit, unde illam summam persolvat, semetipsum pro „vadio in servitium Principis tradat, donec per tempora „ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad „statum libertatis suae revertatur. Et si ille homo, qui se „propter heribannum in servitium tradidit, in illo servitio „defunctus fuerit, heredes ejus hereditatem, quae ad eos „pertinet, non perdant, nec libertatem, nec de ipso „heribanno obnoxii fiant.“



Missus thun, und die Pfändung dafür sollte nicht im Boden oder Sklaven, sondern in Gold und Silber, Mänteln, Waffen, Vieh und anderen entbehrlichen Dingen geschehen <sup>204</sup>); allein da der Schuldige, wenn er nicht zahlte, dienen mußte, so mußte er doch wohl zusehen, wie er mit Verkauf des Unentbehrlichen die Freiheit rettete. — Diejenigen aber, welche ein Lehn vom König hatten und dem Heerbann nicht folgten, verloren Lehn und Ehre <sup>205</sup>).

Rücksichtlich der Sachsen findet sich im Kapitular des Jahrs 807 eine Bestimmung, die es zweifelhaft läßt, ob bei den Sachsen in der Regel schon so, wie in den übrigen Theilen des Reichs 3, 4, 5 Höfe auf Einen Besizer gekommen. Es wird nämlich allgemein gesagt, daß, wenn den partibus Hispaniae sive Avaratae Hilfe gebracht werden müsse, von den Sachsen fünf den Sechsen ausrüsten sollen; ebenso zwei Sachsen den Dritten, wenn es nach Böhmen gebe; daß aber, wenn es gegen die Sorben der Vaterlandsvertheidigung bedürfe, Alle ausziehen müssen <sup>206</sup>). Hieraus scheint also allerdings zu folgen, daß in der Regel jeder Sachse noch seinen

204) Cap. cit. §. 2.: „Ut non pro aliqua occasione, nec vuacta, nec de scara, nec warda, nec pro heribergare, nec pro alio banno, heribannum Comes exactare praesumat, nisi Missus noster prius heribannum ad partem nostrum recipiat, et ei suam tertiam exinde per jussionem nostram donet. Ipse vero heribannus non exactetur neque in terris neque in mancipiis, sed in auro et argento, palliis, atque armis, et animalibus, atque pecudibus, sive talibus speciebus, quae ad utilitatem pertinent.“

205) Cap. cit. §. 5.: „Quicumque ex eis, qui beneficium Principis habent, parem suum contra hostes communes in exercitum pergentem dimiserit, et cum eo ire aut stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat.“

206) Cap. ann. 807. §. 5.: „Si partibus Hispaniae sive Avaratae solatium fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant. Et si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium praeparant. Si vero circa Sorabis patria deferenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.“



einen Hof gehabt, denn sonst hätte doch für den, der selbst 5—6 Höfe gehabt, wegen der ihm alsdann allein ausliegenden Ausrüstung etwas bestimmt werden müssen. — In Friesland scheinen die großen Gutsbesitzer als Reuter unbedingt zum Heerbann eingezogen zu seyn, während von den gewöhnlichen Hofbesitzern sechs den siebenten ausrüsteten <sup>207</sup>).

## 31.

Diese neue Last der allgemeinen Kriegsdienstpflichtigkeit hat den betrübendsten Einfluß auf das Wohl der kleineren, der gewöhnlichen Landbesitzer gehabt. »Zogen sie persönlich alle Jahre in das Feld, so gerieth ihre Wirthschaft in Verfall; »stellten sie allein, oder in Gemeinschaft mit andern, einen Mann, so versanken sie in Schulden; blieben sie aus, so wurden sie durch schwere Geldbuße, durch Auspändung, Abführung auf königliche Güter, zu Grunde gerichtet <sup>208</sup>.«

Grafen und Bischöfe und Aebte konnten inzwischen Einige von ihren Hörigen — obgleich Wenige — zu Hause lassen <sup>209</sup>). Auch die fideles, welche zur Bedienung der königlichen Familie zu Hause blieben, brauchten ihre homines — ihre freien

207) Cap. cit. §. 6.: „De Fresonibus volumus, ut Comites et „Vasalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii, „omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene „praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum prae- „parare faciant, et sic ad condictum placitum bene prae- „parati hostiliter veniant.“

208) Müllmann Gesch. der Stände Th. I. S. 199.

209) Cap. I. ann. 812. c. 4.: „De hominibus Comitis casatis isti „sunt excipiendi, et bannum reuadiare non jubeantur: „duo qui cum uxore illius domi dimissi fuerant, et alii „duo qui propter ministerium ejus custodiendum et ser- „vitium nostrum faciendum remanere jussi sunt. In qua „causa modo praecipimus, ut quanta ministeria unusquis- „que Comes habuerit, totiens duos homines ad ea custo- „dienda domi dimittat, praeter illos duos quos eum uxore „sua; caeteros vero omnes secum pleniter habeat. Vel „si ipse domi remanserit, cum illo, qui pro eo in hostem „proficiscitur, dirigantur. Episcopus vero vel Abbas duos „tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant.“



Kriegspflichtigen Privat- Ministerialen — nicht ins Feld zu schicken <sup>210</sup>), und es läßt sich leicht denken, daß bei einmal zugegebener Ausnahme Viele sich drängten, unter die Ausnahme zu kommen, und daß überhaupt hiermit der Weg gegeben war, Befreiungen zu verkaufen, vollends seitdem das Institut der *Missi dominici* in Verfall zu gerathen anfing. Man braucht die Kapitularien nur zu lesen, um die Wahrheit folgender mit Meißerhand gegebenen Darstellung Hüllmanns <sup>211</sup>) einzusehen: »Viele der kleinen Freisassen zwang die Noth, sich an ein Stift oder Kloster zu ergeben, und irgend ein kleines Geschäft für die geistliche Anstalt zu übernehmen, um entweder als geistliche Personen, oder als beurlaubte Ministerialen, betrachtet zu werden, und dadurch von dem ausfallenden Kriegsdienste befreiet zu seyn. Die meisten folgten diesem Beispiele. Andere, die von einem Stifte oder Kloster entfernt, aber in der Nähe eines Grafenhofes, oder des Lehngutes eines Pfalzministerialen wohnten, wandten sich an diese, bewarben sich um den Namen eines Ministerialen <sup>212</sup>). Die Grafen-Verwalter des Kantonswesens, zu deren Amte es gehörte, die Militairlisten zu führen, die Kantonpflichtigen einzuberufen, das Kriegs-Korps zusammen zu ziehen und anzuführen, konnten es wagen, solche Mundlinge unter der Hand zu beurlauben. Wie konnte der König die Richtigkeit der Kantonrollen beurtheilen? Zwar sollten die außerordentlichen königlichen Bevollmächtigten, die zu gewissen Zeiten die Provinzen bereiseten, um deren Gesamtzustand zu untersuchen, und an den König darüber zu berichten, unter anderen die Angaben der Grafen über die Zahl der Kantonisten prüfen; ein Theil ihrer Instruktion, den Ludwig der Schwache

210) Cap. I. ann. 812. c. 9.

211) Geschichte der Stände Th. I. S. 200 ff.

212) Cap. III. ann. 811. cap. 8.: „Sunt iterum et alii, qui remanent, et dicunt, quod seniores eorum domi resideant, et debeant cum eorum senioribus pergere, ubicunque jussio Domini Imperatoris fuerit. Alii vero sunt, qui ideo se commendant ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos.“



»von neuem einschärft<sup>213)</sup>. Die vom Feldzuge freigesprochenen Ministerialen der geistlichen und weltlichen Großen sollten ihnen vorgezeigt werden, damit sie sähen, ob unter diesem Titel mehr, als das Gesetz erlaubte, zurückbehalten würde<sup>214)</sup>. Wie leicht war es aber dem Grafen, einen Kommissarius, der vielleicht zum erstenmal in die Provinz kam, der mit den Lokalitäten unbekannt war, den allein sie und ihre Leute umgaben, den sie köstlich bewirtheten, sehen zu lassen, bloß was er sehen sollte! Ganz konnten jedoch die Betrügereien, die eigenmächtigen Beurlaubungen der Prälaten und Grafen dem Könige nicht verborgen bleiben. Wiederholentlich und nachdrücklich verordnete er, daß die Magnaten für jeden Kriegsdienstpflichtigen, den sie über die erlaubte Zahl dem Dienstenzögen, die Stráßsumme erlegen sollten<sup>215)</sup>. Wenn sie dies weder konnten noch wollten, so war es gleichwohl ihrer Eitelkeit, ihrer Herrschbegierde allzu schmeichelhaft, über so viele Familien als Mundherrn zu gebieten, als daß sie Verzicht darauf gethan hätten. Sie schickten daher an der Stelle der zurückbehaltenen Mundmannen eine angemessene Zahl bewaffne-

213) Ludovicí Pii Cap. Wormat. ann. 829. (cap. quae pro lege habend.) cap. 7.: „Volumus atque iubemus, ut Missi nostri „diligenter inquirent, quanti liberi homines in singulis „comitatibus maneant. Hinc vero ea diligentia et haec „ratio examinetur per singulas centenas, ut veraciter sciant „illos atque describant, qui in exercitalem ire possunt „expeditionem: ac deinde videlicet secundus ordo de his „qui per se ire non possunt, ut duo tertio adiutorium „praeparent.“

214) Cap. 2. ann. 812. c. 9.: „Quicumque liber homo inventus „fuerit, anno praesenti cum seniore suo in hoste non „fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur. Et si „senior vel comes illius eum domi dimisit, ipse pro eundem „heribannum persolvat: et tot heribanni ab eo exiguntur, „quot homines domi dimisit. Et quia anno praesente „unicuique seniori duos homines domi dimittere concessimus, illos volumus ut Missis nostris ostendant, quia his „tantummodo heribannum concedimus.“

215) Siehe vorige Note und Cap. 1. ann. 812. c. 3. 5. 7.



»ter Ministerialen ins Feld, theils aus hörigen Unterthanen bestehend, theils aus verarmten, zu dieser Bestimmung in Dienst genommenen Freien.« —

32.

Diese Verhältnisse benutzten also die Großen, um die kleinen Freisassen zu unterdrücken. Der Kaiser giebt im Cap. 3 anni. 811, wo er überhaupt die Gründe anführt, weshalb so Viele vom Heerzuge zurückbleiben, ein genaues Bild von jenen Bedrückungen. Er sagt <sup>216)</sup>: »Dicunt etiam, quod quicumque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut Judici, vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint et illum semper in hostem faciant ire, usquedum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.« Sehr wahr sagte der Kaiser <sup>217)</sup>: »Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbatas et eorum Advocatos, et super Comites et eorum Centenarios.« Ferner <sup>218)</sup>: »Dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringant, et in hostem ire faciunt et illos, qui habent quod dare possint, ad propria dimittant.« —

Diese erpressten Ergebnungen schlossen sich an das schon ältere Traditions- und Precarien-System der Geistlichkeit an. Die Geistlichkeit verpachtete nämlich ihre entfernteren Grundstücke an benachbarte Landeigenthümer, anfänglich auf kürzere, nachher auf längere Zeit. Die Sache hatte Wehnlichkeit mit den — damals noch nicht erblichen — Benefizien, und man nannte das Verhältniß precaria. Bald gaben nun die Gläubigen ihr Eigenthum den Kirchen u. s. w., und nahmen es als Precarie zurück <sup>219)</sup>. Dies dehnte sich noch mehr aus,

216) Cap. 3.

217) Cap. 2.

218) Cap. 5.

219) Siehe eine Formel bei Markulf Lib. II. Form. 5.: „Domino, sancto et apostolica sede colendo Domino et in Christo



die Geistlichkeit gab von ihren Besitzungen etwas ab, und dagegen mußte der Andere dies und sein bisheriges Eigenthum als Precarie anerkennen, nachdem er letzteres der Kirche tradirt hatte <sup>220</sup>). Alle deutsche Archive sind voll von Traditionen

„ patri illo Episcopo ego ille et conjux mea illa. Pluribus  
 „ non est incognitum, qualiter propter nomen Domini ad  
 „ Ecclesiam illam in honore sancti illius villa nostra nun-  
 „ cupante illa, sita in pago illo, quicquid ibidem undecun-  
 „ que fuit nostra possessio, in integritate per epistolam  
 „ cessionis nostrae visi fuimus concessisse, et eam vos ad  
 „ parte suprascriptae Ecclesiae recepistis. Sed tum postea  
 „ nostra fuit petitio; et vestra benevolentia et pietas habuit,  
 „ ut ipsa villa, dum advivimus, aut qui pari suo ex nobis  
 „ suppressis fuerit, dum advivit, nobis *ad beneficium usu-*  
 „ *fructuario ordine* excolendum tenerè permisistis; ea scilicet  
 „ ratione, ut nihil exinde penitus de qualibet re alienandi  
 „ aut minuendi pontificium non habeamus, sed absque ullo  
 „ praëjudicio suprascriptae Ecclesiae vel vestro eam tan-  
 „ tummodo excolere debëamus. Ideo hanc precariam nobis  
 „ emittimus, ut nullo unquam tempore nostra possessio,  
 „ etiamsi spatium vitae nobis Dominus prolongaverit, nullo  
 „ praëjudicio aut deminutione aliqua de ipsa villa vobis  
 „ generare non debeat, nisi usu tantum, dum advivimus,  
 „ habere debeamus; et post nostrum ambobus discessum,  
 „ cum omni re meliorata, quicquid ibidem undique adtrahere  
 „ aut meliorare poterimus, per hanc precaturiam, ac si  
 „ semper per quinquennium renovata fuisset, absque ullius  
 „ Judicis aut heredum nostrorum expectata traditione, vos  
 „ vel successores vestri aut agentes Ecclesiae in vestram  
 „ eam faciatis dominationem revocare perpetualiter possi-  
 „ dendum vel quicquid exinde facere elegeritis, sicut  
 „ nostra continet epistola, ad profectum praelatae Eccle-  
 „ siae Domini illius liberum habeatis arbitrium. Facta  
 „ precaria ibi.“

220) Siehe Marculfi lib. II. form. 39.: „ Domino sancto et apos-  
 „ tolico. Domino et in Christo patri illo Episcopo ille et  
 „ conjux mea illa. Quatenus ad nostram petitionem vestra  
 „ habuit pietas et benevolentia, ut locello aliquo Ecclesiae  
 „ vestrae, nuncupante illo, situm in pago illo, quam ille  
 „ pro animae suae remedium ad Ecclesia vestra illa in  
 „ honore Sancti illius delegavit, nobis ad beneficium, dum



aus jener Zeit. Eine Urkunde von König Ludwig für das Fuldische vom Jahr 879 <sup>221)</sup>, belehrt uns, daß diese, durch die Nothe des Heerbanns gebrängte, Bauern Coloni ihres Eigenthums geworden: »Colonos propriae hereditatis agros, »Deo et sanctis ejus traditos, usufructuario, ut fieri moris »est, in beneficio tenentes.«

„pariter advivimus, aut qui ex nobis parte suo suppressis  
 „fuerit, dum advixerit, excolere permisistis. Et nos pa-  
 „riter, juxta quod convenit, tam pro ipso usu, quam pro  
 „animae remedium, alio locello nuncupante sic, situm ibi,  
 „post nostrum ambobus discessum, vobis vel successoribus  
 „vestris ad memorata Ecclesia visi fuimus condonasse, ea  
 „tamen conditione, ut dum advivimus, suprascripta loca,  
 „tam illa, quam nobis praestitistis, quam et ea, quod nos  
 „pro animae nostrae remedium ad ipsam Ecclesiam dele-  
 „gavimus, absque ullo praejudicio Ecclesiae vestrae sine  
 „ulla deminutione de quolibet re usufructuario ordine  
 „possidere debeamus, et post nostrum, ut diximus, ambo-  
 „bus discessum, praefata loca absque ulla alia renovata,  
 „ut mos est in caeteris, precaria per hanc epistolam abs-  
 „que ullius heredum nostrorum aut cujuscunque contra-  
 „rietate vel expectata traditione vos vel successores vestri  
 „aut agentes Ecclesiae in vestra faciatis revocare domina-  
 „tione perpetualiter daminandum, et nostra possessio nullo  
 „unquam tempore nullum praejudicium vobis ex hoc ge-  
 „nerare non debeat. Si quis vero, quod futurum esse  
 „non credimus, nos ipsi, aut aliquis de heredibus nostris,  
 „vel quolibet persona contra hanc epistolam venire aut  
 „aliquid de ipsa locella vobis minuari aut auferre voluerit,  
 „cum suprascripto Domino illo ante tribunal Christi de-  
 „ducat rationes, et insuper inferat partibus Ecclesiae  
 „vestrae tantum, et quod repetit, vindicare non valeat,  
 „sed praesens epistola firma permaneat, stipulatione sub-  
 „nexa. Actum illo.“ Siehe auch 3. B. Chart. traditionis  
 „anni 799. in diplomatorio Schledorf. in monument. Boic.  
 „Vol. IX. p. 14. 15. Chart. traditionis anni 879. apud  
 „Herrgott. Cod. probatt. geneal. dipl. Habsburg. P. II.  
 „p. 48.: „Post meum obitum omnia ex integro tam illa,  
 „quae dedi, quam ipsa, quae accepi a monasterio, ad coeno-  
 „bium et ad rectores ejusdem redeant perpetualiter pos-  
 „sidentia.“

221) Ap. Schottgen et Kreys. T. I. p. 15.



Ergreifend sind die Worte Hüllmanns<sup>222)</sup> über diese traurige Katastrophe des deutschen Bauernstandes; sie mögen ganz hier stehen; denn wozu die Anstrengung, etwas anders zu geben, wenn man es nicht besser geben kann:

» Nur unter den schmerzlichsten Aufopferungen gelangten  
 » die kleinen Freisassen zu dem scheinbaren Glücke der Mund-  
 » schaft eines Prälaten oder Reichsministerialen. Um als Dienst-  
 » leute eines solchen zu gelten, und dadurch dem entnervenden  
 » Militairdienste zu entgehen, mußten sie sich entschließen, ihr  
 » väterliches Erbe, das theure Eigenthum, an den  
 » Mundherrn abzutreten, unter der Bedingung  
 » des Besißes und Genusses auf ihre, meistens theils  
 » auch der Kinder, Lebenszeit. Das bekannte Traditions-  
 » und Prefarien-Wesen, in Beziehung auf die Geistlichkeit  
 » oben schon ausgeführt; die Heerstraße der Erpressungen  
 » der Volks-Unterdrückung, auf der die Grafen und Prälaten  
 » wetteiferten. Die armen kleinen Landeigenthümer, deren Grund-  
 » stück die Abrundung der eigenen und fiskalischen Ländereien  
 » eines Großen unterbrach! Mit verzehrender Strenge wurden  
 » sie unaufhörlich zu Felde getrieben, bis sie, entkräftet, den  
 » Nachstellungen nicht länger gewachsen, sich ergaben, ihre Erb-  
 » güter entweder für eine Kleinigkeit an die aufdauernden Prä-  
 » laten und Grafen verkauften, oder nach der gewöhnlichsten  
 » Weise zu künstlichen Pachtgütern machten. Die Unglücklichen  
 » waren selbst allzu sehr im Gebränge, um an das Schicksal  
 » der Nachkommen denken zu können. Mangel an Eigenthum,  
 » Gutshörigkeit, gleicher Zustand mit den unfreien Patrimonial-  
 » Ministerialen, waren das Loos der verwaiseten Enkel. Die  
 » neuen Eigenthümer konsolidirten zwar die künstlichen Prefarien-  
 » Güter nicht, wenn die Hausväter starben, denen die Nutzung  
 » auf Lebenszeit in der Traditions-Urkunde ausbedungen war,  
 » wenn also die eröffneten Güter rechtmäßig an das Stift oder  
 » Kloster fielen; sie ließen die Nachkommen im Besitze und  
 » Genusse; aber für diese Gnade mußten die Verarmten schwere  
 » Naturaldienste und Abgaben leisten, und sich völlig in den

222) U. a. D. S. 203. ff.



» Stand unfreier, höriger Bauern hinabdrücken lassen. —  
 » So wurden, auf Veranlassung der Militairbedrückungen seit  
 » Karl dem Großen, und des hitzigen Strebens der Prälaten  
 » und Reichs-Ministerialen nach vergrößertem Land-Eigenthume,  
 » die kleinen freien Landwirthschaften zerstört, und aus den  
 » Trümmern große Erb-Güter der Magnaten zusammen gesetzt.  
 » So ist es gekommen, daß in den meisten Gegenden von Deutsch-  
 » land der gemeine Mann auf dem Lande so wenig Eigenthum  
 » besitzt, so schwer mit Diensten und Leistungen an Grundherr-  
 » schaften belastet ist. So ist der Fluch über das Volk gekom-  
 » men, unter dem es seit Jahrhunderten seufzt. Nur in einigen  
 » entlegenen Theilen des Reichs ist es den kleinern Freisassen  
 » gelungen, Eigenthum und Freiheit aus dem Sturme der  
 » rauhesten Zeitumstände zu retten; unter andern dem Haus-  
 » mannsstande in Ostfriesland. In den meisten Provinzen, wo  
 » der Zustand des Bauers nicht in neueren Zeiten durch Landes-  
 » gesetze, und durch löbliche, dem Geiste unsers Zeitalters ange-  
 » messene, Einrichtungen der Herrschaft erleichtert worden ist <sup>223)</sup>,  
 » schmachtet er befanntlich unter Rechtsverhältnissen zur Herr-  
 » schaft, die ihn zu Boden drücken, die eine Verbesserung der  
 » Bauernwirthschaften wesentlich hindern, und die keineswegs  
 » ursprüngliche Kolonisten-Verhältnisse sind. Manche Rechtslehrer  
 » und Geschichtschreiber sind von einer Vorstellung über den  
 » Ursprung des Bauernstandes eingenommen, der die reine Aus-  
 » sage der Geschichte widerspricht. Sie meinen, die Grundstücke  
 » der Unterthanen <sup>224)</sup> seyen von jeher das Eigenthum der  
 » großen Güterbesitzer gewesen, und jenen von diesen unter der  
 » Bedingung der Dienste und Abgaben nach freiem Vertrage als  
 » nutzbares Eigenthum eingeräumt worden. Dies ist bloß der  
 » Fall bei der geringen Zahl der Erbzinsbauern, die, als Nach-  
 »folger freier Colonen, zu äußerst mäßigen dinglichen  
 » Leistungen verbunden sind. Aber daß es mit dem Ursprunge  
 » der bei weitem größern Zahl von Bauern, die in hohem Grade  
 » abhängig und dienstbar sind, gleiche Bewandniß habe, ist

223) Hüllmann schrieb 1806.

224) So nennt die Preussische Gesetzgebung die Leibeigenen.



» schlechterdings nicht historisch zu beweisen. Gerade das Gegen-  
 » theil erhellt aus mehreren, nur zu deutlichen, Gesetzen, aus  
 » vielen tausend, in allen Gegenden Deutschlands  
 » gesammelten Traditions-Dokumenten: daß nämlich  
 » die Grundstücke heutiger Frohnbauern vormals volles Eigen-  
 » thum dienstfreier, bloß dem Landesherrn unterworfen, Besitzer  
 » gewesen, aber in jener merkwürdigen Katastrophe der deutschen  
 » Verfassungsgeschichte, wo sich der hohe und niedere Adel auf  
 » dem niedergetretenen Haufen der kleinen Land-Eigenthümer  
 » erhob, in die Gewalt der Reichs-Magnaten gekommen sind.  
 » Anfänglich waren die Könige eifrig bedacht auf die Erhaltung  
 » der kleinen freien Hofstellen. Sehr natürlich mußte Karl der  
 » Große die Uebertragung des Land-Eigenthums an die Geis-  
 » lichkeit als eine Maaßregel verbieten <sup>225</sup>), durch die sich freie  
 » waffenfähige Männer dem Kriegsdienste entzogen; um so mehr,  
 » da es bei den neuen Eigenthümern, den Geistlichen, nicht  
 » immer durchzusetzen war, daß sie das angemessene Kriegs-  
 » Kontingent von den Grundstücken stellten. Wenn der schwache  
 » Ludwig diesen Schritt der Verzweiflung wieder erlaubte <sup>226</sup>),  
 » so erneuerten die folgenden Regenten die alten Verbote. Aus

225) Hüllmann führt Cap. 3. ann. 812. c. 11. an, allein darin  
 ist nur von Grundstücken die Rede, aus denen der König Census  
 bezieht, und dieser soll durch Traditionen an die Kirche nicht  
 gekränkt werden. „Ut de rebus, unde census ad partem  
 „Regis exire solebat, si ad aliquam Ecclesiam traditae sunt,  
 „aut tradantur propriis heredibus: aut qui eas retinuerit,  
 „vel illum censum persolvat.“

226) Ludovici Pii Cap. 1. ann. 819. cap. 6.: „Si quis res suas  
 „pro salute animae, vel ad aliquem venerabilem locum,  
 „vel propinquo suo, vel cuilibet alteri tradere voluerit,  
 „et eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res  
 „illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat  
 „etc. — Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres  
 „illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitio-  
 „nem.“ Dies Kapitular ist unter den capitulis additis ad  
 Legem Salicam, und steht mit ähnlichen Bestimmungen in der  
 Lex Alem., Baju., Saxon. in Verbindung. Siehe oben §. 31.  
 und Eichhorn Bd. I. §. 198.



» einigen Edikten des Westfränkischen Königs Karls des Kahlen  
 » erfährt man, wie erfinderisch die armen geängstigten Hausväter  
 » in Versuchen gewesen sind, den Verbotten auszuweichen, und  
 » das Kleinod des Eigenthums, durch den Staat ihnen so bitter  
 » verleidet, zu veräußern. Da man sein Mlodium nicht mehr  
 » zum übertragenen Benefizialgut machen sollte <sup>227)</sup>, verkaufte  
 » man es; und behielt sich bloß die Wohnstelle vor. Da auch  
 » dieses untersagt wurde <sup>228)</sup>, da die Großen, besonders die  
 » Prälaten, auf keine Weise mehr Grundstücke an sich bringen  
 » sollten, auf denen die Verbindlichkeit zu Militairdiensten ding-  
 » lich haftete; die kleinen Landwirthe aber nicht im geringsten  
 » geneigt waren, sich mit neuen Grundstücken zu beschweren, so  
 » gerieth man auf einen andern Ausweg: man veräußerte das  
 » unglückliche Grund-Eigenthum an Weiber <sup>229)</sup>. Schwache  
 » Dämme waren jedoch alle Vorkehrungen der Könige gegen  
 » den reißenden Strom; vergeblich die Versuche, gegen die Ge-  
 » walt der Umstände anzukämpfen. Durch kein Gesetz, durch  
 » keine vollziehende Mittel, war die Wuth der Großen zu  
 » mäßigen, den bedrängten Zustand der kleinen Freisassen zu  
 » benutzen, um ihr Gebiet zu arrondiren, sich ganze Herrschaften,  
 » aus Lehn- und Erbgütern zusammengesetzt, zu bilden. Als  
 » endlich aus dieser großen Revolution in der bürgerlichen Ver-  
 » fassung eine neue Ordnung der Dinge hervorging, die den  
 » Königen willkommen war; als nämlich die Prälaten und  
 » Reichsministerialen, jetzt zu hohem Selbstgeföhle gelangt, Eigen-  
 » thümer ansehnlicher Ländereien, die Zahl ihrer Ministerialen

227) Cap. Carol. calv. Tit. XXXVI. c. 28. Dies bezieht sich aber auch vorzüglich auf Sicherung des königlichen Census.

228) Ibid. c. 30.; hat ebenfalls Sicherung des königlichen Census zum Gegenstand.

229) Ibid. Tit. XXXVII. c. 5.: „Ut illae traditiones injustae et  
 „ a nostris antecessoribus atque a nobis prohibitaе, quae  
 „ factae sunt aut mulieribus aut matribus, aut quibuscun-  
 „ que personis, ut liberius ipsi traditores nostram infide-  
 „ litatem perficere possint, aut ut justitiam in comitatibus  
 „ non reddant, tanquam factae non fuerint, pro nihilo  
 „ habeantur etc.“



» sehr vermehrten, ihre Herrschaften zerschlugen, den Ministerialen  
 » Parzellen ihrer Allodial- und Reichsbenefizial-Grundstücke als  
 » Lehne und Austerlehne einräumten, und diesen Gütern die  
 » Dienste und Gefälle von den übertragenen oder  
 » erpreßten Bauerhöfen zulegten; und als, für diese  
 » Nutzungen, die, zu Ansehen und Reichthum emporsteigenden,  
 » Privat-Ministerialen dem Dienst- und Lehn-Herrn beritten  
 » ins Feld folgten, das Reichs-Kriegs-Kontingent desselben  
 » ausmachten: verlangten die Könige, der neuen Kriegsmethode  
 » zugethan, die schlecht bewaffnete, wenig disziplinierte, zu Fuße  
 » dienende Landmiliz nicht weiter; waren daher nicht mehr auf  
 » die Erhaltung des Eigenthums und der Selbstständigkeit der  
 » geringern Freien bedacht; verloren dieselben ganz aus dem Auge.  
 » Durch das härteste Schicksal aus der Reihe der Staatsbürger  
 » ausgestoßen, fielen diese Opfer der Revolution unter die Will-  
 » führ der Mundherrn. Wie vieles, zum grausamen Rechte  
 » gewordene, Unrecht der Vorzeit, hat unser Jahrhundert gut  
 » zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menschl-  
 » chen, verdienen will! « Soweit Hüllmann. Darüber, wohin  
 » eine Ergebung führen konnte, möge hier nur noch eine Stelle  
 » aus einem Geschichtsbuche stehen <sup>230</sup>): »In Wola habitavit  
 » quondam secularis et praepotens vir nomine Guntramnus,  
 » habens multas possessiones et ibi et alibi, vicinorumque  
 » suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi  
 » homines, qui (in) ipso vico erant, benignum et clemen-  
 » tem illum fore, praedia sua sub censu legitimo illi con-  
 » tradiderunt, ea conditione, ut sub Mundiburdio illius  
 » semper tuti valerent esse. Ille gavisus et suspiciens  
 » statim ad oppressionem illorum incubuit, coepi que eos  
 » primum petitionibus aggredi, deinde libera uteus potes-  
 » tate, pene quasi mansoarii sui essent, jussit sibi servire,  
 » scilicet in agricultura sua, et secando foenum et metendo,  
 » et in omnibus rebus quibus voluit oppressit eos. « —

230) Acta foundationis Murensis Monasterii bei Herrgott gen. dipl.  
 Dom. Austr. Tom. I. p. 322.



Wo nun auch der Landbesitzer im Drange der Heerbannslasten sein Eigenthum Mächtigeren nicht austrug, um es als Prefarie zurückzunehmen und seine Nachkommen der Willkühr des gewählten Herrn zu überlassen — hat doch die Karolingische Heerbann-Einrichtung zerstörend genug auf die Landbesitzer gewirkt. Durch die unter Heinrich dem Finkler schon deutlich hervortretende und allmählig immer mehr ausgebildete Veränderung der Kriegskunst ward der Kriegsdienst meist ein Reuterdienst, und dieser erforderte eine Uebung und einen Reichtum, wie von den Heerbannalisten nicht zu erwarten war<sup>231)</sup>. Von selbst entwickelte sich also auch ein anderes System der Leistung der Kriegspflicht durch die Grundbesitzer. Wenn unter Karl schon die daheim bleibenden Grundbesitzer, je nachdem sie 2, 1, Mansus besaßen, ja auch die Unbegüterten, zur Ausrüstung und zu den Kosten des Heerzuges für die Ausrückenden beisteuern mußten — siehe oben S. 29: — so trat jetzt ein solches Surrogat ganz an die Stelle der alten Natural-Kriegsdienstpflicht. Diejenigen, welche durch Stellung der Reuter den Reichsheerdienst leisteten, forderten jetzt auch mit Rechte von den, nun für immer vom persönlichen Heerdienste Verschoneten die angemessene Beisteuer<sup>232)</sup>. Diese Abgabe wurde eben darum, weil die Grundbesitzer nun für immer vom persönlichen Heerdienste befreit waren, eine ordentliche Abgabe<sup>233)</sup>. In einem, von Kindlinger<sup>234)</sup> mitgetheilten Verzeichnisse der Einkünfte des

231) Menzel Gesch. d. Deutsch. Bd. 3. S. 882.

232) Eichhorn Th. 2. S. 223. In der Constitutio Caroli Crassi de Expeditione Romana heißt es: „Ut autem nostrum imperium ob omnibus habeat supplementum, hoc constitutum et firmiter praecipimus, ut singuli huringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos Dominis suis impendant et insuper sumarium cum capistro concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos, Absacius triginta denarios, Bunaiacius quindecim, quorumlibet Carium possessores sex suppleant.“

233) Eichhorn am angef. D.

234) Münsterische Beiträge Bd. 2. Urkunden. N. 37. S. 233. ff.



Hofes zu Selme und Werne finden sich bei jedem Erbe außer anderen Abgaben »8 Denarii pro Heriscilling« verzeichnet, was unstreitig, wie auch Eichhorn<sup>235)</sup> annimmt, die ständige Heerbannsteuer bedeutet. Der gewöhnliche Name der Abgabe war Bede<sup>236)</sup>.

235) U. a. D. Note 234.

236) Siehe Eichhorn §. 306. In der Note 232. bemerkt der Verfasser: „Daß die Beden, sofern sie schon in diesem Zeitraum „(von 788 bis 1272) als ordentliche Abgaben vorkommen, „ihrem Ursprunge nach nichts anderes als eine Heersteuer „sind, läßt sich dadurch erweisen, daß: 1) es früherhin bestimmt „Heersteuern gab, die unter diesem Namen oder dieser Benen- „nung ganz unzweifelhaft vorkommen. Noch bis 1248 bezahl- „ten die Bauern des Klosters Mor den Grafen von Holstein „den Heerbann und noch 1259 kommt eine von diesem von „den gesammten Landsassen zu erhebende Auflage als gemeine „Aufgabe vor. S. Lang historische Entw. der deutschen „Steuerverf. S. 52. S. 103. Die Beden traten an die „Stelle jener Auflagen und daher verschwinden diese späterhin; „der neue Name Bede rührt aber davon her, daß in der Gestalt, „die späterhin die Auflage erhielt, dieselbe nun freilich nicht „mehr bloße Heersteuer, sondern überhaupt freiwillige Beihilfe „war. 2) Bei der Allgemeinheit der Beden in ganz Deutsch- „land muß es einen in der Reichsverfassung liegenden „allgemeinen Grund ihrer Entstehung geben, und der schicklichste „der gedacht werden kann, ist die oben §. 223. geschilderte „Veränderung des Reichsheerdienstes. Man giebt zwar den „gewöhnlichen Gebrauch der Soldmiliz gemeinhin als diesen „Grund an, und es ist nicht zu läugnen, daß dieser auf die „Erhöhung und Vervielfältigung der Abgaben im 14. und 15. „Jahrhundert sehr viel Einfluß gehabt hat; aber die ganze „Einrichtung des Bedewesens schon im 13. Jahrhundert setzt „einen viel älteren Ursprung der Abgabe voraus. 3) Man „sieht sonst nicht, warum die Vasallen für das Land, das sie „selbst bauten, von der Abgabe frei gewesen wären; daß sie „davon frei blieben, weil sie die Abgabe selbst verwilligten, „ist unerweislich; denn es läßt sich davon, daß sie späterhin „bei der Erhöhung und festeren Bestimmung der Beden ein „Einwilligungsrecht hatten, nicht darauf schließen, daß sie es „auch ursprünglich hatten, und zu den außerordentlichen Beden „gaben sie auch öfters selbst etwas.“



Grafen, Bischöfe und Aebte, die durch Auftragungen so manchen Eigenthums zur Prekarei schon für vieles Grundvermögen den Kriegsdienst übernommen, und dazu Lehnsleute und anderes Gefolge angenommen hatten, stellten nun überhaupt das Heer; und eben der Umstand, daß sie zu diesem Ende schon eigene Schaaren mit Lehngütern beliehen hatten, hatte die Folge, daß, weil die Zahl der Lehngüter im Verhältnisse zu den Heerbanngütern viel geringer, ihr Umfang aber viel größer war, die Zahl der Krieger abnahm, und statt des Fußvolks der Reuter- und Ritterdienst die größere Wichtigkeit erhielt<sup>237</sup>). Und umgekehrt mußte der allgemein werdende Ritterdienst es möglich machen, daß die Hauptherrn sich an die Spitze einer zahlreichen Rittermannschaft setzten, die sie durch Anweisung auf die durch jene Umwälzung überhaupt entstandenen Gefälle besoldeten<sup>238</sup>).

Indem das gemeine Volk nun waffenlos ward, war es auch der Willkühr der Herren unterworfen. Der Vertrag über die Leistung der Beisteuer zum Reichsheerdienste war gewiß nicht allenthalben ein ganz freier, und noch weniger konnte das wehrlose Volk späteren willkürlichen Erschwerungen seiner Lage sich widersetzen. Treffend sagt Eichhorn<sup>239</sup>): »An  
»manchen Orten mag über diese ein förmlicher Vergleich Statt  
»gefunden haben, an den meisten aber legte der Adel dem  
»Volk wohl willkürlich die Lasten auf, welche andere Schutz-  
»pflichtige trugen. Nur in sehr wenigen Gegenden — z. B.  
»in den Gebirgen von Helvetien, wo sich zu Anfang des 14.  
»Jahrhunderts noch die Reste der alten Verfassung zeigten,  
»und die Versuche des Oesterreichischen Hauses, die Reichsvogtei  
»zu dem zu machen, was sie an andern Orten geworden war,  
»der Schweizer Eidgenossenschaft ihre Entstehung gaben — blieb  
»die alte Verfassung. Der Kaiser schwieg zu den mancherlei  
»Ungerechtigkeiten, die bei der neuen Ordnung der Dinge noth-

237) v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen Bb. 5. S. 488.

238) Kindlinger Bb. 2. S. 134. Siehe auch Hüllmann an der oben ausgezogenen Stelle.

239) §. 223.



»wendig vorgehen mußten, weil er bei seinen auswärtigen Unter-  
»nehmungen eine zahlreiche Dienstmansschaft nicht entbehren  
»konnte. Für den Adel war die neue Einrichtung sehr vor-  
»theilhaft, die Anzahl seiner Dienstleute nahm ungemein zu,  
»weil er nun mehrere unterhalten konnte; der Unbegüterte  
»drängte sich in die Dienstmansschaft, um seinen Unterhalt in  
»ihr zu finden, und der Begüterte trat in die Reihe der Dienst-  
»leute, um seine kriegerische Ehre zu retten. Der Heerbannsherr  
»mochte daher auch ohne Schwierigkeit das Band, das den  
»Freien an ihn fesselte, fester anziehen, wie es sein Vortheil  
»mit sich brachte; wer Ritterdienst zu leisten hatte, mußte ihm  
»Hulde thun, wie sein Dienstmann, und manches freie Eigen-  
»thum wurde auch wohl in Lehen verwandelt. Die neue Ein-  
»richtung war von den wichtigsten Folgen für das System des  
»Adels, sie machte ihn von dem König und dem Volke erst  
»unabhängig; von jenem, weil Lehnstreue schon über Unter-  
»thanenpflicht geachtet wurde, von diesem, weil es entwaffnet  
»wurde. — Dieses verlor am meisten, so vortheilhaft es  
»Anfangs scheinen mochte, daß jeder nun sein Erbe in Ruhe  
»bauen könne, und nur bei gemeiner Landesnoth zur Landfolge  
»(Reihe) — wenn das Waffengeschrei: o weh, o Wapen ertönte,  
»späterhin auf das Zeichen der Sturmglocke — Dienst zu leisten  
»und die Waffen zu ergreifen genöthigt sey. Denn mit dem  
»Verluste seiner kriegerischen Ehre wurde der gemeine Freie der  
»Hinterfasse seines Schutzherrn, dem er zum Reichsdienste  
»steuerte; nur der Heerbannspflichtige und der Dienstmann führten  
»fortan den Ehrennamen Miles, oder, von der Weise des  
»Heerdienstes, Ritter, und als sich erst das neue System  
»der Verfassung im Laufe von drei Jahrhunderten völlig aus-  
»gebildet hatte, war es der schutzpflichtige Landsasse nebst  
»dem Leibeigenen und andern unfreien Hinterfassen allein, auf  
»den man die Lasten der bürgerlichen Gesellschaft wälzte. —  
»Ohne den veränderten Reichsdienst hätte die Landeshoheit nie  
»entstehen können, wenn auch Herzogthümer und Graffschaften  
»erblich geworden wären; der Landesunterthan in Deutschland  
»ist nichts als der veredelte Hinterfasse, und um ihn zu diesem  
»zu machen, bedurfte es der Schirmherrschaft, zu deren Erlan-



» gung nicht die Jurisdiction, wohl aber die Heersolge die  
» Gelegenheit geben konnte. « —

34.

Der in solcher Weise auf Kosten des Landmanns dotirte Kriegerstand bestand aus zwei Elementen, aus Freien, wenn gleich Vasallen, und Ministerialen. Wenn Erstere von ihrem, meist offerirten, Lehn freie Kriegsdienste leisteten, so waren die Ministerialen — freilich aus gar manchen Klassen bestehend — zu allerhand Diensten verpflichtet, waren hörig. Von den Litonen mochten sie sich ursprünglich nicht wesentlich unterscheiden<sup>240</sup>), obgleich späterhin, wo der Lito auf der Scholle blieb, der Ministerial aber in vielfachen Diensten die Angesehenen umgab, das Ansehen der Ministerialen stieg, so daß z. B. Kaiser Conrad III. in einem 1147 für Corvey ertheilten Privileg von einem Erheben der Liti zu Ministerialen reden konnte<sup>241</sup>). Jeder Gutsbesitzer — sowohl Allodial- als Benefizialbesitzer — unterhielt in seinem Haushofwesen, so wie bald auch jedes Stift und Kloster, eine dem Umfange der Wirthschaft angemessene Zahl von Ministerialen zu ökonomischen und militairischen

240) Standen mitunter wohl noch tiefer, denn in L. Salica Tit. XI. §. 6. 7. finden wir den Ministerialis unter den Sklaven erwähnt: „Siquis majorem, infestorem, scantionem, maris-  
„calcum, stratorem, fabrum terrarium, avrificem sive car-  
„pentarium, vinitorem, vel porcarium, vel *ministerialem*  
„furaverit aut occiderit vel vendiderit valentem sol. XXV.  
„MCCCC den. qui faciunt sol. XXXV. culpabilis judice-  
„tur, excepto capitale et delatura. Si vero majorissam  
„aut *ancillam ministerialem* valentem sol. XXV. superiorem  
„causam convenit observari.“ Siehe oben §. 23. Siehe auch  
oben §. 16. Note 54.

241) Dipl. ap. Schaten Annal. Paderb. Tom. 1. p. 774.: „Et ut  
„liberi homines licentiam habeant, praedia sua eidem mo-  
„nasterio conferre, nec quis judex, aut regia potestas  
„solutum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps  
„extorqueat, sed se ipsos in proprietatem ipsius Ecclesiae  
„ad jus Ministerialium tradere liceat, et de infimo ordine,  
„videlicet de litis, aut de censuariis, facere Ministeriales  
„Abbas potestatem habeat.“



Diensten <sup>242</sup>). Sie wurden *Domestici* <sup>243</sup>) (Gefinde <sup>244</sup>), Leute, Familie, Volk, Fili, meistens aber Ministerialen genannt. — Man erkennt aber allmählig zwei Klassen in ihnen, die obere und die untere; jene waren von besserer Herkunft <sup>245</sup>), verrichteten die militairischen, und die anständigen Haus- und Hofdienste, waren Vorsteher und Aufseher der vorzüglichsten Zweige der Wirthschaft <sup>246</sup>), während die Ministerialen der unteren Klasse geringern Standes waren, und die eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeiten verrichten mußten. — Sie bezogen ihren Unterhalt meist aus gewissen, ihnen zur Nuzung eingeräumten, herrschaftlichen Grundstücken, woran sie allmählig ein Erbrecht erlangten <sup>247</sup>). Die Belohnung reizte mit der Zeit auch freie Leute, sich unter die Ministerialen aufnehmen zu lassen, wodurch der Stand an Ansehen gewinnen mußte, oder was auch vielmehr ein Beweis des gestiegenen Ansehens ist. Diese Freien behielten ihr Eigenthum bei, und blieben ingenui <sup>248</sup>). Freie und

242) Man sehe z. B. die Note 240. angeführte L. Sal., so wie L. Abam. tit. 79. §. 1—7., wo sie gänzlich der Freiheit beraubt erscheinen; ferner *Hincmar de ordine palatii* c. 33.: „*Minist- riales minores, ad personas respicientes.*“ *Reginon. Chron.* a. 879.: „*Non modo principes ac duces, sed etiam eorum „satellites.*“ *Chron. Weingartens. Monachi de Gwelfis* ap. *Leibnitz script. Rer. Brunsvic. T. I. p. 781.*

243) *Carol. Constit. de expedit. Roman. a. 881. c. 5.* apud *Goldast constit. Imp. T. I. p. 208.*: „*De ecclesiarum filiis „vel domesticis, id est ministerialibus.*“

244) *Chlodovei dipl. a. 496.* apud *Bouquet. IV. p. 615.*: „*Tam „cives, quam coloni ac Gasindi.*“

245) *Gregor. Tur. L. VI. c. 45.*: „*Meliores natu.*“

246) *Capitulare Caroli M. de villis.*

247) *Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände Th. II. S. 180. ff.*

248) *Carol. M. Cap. I. ann. 812. c. 5.*: „*De hominibus — episco- „porum et abbatum, qui vel beneficia, vel propria habent.*“ — *Pipini Cap. ann. 757. c. 6.*: „*Homo francus accepit bene- „ficiam de seniore suo.*“ — *Carol. M. Cap. III. ann. 811. c. 4.*: „*Episcopi, abbates, comites, dimittant eorum liberos „homines ad casum, in nomine ministerialium.*“ — *Ludovici „pii Cap. I. ann. 819. c. 16.*: „*Si homo liber vel ministeria- „lis comitis hoc fuerit, honorem, sive beneficium amittat.*“



unfreie Privat=Ministerialen werden in vielen Urkunden ausdrücklich unterschieden <sup>249</sup>). — Die unfreien Ministerialen mußten seit der Erbllichkeit ihrer Dienstgüter den Sterbfall leisten, und zwar in Ansehung des Viehes das Hauptrecht oder Besthaupt <sup>250</sup>) und in Ansehung der Effekten das Best=Theil oder Betheil (Buteil) <sup>251</sup>). — Ohne Erlaubniß des Dienstherrn durften sie nicht heirathen <sup>252</sup>). — Sie sollten unter sich heirathen <sup>253</sup>). Die Erlaubniß des Gegentheils geschah gegen eine Abgabe <sup>254</sup>),

- 249) Theodorici IV. dipl. ann. 727. apud Schoepflin Alsat. dipl. T. I. p. 8. Pipini dipl. circa ann. 753. ap. Bouquet T. V. p. 699. Caroli M. Dipl. ann. 772. in Cod. dipl. Lauresham. T. I. p. 13. 14. Ludovici pii dipl. ann. 815. ibid. p. 38. Arnulfi regis dipl. ann. 889. ap. Hergott. Gen. dipl. Austr. T. II. p. 53. Ludovici regis dipl. apud Kulpis Aen. silv. p. 111.
- 250) Adelberti Archiep. Mogunt. dipl. ann. 1130. apud Gudén Cod. diplom. T. I. p. 92.: „Optimum caput.“ — Ejusdem dipl. ann. 1131. apud eundem. p. 99. — Instrumentum compositionis ann. 1225 apud eund. T. II. p. 46.: „Besteheubt.“
- 251) Adelberti dipl. citt.: „Optima vestis.“ — Instrum. composit. cit.: „Divisionem substantiae, quod Buteil dicitur.“ — Von Seiten der Pflchtigen möchte die Etymologie mehr auf die Ansicht von Beute=Theil deuten. —
- 252) Eginhardi epist. XVI. ap. Bouquet T. VI. p. 372.: „Quidam homo vester — veniam postulans pro eo, quod conservam suam, ancillam vestram, sibi in conjugium sociasset sine vestra jussione.“
- 253) Instrument. composit. cit.: „Si homines ecclesiae forsitan, quod tamen est cavendum, extra familias ecclesie nupserint,“ Ludovici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. ann. 1241. ap. Gudén Cod. dipl. T. I. p. 568.: „Ducemus uxores de familia et ministerialibus ecclesie.“ — Weneri de Trys dipl. a. 1277 ap. Hontheim T. I. p. 804.: „Liberos nostros utriusque sexus, tam genitos, quam gignendos, nullis aliis, quam ministerialibus ecclesie Trevirensis, debemus, vel poterimus matrimonialiter copulare.“
- 254) Ottonis II. regis, dipl. a. 963. ap. Hontheim T. I. p. 300.: „Quicquid advocatus in familia vel petendo, vel in hoc, quod extraneus uxores duxerit, placitando acquisierit, duae partes altaris, tertia advocati, erit.“



und die ohne eine solche Erlaubniß geschehene Heirath einer Fremden veranlaßte Eingriffe des Herrn in die Nachlassenschaft<sup>255</sup>).

Dadurch, daß die Ministerialen auch Kriegs- und zwar Reiterdienste leisteten, wurde es nun allmählig eingeleitet, daß sie das eigentliche Heer wurden, mit dem dann die noch Kriegsdienst leistenden Freien sich vereinigten, so daß Beide zusammen die, dem Korporationsgeiste des Mittelalters gemäß sich gestaltende, Ritterzunft bildeten. Die Verschmelzung der freien und unfreien Krieger in Einen Stand ergibt sich unter anderen schon aus der häufigen Uebertragung des den Ersteren sonst allein zustehenden Namens Miles auf die Letzteren<sup>256</sup>).

Um über das Verhältniß, in dem die Ministerialen zum Herrn und zum Staate standen, klar zu werden, ist es angenehm, das kölnische Dienstrecht<sup>257</sup>) zu lesen. Aus dem §. 1. sehen wir, daß sie dem Bischofe unbedingte Treue gegen Jedermann geloben mußten, der Vasall dagegen konnte Ausnahmen machen. Der §. 2. theilt sie in *beneficiati* und *non beneficiati*. Der Ausdruck *beneficium* war also auf diese Dienstgüter schon übergegangen. Beide übrigens, also auch die Erbspektanten, mußten dem Bischof bis zur Landes-Gränze zur Landes-Vertheidigung folgen. Sie ersetzten also insoweit den alten Heerbann. Wollte der Bischof weiter gehen, so mußte er es durch Lohn oder

255) *Leges et statuta familiae S. Petri Wormat.* §. 15: ann. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 46.: „Si quis ex familia alienam uxorem acceperit, justum est, ut, quando obierit, duae partes honorum assumantur ad manum episcopi.“ *Henrici III. dipl. ann. 1051.* ap. Tolner. cod. dipl. Pol. p. 26.: „Si (quis) alienas acceperit uxores, omnis haereditas eorum, et universa, quae possident, ad S. Nicolai cedant monasterium, et nullus haeredum suorum in his quicquam habeat.“

256) Siehe z. B. *Jura minister. Colon.* §. 11. 12.: „Milites de familia. — Se militem esse et ministerialem.“ — Mehrere andere Belege siehe bei Hüllmann Bd. 2. S. 296. 297.

257) Bei Kindlinger Münster. Beiträge Bd. 2. Urkunden S. 68. ff., auch bei Walter Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 799. sqq.



sonstige Vergabungen bewirken (»aut dominus eorum apud eos » hoc promereatur «). Nur dann waren sie schuldig, auch außer den Gränzen des Erzbisthums zu kriegen, wenn dort die Einkünfte des Erzbischofs gewaltsam angegriffen waren. — Zur Römersfahrt mußten nach §. 4. Alle, welche bis zu 5 Marken Einkünften vom Bischof beliehen waren, folgen, den Kölnischen Vogt und Kämmerer ausgenommen. Zur Ausrüstung mußte aber der Erzbischof Jedem 10 Marken geben, und 15 Ellen Scharlach-Tuch, um ihre Knechte damit zu bekleiden, und auf 2 Milites ein Packpferd mit Zubehör. Wenn man bei den Alpen angekommen war, mußte jedem Miles monatlich eine Mark gegeben werden. Gesah es nicht, war es vergeblich bei der Officiales curiae gerügt; » so sal hie nemen eine gescheilde » wise Hasselrude mit Gezüge finer Husgenossen, und legen die » under fins Herren des Busschof-Decken, und eigen eme mit » sine Huosde, und küssen den Mantel der Decken, und dan » van sine Herren scheiden. Anders ist hie sine Herren numme » Reichs schuldig. As dit gedain is, so en is hie niet schuldig » zu dienen me unter dem selven Keyser, dei dan leift. « — Die, deren Dienstgut aber unter 5 Marken Einkünfte betrug, sollten zur Römersfahrt als Heersteuer (Herstaram) die Hälfte der Lehn-Einkünfte geben. Die Fahrt mußte Jahr und Tag voraus angekündigt werden. — Der Vogt war Richter der Ministerialen (§. 5.) Zwölf Curtes hatte der Vogt zur Verwaltung, die übrigen der Bischof (§. 6.) — Wenn ein Ministerial den anderen erschlagen hatte, richtete der Bischof. Sieben Genossen, die ihm und dem Erschlagenen nicht verwandt waren, überführten. Die Strafe war eine höchst merkwürdige Art von Gefangenschaft bis zur Sühne. Ein Jahr lang mußte er dem Bischof, wohin er ging, mit zwei Knappen folgen, ohne ihm, es sey denn durch Zufall, sein Antlitz zu zeigen. Er mußte immer suchen, bei seinen Feinden und beim Bischof durch Anflehen der Priores Colonienses et Domini terrae Verzeihung zu erlangen. Nach Ablauf von Jahr und Tag schlossen ihn der Vogt und der Kämmerer in eine Kammer im erzbischöflichen Pallast. Ein Faden ward durch die Thüre gezogen und an beiden Seiten versiegelt. Mit Sonnen-Ausgang ward die Thüre



geöffnet, mit Sonnen-Untergang verschlossen. Bei Tage stand er unter dem Frieden des Bischofs; nach Sonnen-Untergang mußte er seine Thüre von innen befestigen, damit er durch seine Feinde nicht verlegt werde. In dieser Kammer mußte er auf seine Kosten bleiben, bis der Bischof ihm verzieh, und dieser verzieh erst dann, wenn er sich mit den Verwandten des Erschlagenen verglichen hatte. Nur auf Weihnachten, Ostern und Peterstag durfte er drei Tage lang ausgehen, um sich Fürbitter zu suchen. Er konnte Besuche in der Kammer annehmen, nur durfte der Faden und das Siegel nicht verlegt werden. Auch die Frau durfte ihn besuchen und bei ihm bleiben, ein während dem gezeugtes Kind war aber nicht legitim (§. 7.) — Wenn ein Ministerialis Beati Petri einen Reichsministerial zum Zweikampfe vor dem Bischofe herausforderte, schickte dieser Beide binnen 14 Tagen zum Kaiser, damit sie dort kämpfen, damit dort der Kölner Dienstmann sein Recht erlange; und so umgekehrt, wenn der Reichsministerial den Kölner Dienstmann forderte. Hieraus ward nun gleich gegen die Nobiles terrae coloniensis die Folge gezogen, daß, weil auf solche Weise selbst der Kaiser die Kölnischen Dienstleute nicht richte, sondern zu ihrem Herrn schicke, auch diese Nobiles, welche Gerichtsbarkeit in locis et terminis suis haben, nicht befugt seyen, de alodibus et capitibus der Kölner Dienstleute zu urtheilen, sondern vor dem Erzbischof klagen und dort ihr Recht verfolgen müssen (§. 8.) — Von der Gerichtsbarkeit der Archidiaconen und Dekanen waren sie befreit, ausgenommen den Fall, wo sie Zehnten oder Kirchensachen angegriffen. Sonst richtete sie in geistlichen Sachen der Capellarius Archiepiscopi, der am Tage nach Peterstag eine Send in Gegenwart aller Ministerialen über selbe hielt (§. 9.) — Alle Ministerialen waren zu gewissen Diensten geboren. Der Officia sind fünf — nämlich das Vogt-, Kammer-, Drost-, Schenken- und Marschall-Amt. — Die Älteren der Ministerialen-Familien dienten bei dem betreffenden Amte 6 Wochen lang, und giengen dann nach Hause, bis die Reihe wieder an sie kam. Waren die sechs Wochen zu Ende, so trat der Ministerial vor den Bischof, und sagte, seine 6 Wochen seyen zu Ende, und bat um die Erlaubniß der Heimkehr. Schlug der



Bischof die Erlaubniß ab, so küßte der Ministerial den Saum seines Oberkleides und ging ungestraft. Blieb einer freiwillig länger da, so konnte er doch nicht in die für den Nachfolger eröffnete Reihe im Dienst-Amte treten, sondern der Bischof konnte ihn sonst verwenden, bis die Reihe im Amte wieder an ihn kam (§. 10.) — Auf Weihnachten, Ostern und Peterstag mußte der Bischof 30 Milites de familia kleiden, und zwar zuerst die jedesmaligen 5 Dienstthuenden; die übrigen 25 Kleider vertheilte der Bischof unter die Milites de familia sua nach Willkühr (§. 11.) — Merkwürdig sind auch die Bestimmungen des §. 12. über das Dienst-Anbieten der nachgeborenen Söhne des gestorbenen Ministerialen. Nur der älteste Sohn erbte das obsequium patris et jus serviendi in Curia Archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est. —

## 35.

So hatte sich also auf den Trümmern des Heerbanns ein neuer Kriegerstand, die Ritterschaft, gebildet, und es ward dadurch das Feudal-System vollendet. Die, obgleich irrig Karl dem Dicken zugeschriebene, Constitutio de expeditione Romana bestimmt die Kriegsdienstpflichten des neuen Kriegerstandes ziemlich genau. Es waren zwischen den Fürsten und der Ritterschaft Streitigkeiten darüber entstanden, wie viele Harnische oder Ritter von den Lehen zu stellen<sup>258)</sup>. Diese Streitigkeiten schlichtet nun der König. Der Belehnte sollte auf 10 Mansus einen Harnisch und zwei Knappen, der Dienstmann schon auf 5 Mansi einen Harnisch und einen Knappen stellen, beide übrigens die angemessenen Vergütungen zur Ausrüstung und auf der Reise erhalten u. s. w. Das Nicht-Erscheinen hatte den Verlust des Lehns zur Folge. —

Die Landes-Verfassung war ein Bild der Reichs-Verfassung. Wie den Kaiser die Reichs-Ministerialen umstanden, so folgte

258) Const. de exped. Rom.: „Casu contigit, principes cum  
„militibus de Romana expeditione, quae tunc instabat,  
„aerbe contendere, constringentes eos, multo plures  
„halspergas de beneficiis suis ducere, quam illi fatebantur  
„posse vel jure debere.“



diesen wieder ihre Landes-Ritterschaft. Das Ganze griff ineinander. Die Ritterschaft hatte sich in eine große Zunft geschlossen, zu der man nur geboren wurde<sup>259)</sup>.

Die Gewalt und der Besitz ging immer von einem Höhern zu Lehen, und Jeder war zu einem bestimmten Stande geboren (eine veredelte Kasten-Versaffung). Dies und die Verzweigung mit der Kirche war das Wesen des Feudal-Systems, dem man bald zu wenig, bald zu viele Gerechtigkeit widerfahren lassen.

In diesem System war nun die Ritterschaft, die fideles, der Rath des Landesheern. So wie nämlich das, was man Territorialheern nennen kann, aus dem Mittelalter auftauchte, erhob sich auch von selbst die Ritterschaft. — Auch die Städte kamen mit der Zeit in den Rath der Landesheern, ihre Geschichte würde uns hier aber zu weit führen.

Aber nichts besteht ewig. Es erhob sich allmählig ein neuer Kriegerstand, die Soldner. Von Friedrich I. an fängt dieser Gebrauch allmählig an<sup>260)</sup>. Die Lehn-Miliz war zu ungesüßig und reichte auch für die Bedürfnisse nicht mehr hin. Als vollends der Kriegsdienst, vorzüglich durch die Erfindung des Pulvers, größtentheils ein Fußdienst ward und nur große Massen die Entscheidung gaben, trat die Lehn-Miliz zurück, und die Ritterschaft erscheint uns nur noch in den Privilegien, die sie aus der Zeit, wo sie das durch Lehne und Dienstgüter besoldete Heer der Nation war, in die neuere Zeit herübergerettet.

Ursprünglich mochten diese Soldner aus den Reliquions-Geldern, welche die zu Hause bleibende Ritterschaft gab, besol-

259) Siehe überhaupt über das Ritterwesen: Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militairischen Verfassung, aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von Klüber, 3 Bde. Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen, 2 Bde.

60) S. v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen. Bd. 5. S. 486. ff. Hallam Geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter, übersetzt von v. Halem. Bd. 1. S. 259. ff.



det werden, allein bei zunehmender Zahl dieser Söldner war das nicht mehr möglich. Ein neues Finanz-System entwickelt sich. Die Land-Stände des Mittelalters, Ritterchaft und Städte, bewilligen Schatzungen zur Befreiung der Geldbedürfnisse für den neuen Kriegsdienst, und — o Wunder, die Ritter, deren Dienstgut freilich sonst, als sie den Naturaldienst leisteten, keine Besteuerung konnte, machten sich steuerfrei! So können sich Institutionen verknochern!

## V. Der Bauer.

## 36.

Der Begriff des Bauern ist nicht zu allen Zeiten derselbe gewesen, und es dürfte überhaupt schwer seyn, eine bestimmte Definition von demselben zu geben. Eigentlich ist der Bauer dasjenige, was nach Abzug des Landesherrn, des Feudal-Kriegerstandes, der Geistlichkeit und der Städte an Grundbesitzern übrig geblieben, und die Geschichte des Bauern ist daher zugleich die der Nation.

Zu welcher Zeit zuerst in Deutschland Viele des Bauernstandes das echte Eigenthum ihrer Höfe verloren haben, dies wird man immer vergeblich untersuchen. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß im Laufe von Jahrhunderten eine Nation nicht still steht, das Eigenthum von einem zum andern wandert, in den Händen Einzelner sich großes Eigenthum mit Herrschaftsrechten häuft und Andere dagegen soviel tiefer sinken. Wie wir es seit den Bedrängnissen des Heerbanns gewiß wissen, daß allmählig die mehrsten kleinen Freien sich den Großen ergeben haben, so sind auch früher ähnliche Umwandlungen vorgefallen. Schon die Eintheilung der Nation in einen freien und abhängigen Stand (Litonen) beweist es. Selbstredend waren diese Veränderungen nun da durchgreifender und strenger, wo Eroberung und ein früheres Kolonat-System gewaltet hatte, als da, wo nur der langsame Gang der Zeit gewirkt hatte. Ersteres fand in der fränkischen Verfassung statt. Aus dem Breviarium rerum fiscalium, so unter Karl dem Großen aufgenommen, ergibt sich, daß eine Curtis, ein herrschaftlicher Hof,



außer der Hovesaat, zweierlei Arten von Mansi <sup>261)</sup> zu sich zählte, ingenuiles und serviles. »Respiciunt ad eandem »curtem mansi ingenuiles vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios »14, frisinguas 4, de lino ad pisam seigam 1, pullos 2; »ova 10, de semente lini sextarium 1 de lenticulis sextarium 1; operatur annis singulis hebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico carradam 1 et »introducitur, scaram facit. Ceterorum vero sunt 6, quorum »unusquisque arat annis singulis jurnales 2, seminat et »introducitur, secat in prato dominico carradas 3 e illas »introducitur, operatur hebdomades 2, dant inter duos in »hoste bovem 1: quando in hostem non pergunt, equitat »quocunque illi praecipitur; et sunt mansi 5, qui dant »annis singulis boves 2, equitat, quocunque illi praecipitur, et sunt mansi 4, quorum arat unusquisque annis »singulis jurnales 9, seminat et introducitur, secat in prato »dominico carradas 3 et illud introducitur, operatur in anno »hebdomades 6, scaram facit ad vinum ducendum, fimat de »terra dominica jurnalem 1, de ligno donat carradas 10. Et »est unus mansus, qui arat annis singulis jurnales 9, seminat »et introducitur, secat de foeno in prato dominico carradas

261) „Das Wort kon. at ohne Zweifel von manere (wohnen) her, und bezeichnet ein Grundstück, welches eine Person als eine rechtlich von dem Ganzen abge sonderte Besizung inne hat, oder das wenigstens ursprünglich diese Bestimmung hatte; daher werden mansi vestiti und apsi unterschieden, je nachdem sie mit einzelnen Personen besetzt waren oder nicht. Mansus ist also das, was wir einen Bauernhof nennen, so daß Gebäude und Länderei unter dem Ausdruck begriffen sind. Die Urkunden brauchen das Wort aber auch in einem engerm Sinne; bald so, daß es dem Hof oder der Hofraite (area, curtile, Hovesatt) entgegengesetzt wird, und die zu diesem gehörigen Ländereien bezeichnet, wo es denn mit hoba (Hufe) gleichbedeutend ist; bald umgekehrt für den eigentlichen Hof (das manerium, die mansio) im Gegensatz der dazu gehörigen Grundstücke, oder der Hufe.“ Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland (in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 1. S. 152. 153.)



» 3, et illas introducitur, scaram facit parafredum donat, ope-  
 » ratur in anno septimanas 5. — *Serviles* vero mansi vestili  
 » 19, quorum reddit unusquisque annis singulis frisingam 1,  
 » pullos 5, ova 10, nutrit porcellos dominicos 4, arat dimi-  
 » diam araturam, operatur in hebdomade 3 dies, scaram  
 » facit parafredum donat. Uxor vero illius facit camisilem;  
 » et sarcilem 1, conficit bracem et coquit panem <sup>262</sup>). « —  
 Die Mansi *serviles* konnten nach Eichhorn's <sup>263</sup>) richtiger

262) S. *Walter* Corpus juris Germanici antiqui Tom. II. p. 143. — Anton in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. 1. S. 245. 246. übersetzt diese Stelle also: „Zu dem nämlichen Hofe gehören drei und zwanzig besetzte freie Mansus. Unter diesen sind sechs, deren jeder jährlich abgibt: vierzehn Mut Getreide, vier Frischlinge, Flachs in die Arbeitsstube eine Seige (einen Denar) am Werthe, zwei Hühner, zehn Eier, einen Sertar Leinsamen, einen Sertar Linsen, fröhnt jährlich fünf Wochen, pflügt drei Morgen, haut auf der herrschaftlichen Wiese einen Karren Heu und fährt es ein, thut Botenreisen. Von den übrigen sind sechs, deren jeder jährlich zwei Morgen ackert, säet und einfährt, auf der herrschaftlichen Wiese mäht er drei Karren und fährt sie ein, fröhnt zwei Wochen, ihrer zwei gestellen zum Kriege einen Däsen, wenn sie nicht selbst gegen den Feind ziehen, reitet wohin es ihm befohlen wird. Auch sind fünf Mansus, die jährlich zwei Däsen geben, jeder reitet, wohin es ihm befohlen wird. Vier Nahrungen sind, von denen jede jährlich neun Morgen ackert, säet und einfährt, auf der herrschaftlichen Wiese drei Karren mähet und einfährt. Jährlich arbeitet jeder drei Wochen, geht Botschaft zur Weinfuhre, düngt einen Morgen herrschaftlichen Landes, gibt zehn Karren Brennholz. Auch ist eine Nahrung da, welche jährlich neun Morgen ackert, säet und einfährt, auf herrschaftlichen Wiesen drei Karren Heu mähet und einfährt, Botenreisen thut, ein Vorspannpferd gibt, jährlich fünf Wochen arbeitet. Besetzte leibeigene Mansus hingegen sind neunzehn, von denen gibt jeder jährlich einen Frischling, fünf Hühner, zehn Eier, ernährt vier herrschaftliche junge Schweine, pflügt ein halbes Ackerwerk, arbeitet wöchentlich drei Tage, lauft Botschaft, stellt ein Vorspannpferd, sein Weib macht ein Kamisol, fertigt Malz, und bäckt Brod.

263) Ueber den Ursprung der städt. Verf. S. 157.



Annahme entweder von Leibeigenen oder von Hörigen (Litonen) besessen werden, da das Wort beide Klassen von Personen umfaßt. Die Mansi ingenuiles heißen also, weil ihre Besitzer die Ingenuität bewahrt hatten und gleich anderen Freien im Heerbann dienten. Ihre Dienste und Abgaben waren weit geringer als die der unfreien Höfe, und diese vorher unabhängigen Höfe waren offenbar unter verschiedenen Bedingungen abhängig geworden <sup>264</sup>).

Wie viele der Landbesitzer im eigentlichen Deutschland schon vor Einführung des Heerbanns des echten Eigenthums ihrer Höfe entbehrt hätten, und auf welche Weise dies begründet, wer wollte dies bestimmen? Das Daseyn der Litonen weist auf einen eigenen Stand abhängiger Landbesitzer hin, und es mochten hier, eben so wie bei den königlichen Villen in Frankreich, die Mansi ingenuiles und serviles durch einander liegen, mit dem wichtigen Unterschiede jedoch, daß die Mansi ingenuiles damals wohl noch keine Abgabepflichtigkeit kannten. Könnte man freilich Kindlingers Ansichten beitreten, so würde aus dem Landwehr-Kommando schon in den ältesten Zeiten ein Abgaben-Verhältniß der Mansi ingenuiles zu dem Hauptherrn bestanden haben, doch haben wir hiervon noch tiefer unten zu reden.

Mit der Entwicklung des Kriegsstandes sank nun der Bauernstand. Er verlor großen Theils das Eigenthum seiner Besitzungen und ward in mancherlei verschiedener Weise abhängig. Modifikationen seines Gutsbesitzes sind es eben, die uns in gegenwärtigem Werke beschäftigen werden, und zwar in Bezug auf unsere Provinzen. Ueber das Allgemeine siehe hier noch eine Stelle von Eichhorn <sup>265</sup>): »Bei der Beurtheilung  
»der persönlichen Verhältnisse des Bauernstandes mußte man  
»in die größte Verlegenheit kommen, sobald es an bestimmten  
»partikulären Normen fehlte, aus welchen sich entscheiden ließ,  
»welche Rechte der Landesherr und der Grundherr über  
»die unter seiner Obrigkeit oder Vogtei gefessenen Personen

264) Eichhorn S. 161. ff.

265) Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Bd. 3. §. 448.



» auszuüben habe. Die Bedeutung der Verhältnisse, aus welchen  
 » die Unterwürfigkeit unter jene hervorgegangen war, konnte  
 » Niemand mehr wissen, da sie sich immer mehr verdunkelte, je  
 » bestimmter sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsge-  
 » walt entwickelte, und folglich das, was ehemals Hörigkeit  
 » gewesen war und sich in Landesunterthänigkeit verwandelt  
 » hatte, der Landesunterthänigkeit derjenigen glich, die niemals  
 » hörig gewesen waren; überdies hatte man schon in dem vor-  
 » gen Zeitraum (888 bis 1272) die Rechte, welche die man-  
 » nichfachen Modifikationen der Hörigkeit dem Schutzherrn ga-  
 » ben, unter dem gemeinsamen Namen Vogtei zusammengefaßt,  
 » und diesen auch auf freie Landsassen wegen ihres dinglichen  
 » Verhältnisses angewendet; um so weniger hatte man nach  
 » so vielerlei hinzugekommenen Veränderungen des gesellschaftli-  
 » chen Zustandes ein leitendes Prinzip für die Beurtheilung  
 » eines von Anfang unbestimmten und verschiedenartigen Ver-  
 » hältnisses. Dies aufzufinden wurde noch schwieriger durch  
 » den Umstand, daß die der Vogtei unterworfenen Personen  
 » so häufig eigene Leute genannt wurden, worunter sich die  
 » gelehrten Juristen gar nichts Bestimmtes zu denken wußten,  
 » und worunter man in verschiedenen Gegenden ganz verschiedene  
 » Verhältnisse verstand, weil dieser Ausdruck jetzt auch von den  
 » verschiedenen Arten der ursprünglichen Hörigkeit gebraucht  
 » wurde. (Besonders da, wo die Lust eigen machte. Die in  
 » Hessen, nach dem alten so genannten Eigenbuch, das unter  
 » Landgraf Philipp dem Großmüthigen revidirt und verbessert  
 » wurde, hergebrachte Befugniß des Landesherrn, alle Einwoh-  
 » ner, die sich in gewissen Aemtern niederließen, als eigene Leute  
 » zu behandeln, ist offenbar nichts als Folge des Eigenthums  
 » an Grund und Boden, dessen Einfassen ursprünglich den  
 » Schutz der Immunität und, nach entstandener Landeshoheit,  
 » des Landesherrn genossen). Man gab daher nun allen Perso-  
 » nen, die weder ritterbürtig noch Bürger oder Beisassen in  
 » Städten waren, die allgemeine Benennung Bauern, wo-  
 » durch man aber freilich weder in Beziehung auf ihr persön-  
 » liches noch ihr dingliches Verhältniß etwas Anderes, als den  
 » bloß negativen Begriff hatte, daß ihnen weder die Standes-



» vorrechte der Ritterbürtigen, noch der Genuß der städtischen  
 » Privilegien zukomme. Von der einen Seite war dies für  
 » den Bauernstand sehr vortheilhaft; denn da es kein sicheres  
 » Merkmal gab, wer zu den eigenen Leuten gezählt werden  
 » könne, so rechnete man willkührlich gar viele zu den freien  
 » Bauern, die ursprünglich hörig gewesen waren und Lasten  
 » der Hörigkeit getragen hatten, was in der Folge, bei der von  
 » Juristen allgemein und ohne Rücksicht auf historische Gründe  
 » angenommenen Vermuthung der Freiheit, sie nicht selten von  
 » den Lasten des Hofrechts ganz oder theilweise befreite, wenn  
 » jene nicht für gut fanden, diese Lasten als etwas rein Ding-  
 » liches anzuerkennen. Auf der andern Seite hatte es aber auch  
 » für die freien Bauern den Nachtheil, daß man gar manche  
 » Last, die nur aus der Hörigkeit entsprang, für eine allgemeine  
 » Folge der Vogtei ansah und dem gesammten Bauernstande  
 » auflegte, was wenigstens in Hinsicht des Abzugsgeldes und  
 » der Besteuerung der Erbschaften gewiß schon in dieser Periode  
 » ziemlich allgemein der Fall war.«

## 37.

Der Bauernstand scheint die ihm sehr nachtheiligen all-  
 mählichen Veränderungen seines Zustandes mit großer Hingebung  
 erlitten zu haben. Es fehlte ihm auch wohl an einem Mittel-  
 punkt, um seine Beschwerden mit Erfolg laut werden zu lassen.  
 Als aber die Reformation gleichwie ein Blitz in die elektrische  
 Masse fuhr, wurden die Bauern auch erregt. Sie konnten  
 nicht glauben, daß die verkündete Freiheit eine rein geistige seyn  
 sollte, sie glaubten vielmehr, daß diese eine breite Unterlage in  
 der irdischen Freiheit finden müsse. Es entstand der Bauern-  
 krieg, in Schwaben beginnend und bald durch Ober- und Nie-  
 derdeutschland sich verbreitend. Die ursprünglichen Forderungen  
 der Bauern in 12 Artikeln beschreibt Sleidanus <sup>266)</sup>  
 mit folgenden Worten:

» Im vorigen Buch haben wir von den Schwäbischen  
 » Bauern gesagt, welche vor dem Munker zur Wehre gegriffen:

266) Beschreibung geistlicher und weltlicher Sachen. Buch V. Blatt  
 LV. LVII. Uebersetzung von Carlstatt.



»dieselbige handelten am anfang etwas bescheidenlicher, denn  
 »sie ließen jre Artikel und Begehren an die Für-  
 »sten und Oberherren öffentlich im Truck ausge-  
 »hen, mit dem Erbieten, wo sie jreten und unrecht hätten,  
 »wölten sie sich lassen weisen, und nit widerspenstig seyn, wie  
 »auch zuvor mit kurz gemeldt. Es war aber aus denselbigen  
 »Artickeln dererst, daß sie selbst Lehrer und Kirchendiener, welche  
 »Gottes Wort rein lehren, und keine Menschen Sazunge  
 »darunter mengeten, möchten erwehlen. Zum andern daß sie  
 »keinen Zehend mehr geben wolten, denn allein den Kornzehend,  
 »jedoch also, daß derselbig zum Theil den Kirchendienern, nach  
 »Erkenntnisse frommer ehrlicher Leute, zum Theil unter die  
 »Arme ausgetheilt, und zum Theil für die gemeine Notturst  
 »behalten wurde. So were es auch ein unbillig Ding, daß  
 »sie bisher gleich als für Knecht und Leibeigene Leute gehalten,  
 »so sie doch alle gleich durch Christi Blut erlöst und frei gemacht  
 »worden. Die Oberkeit verwurffen sie zwar nicht, und wußten  
 »wohl, daß sie Gottes Ordnung, wolten jr auch in allen ehr-  
 »lichen Sachen Gehorsam leisten. Jedoch aber solche Dienst-  
 »barkeit forthin nicht mehr leiden, es würde denn aus der  
 »heiligen Schrift bewiesen, daß sie es zu thun schuldig. Dar-  
 »neben hette es keine billige Ursach, darumb ihnen verboten  
 »wäre Wildbret, Fisch und Vögel zu fahen, und noch viel weni-  
 »ger, daß sie das Wild an vielen Orten auß den Neckern und  
 »der Saat, so es abekete, nicht schreihen oder vertreiben dörrften.  
 »Gott hette doch von Erschaffung der Welt an dem Menschen  
 »macht gegeben über alle Thier. Sie begereten zwar keinem  
 »das sein mit gewalt zu nemmen, wo jemand ein ganz Was-  
 »ser, oder einen Theil darvon an sich erkaufft hätte, jr begehren  
 »were nur, daß eine Gleichheit der Billigkeit nach gehalten, und  
 »nicht allein etlicher wenig Leute Vorthail, sondern vielmehr  
 »der gemein Nutz gesucht wurde. Auch were der Gemeinheit  
 »sehr nachtheilig, daß etwa die Wälder in etlicher wenig Leute  
 »Gebiete seyn sollten, darumb begereten sie, daß solche Wälder,  
 »so von niemand insonderheit erkaufft, gemein würden, damit  
 »ein jeder sich vergebens daraus zu täglicher Notturst und  
 »Bauwerk möchte behölgen, jedoch nach Erkenntniß und



» Bewilligung deren, so darüber sollten gesetzt werden, Wo aber  
 » kein ander Holz vorhanden, denn daß andere erkauft und  
 » eigen gemacht, daß man sich mit denselbigen darumb nach  
 » jrem guten Willen solte vertragen. Ueber das, wurden sie  
 » mit allerley Beschwerden, welche sich denn von Tag zu Tage  
 » je lenger je mehr häufferten, beladen, derhalben begereten sie,  
 » daß die Fürsten dieselbige der Billigkeit und Evangelischer  
 » Lehre nach wolten lindern, und sie nicht mehr und weiter  
 » beschweren, denn so viel alter Brauch und Herkommen ver-  
 » möchte. Sie wölten auch, daß keiner auf den Aeckern und  
 » Gütern, so im von der Herrschaft verliehen, mehr solte beschwert  
 » werden, denn in der ersten Vereinigung undt Beständnisse  
 » abgeredt worden. Eben also were jene beschwerlich, daß vil  
 » von jren Güter mehr Gülten und Zinse geben mußten, denn  
 » die Güter möchten ertragen, derhalben billich, daß die Herr-  
 » schafft daran etwas nachließ, damit die Bauern von jrer  
 » sauren Arbeit auch etwas haben möchten, und nicht gar zum  
 » Verderben müßten gerathen. Was Straffe und Träffel an-  
 » traffe, begereten sie auch, daß man der Billigkeit besser nach-  
 » ginge, denn man machete täglich neuwe Ordnung, und neme  
 » oft das Geld von jene, nicht nach dem sie straffwürdig, sondern  
 » vielmehr, nachdem man einem auffähig oder günstig were,  
 » darumb jr begehren, daß man nach den alten Satzungen,  
 » und nicht nach Gunst oder Ungunst wolte straffen. Es hätten  
 » auch etliche für sich insonderheit Aecker und Wiesen, so der  
 » Gemeinheit zuständig, eingezogen, dieselbige wölten sie wieder-  
 » umb zu sich nehmen, es were denn, daß sie etwa jemand  
 » erkauft. Leglich und das bisher im Brauch gewesen, wo ein  
 » Gultbawr mit Tode abgangen, daß seine nachgelassene Widwe  
 » und Waisen etwas von dem jren hetten geben müssen, were  
 » gar zu unbillich, begereten derhalben, daß die Oberkeit solches  
 » aller Dinge wollte aufheben. «

Luther, auf den die Bauern sich berufen, antwortete auf  
 diese Artikel <sup>267)</sup>, und rieth den Bauern ihr Vorhaben ab,  
 verwies sie auf christliche Geduld. Unter anderen sagte er ihnen:

267) Sleibanus Blatt LVI. LVII.



» Dieweil ir denn jehund meint, euwere Sach mit Gewalt auß-  
 » zuführen, werdet ir doch nichts erhalten, und darzu euwerer  
 » Waffen und wehre beraubt werden. Nun will ich etwas von  
 » mir selbs auch sagen: Es hat sich die ganze Welt mit aller  
 » Macht wider mich gelegt, und je hefftiger ire Ungestümmigkeit  
 » gewesen, je weiter meine Lehr hat fortgeschritten. Warumb  
 » das? Ich hab keinen Gewalt gelibt, keinen Lärm angefangen,  
 » keine eigene Nach gesucht, sondern vielmehr die weltliche Ober-  
 » keit in Ehren gehalten, und in meinen Schriften, so viel ich  
 » vermöcht, gerümbt, sonderlich aber hab ich den ganzen Handel  
 » Gott befohlen, und mich allein auf seine Macht verlassen:  
 » Also hin ich bis auf den heutigen Tag bliben, und ist  
 » meine Lehr bei vielen Leuten ausbreitet worden, wie sehr  
 » auch der Papsst und alle Widersacher darwider getobt. Ir  
 » aber fallt gar unbesonnen darein, und sehet nicht, daß  
 » jr den Handel mehr hindert denn furdert. Das sag ich alles  
 » darumb, auff daß jr euch in dieser sache Christlichen Na-  
 » mens nicht ruhmet, denn ob jr schon die beste Sach woltet  
 » beschirmen, ist es dennoch Christenleuten, wie obgemelbt, nicht  
 » erlaubt mit der Fauste zu sechten, und dem Bösen mit eußerlichem  
 » Gewalt Widerstand zu thun. Derhalben will ich euch solchen  
 » Tittel und Namen nicht geben oder zulassen. Jedoch will  
 » ich die Oberkeit hiemit nit entschuldigt haben, denn sie mit  
 » vielen Dingen unbilllich umbgehen, jedoch nit desto weniger  
 » ist dieser euwer Handel gar nit christlich, werdet jr aber mit  
 » Gewalt diesen Namen behalten, und euwere Sach betruglich  
 » damit schmücken, so werd ich mich wider euch setzen, dieweil  
 » jr unter dem Schein deß Evangelij und christlicher Lehre gar  
 » strack darwider handelt, und will derhalben Gott bitten, daß  
 » er euch gnädig seyn, und dieses euwer Vorhaben wölle umb-  
 » keren, denn ich merk sehr wohl, daß der Teuffel darauff umb-  
 » gehet, dieweil er bisher durch den Papsst nie hat können under-  
 » trücken, daß er mich durch solche Mordtprediger möcht erwürgen  
 » und umbbringen.« Ueber die Artikel sagte er insbesondere:  
 » Der erst von euweren Artikeln, von den Dienern des Euan-  
 » gelij zu wehlen, ist wol recht, wenn er recht und ordentlich  
 » wurde gehandelt; denn wo die Kirchengüter von der Oberkeit



»herkommen, da darff der gemeine Hauff sie nicht geben, wenn  
 »er will, sondern muß erstlich die Oberkeit bitten, daß sie einen  
 »Pfarrherrn setze; wenn sie es denn nit thun wöllen, mag die  
 »Gemein einen wehlen, und auff iren Kosten erhalten; wo die  
 »Oberkeit solches auch nit leiden wölte, sol derselbig Pfarherr  
 »fliehen, und mit jm wer da will, anders kan man an Sünde  
 »und unrecht nit handeln. So vil den Zehend belangt, ist gar  
 »unbilllich, denn was ist es anders, denn die Oberkeit gar zu  
 »Boden stoßen? Gebt und thut guts von dem euweren, und  
 »nit von anderer Leute gut. Ir aber thut grad als hettet jr  
 »die Herrschafft und Güter in euwerem Gewalt, darauß man  
 »denn leichtlich kann abnehmen was euwer Sinn und Gemüt  
 »ist. So wollt jr auch alle Dienstbarkeit aufheben. Warfür  
 »sol nun das seyn? Haben nicht Abraham und schier alle  
 »Heilige, Knecht gehabt? Leset Paulum, der wirt euch weisen,  
 »wie es mit Knechten sol gehalten werden. Darumb ist dieser  
 »Artickel auch Räuberisch Tyrannisch, und wider das Evange-  
 »lium, denn ein Knecht kann eben sowol fromb seyn, und  
 »christliche Freiheit gebrauchen, als einer der gefangen oder  
 »krank liegt. Ir wollt alle gleich und eines Standes seyn,  
 »das ist doch untuchtig, und ungereimt, demnach dieses erkerlich  
 »leben und Regiment nit kann bestehen, es seyen denn die Per-  
 »sonen unterschieden, daß etliche frey, die andere eigen, etliche  
 »Oberherren, die andere underthane seyen. Die übrige Artickel  
 »als vom Wilde, Wayde, Wälden, Wassern, Zinsen und der-  
 »gleichen, wil ich den Rechtsgelhrten befehlen, denn mein  
 »Ampt streckt sich nicht so weit, sondern allein die Gewissen  
 »in Göttlichen Sachen zu berichten. Also ist dieses mein  
 »rath und Meinung, liebe Brüder, wie jr denn von mir begert  
 »habt. Nun steht es bei euch, denselbigen anzunehmen, dieweil  
 »jr euch erbotten der heiligen Schrift zu weichen und gehorsam  
 »zu leisten. Ir solt aber nit gleich, wenn euch solcher Bericht  
 »zukompt, darwieder schreyen, als heuchelete ich der Oberkeit,  
 »und lehrete nit recht, sondern ihr solt die Sach vorhin fleißig  
 »erwegen, und Achtung geben, was Grundt und Ursach ich  
 »habe, darauff ich mich ziehe; denn die Sach betrifft euch selbs.  
 »Insonderheit aber solt jr euch hüten für den Lehrern, so euch



» verhegen, ich weiß wohl was es für Leute sind, sie führen  
 » euch ins Bad, auff daß sie durch euwere Gefahr gut und ehr  
 » mögen erlangen.«

Zugleich schrieb Luther an die Fürsten, Herren und den  
 Abel <sup>268)</sup>: » Ir allein seyt schuldig an allem diesem jehigen  
 » Aufclause, und fürnemlich ir vermcinte Geistliche, welche ir  
 » noch nicht aufhört, das Evangelion zu verfolgen, und solches  
 » zwar wider euwer eigen Gewissen. Darneben ir weltliche  
 » Herren sucht anders nichts, denn wie ir durch allerhand Geit-  
 » schagung euweren Pracht und Bollust mögt erhalten, derma-  
 » ßen, daß es nun das gemeine Volk nit mehr kann ertragen.  
 » Es geht euch fürwar sehr große Gefahr nach, das Schwerdt  
 » hangt euch gleich an einem seyden Faden über dem Hals,  
 » und dennoch lebt ihr also sicher, als köndte euch niemand von  
 » euwerer Gewalt stoßen. Aber solche Sicherheit wird eben  
 » euwer Verderben seyn. — — — Es wirt euch gar nicht  
 » schaden, so ihr mild und gnädig handelt, und wenn es euch  
 » schon ein wenig Schaden sollte, würdet jr doch hernach widerumb  
 » großen Vortheil haben. Wo jr denn mit Gewalt werdet  
 » handeln, möchte vielleicht alles euwer Vermögen in große  
 » Gefahr kommen. Warumb wollet irs aber so hoch wagen,  
 » so jr doch durch andere Wege und Mittel mehr köndt erhalten?  
 » Es haben die Bauweren auf die zwölff Artidel gestellt, deren  
 » etliche sogar billich, und der Vernunfte gemäß, daß jr euch  
 » wol schämen möchtet, jedoch ziehen sie alles zu jrem Vortheil,  
 » und erklären den Handel nit wie sich gebürt, und sind danoch  
 » andere viel größere Puncten, die euch köndten fürgeworffen  
 » werden, und daran dem gangen Teutschen Reich gelegen, darvon  
 » ich sonst in einem Buch genugsam gehandelt. Dierweil aber  
 » jr, als denen ichs insonderheit geschrieben, solches veracht habt,  
 » müßt jr nun ein härteres Verschmerzen, und geschieht euch  
 » eben recht. Die Bauweren begehren fürnemlich, daß Prediger  
 » und Diener, welche Gottes Wort mögen lehren, rechtgeschaf-  
 » fener weise sollen bestellt werden, wiewol sie nun daselbs  
 » jren eygenen Nutz suchen, indem sie den Behend, so doch jene

268) Sleidanus Blatt LVII. LVIII.



» nicht zuständig, dahin wollen ziehen, kann man dennoch  
 » solch ir begeren mit Billigkeit nicht abschlagen, demnach keine  
 » Oberkeit macht hat iren Underthanen das Evangelium zu  
 » wehren. Die übrige Artikel, so Leibengenschaft, Beschwörung,  
 » und dergleichen Dinge betreffen, sind ja auch nicht unbillich:  
 » dann es gehört der Oberkeit nit zu, daß Volk nach ihrem  
 » Mutwillen zu plagen, sondern vielmehr sie mit sampt dem  
 » irem zu beschützen und zu schirmen. Nun aber ist deß  
 » schindens und schabens kein end, welches denn fürwar  
 » in die Länge nit bestehen kann. Sa wenn gleich die Bauweren  
 » von iren Gütern und Felden jedes jars überreichliche Früchte  
 » haben möchten, und doch die Herrschaft so vil deß mehr  
 » Schätzung und steuer von jnen forderten, und alles mit  
 » unnötzigem überflüssigen Prachte überschwendete-  
 » ten, Lieber, was hetten die arme Leute für Nutz davon, oder  
 » umb wieviel hetten sie sich gebessert? Man soll sich fürwar  
 » deß Verschwendens mäßigen, und dem Ueberflusse abbrechen,  
 » auff daß die arme Leute auch etwas, sich damit zu erhehren,  
 » mögen behalten. Das übrig werdet ir aus iren öffentlichen  
 » ausgegangenen Brieffen meines Erachtens verstanden haben. «

Auch an beide Theile zusammen schrieb Luther, Friede und Mäßigung rathend, auch wieder an die Bauern allein. Inzwischen verhallte die Stimme der Vernunft, und es erging Luthern fast, wie Göthes Zauberlehrling, der die Formel der Beschwichtigung verlernt. Die Bauern führten grausamen Krieg, wurden ebenso grausam bestraft und überwunden. Ihre Lage wurde nicht verbessert, ja verschlimmert, da auch für lange Zeit hin Niemand für sie reden konnte, ohne den Gedanken an den Bauernkrieg zu erwecken. Im Rheingau z. B. hatte man bei Annäherung der empörten fränkischen Bauern den Statthalter des Kurfürsten von Mainz zu neuen Landesverträgen bewogen, in welchen die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit das Wichtigste war <sup>269</sup>). Allein nach Besiegung der Bauern verlor auch der Rheingau die mehrsten dieser Lan-

269) Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte Th. 1. S. 174.



desprivilegien <sup>270)</sup>. Die gewaltsame und grausame Weise, mit welcher der Bauernstand seine behaupteten alten Rechte wieder zu erwecken gesucht, beraubte ihn deren auf immer. So strast sich jede Uebertreibung selbst, und erst fernem Zeiten bleibt es vorbehalten, nach manchen Umschwingen ein Gleichgewicht herzustellen. —

38.

Wenn die Nothwendigkeit der Geschichte — und es gibt eine solche — dem Bauernstande sonach nicht günstig war, so durfte er eben wenig Hülfe von den Juristen, von den Råthen der deutschen Gesetzgeber, erwarten. Die Juristen würden nur durch eine klare Ansicht der älteren Geschichte für den Bauernstand zu wirken vermocht haben, allein eben diese geschichtliche Einsicht fehlte ihnen. Wenn wir eine ganze Menge juristischer Schriftsteller über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse aus dem 18. Jahrhunderte nachschlagen, so finden wir, daß alle von einer Geschichte der bäuerlichen Unterwürfigkeit ausgehen, die nie bestanden hat. Eine Stelle aus Lehmanns Speyrischer Chronik ist es, die ihrem historischen Wissen die Grundlage und Richtung gegeben hat. Lehmann sagt im 20. Kapitel des II. Buchs:

» Es hat aber die Leibeigenschaft in Deutschland folgender Gestalt angefangen. Umbs Jahr nach der Geburt des Herrn Christi 499. hat sich zugetragen, daß zwischen den Deutschen selbst, nehmlichen den Franken dießseits Rhein eins, und den Alemanniern, das ist Schweikern, Schwaben, Bayern, Düringern, Hessen, Meißnern, andern Theils großer Krieg entstanden, weil berührte Völker ungerne gesehen, daß den Franken so groß Glück beigewohnt, und was dießseits Rheins gelegen, unter ihrer Gewalt bezwungen, verhalten die Fuß zusammen gesetzt, und die Land in Germania prima und secunda am Rheinstrom von ihrer Gewalt zu retten und ledig zu machen fürgenommen, erslich mit König Hilderich, und nachher mit dessen Sohn König Clodoveo große Krieg geführt, in welche beyde Theil überaus ernstlich und streng mit unaussprechlichem

270) Bodmann Rheingauische Alterthümer Th. 1. S. 17.



» Blutvergießen zu unterschieden mahlen gestritten, und ist so  
 » fern kommen, daß die Alemannier oder teutsche Völker jenseit  
 » Rheins die Stadt und Land Germania prima biß gen Cölln  
 » den Franken sämptlich wieder entwältigt, und sie am größeren  
 » Theil des Rheinstrohms wieder ausgeschafft. Hernach hat  
 » König Clodoveus abermahl mit den Alemanniern bei Tollkirch  
 » ein Treffen gethan, darinnen er mit seinem Volk in so große  
 » Gefahr gerathen, daß ihme alle menschliche Hülf vergeblich  
 » erschienen, in solcher höchsten Noth und Gefährlichkeit ist ihm  
 » zur Gedächtnuß kommen, daß sein Gemahl, dem christlichen  
 » Glauben zugethan, des Herrn Christi Allmacht und starken  
 » Arm öftermahls hoch gerühmt, darauf er doch als ein Heyd  
 » nichts gehalten, jesh aber in der Angst eines großen mächtigen  
 » Helffers sich bedürfftig befunden, verhalten den Herrn Christum  
 » um seinen Beistand angeruffen. So hat auch der Herr, als  
 » der sich anzurufen befohlen, und auch Erhörung versprochen,  
 » Clodoveo sich gnädig und behülfflich in solcher Noth erwiesen,  
 » also daß er die Feind mächtig geschlagen, überwunden, und  
 » stattlichen Sieg erhalten. In solchem Glück hat er bei sich  
 » das beste Mittel ermessen, dem Sieg nachzusehen, und dem  
 » Krieg mit den Alemanniern auf einmahl den Garauß zu machen.  
 » Turon. lib. 2. cap. 30. 31. Sigebert. Rhénan. lib. 2. cap.  
 » 1. et 2. Admil. sub Chlodoveo Sigon. de reg. Ital. lib. 16.  
 » ist den Feinden, so dem Schwerdt entflohen, über Rhein nach-  
 » gefolgt, und im Schrecken aller Land und Städt mächtig  
 » worden. Diemeil dann Clodoveus bei den Römern den brauch  
 » in acht genommen, daß sie die Ueberwundene mit Leibeigen-  
 » schaft beladen, und dardurch alle Mittel wider sie zu kriegen  
 » abgeschnitten, hat er gleichmäßige Streng und Scharff fürge-  
 » nommen, und die Alemannier aller Wehr und Waffen entblößt,  
 » und anstatt, daß er Mann, Weib und Kindern das Leben  
 » geschenkt, alle sämptlich zu Knechten, und mit Leib und Gut  
 » ihme zu eigen gemacht, und aus ihrer uralten teutschen Freiheit  
 » so tief heruntergesetzt, daß sie weder selbst Krieg erheben können,  
 » noch zu Kriegshändeln oder andern Oberkeitlichen Verwaltun-  
 » gen gezogen worden, sondern Diener und entwehrte Leute  
 » seyn und bleiben müssen. Plena fuit servis et servitutibus



» Alemannia nostra, ejus magna pars hodie Helvetia est,  
 » nec est, quod sciam, montanus pagus aliquis Helveticus,  
 » qui rebus Francorum florentibus durissimam illam servi-  
 » tutem non serviverit. Extant enim tabulae veteres, quae  
 » hanc rem clarissime testantur. Vad. in Epist. apud  
 » Goldast. tom. 2. Antiquit. Aleman. fol. 84. Diesem Exempel  
 » hat hernach Kaiser Carolus M. als er den Sachsen und  
 » Westphalen obgesiegt, und derselben Landen die Leibeigenschaft  
 » aufgeladen, daß er sie alle entwehrt, und zu Vorkommung  
 » neuer Rottirung auf 30,000. darunter der fürnehmste Adel  
 » aus Sachsen ausgeschafft, und bei Chün und gegen Niederland  
 » zu wohnen verordnet. Von Königs Clodovei Zeiten, und  
 » ungefähr vom Jahr 500 nach des Herrn Christi Geburt,  
 » hat sich die schwere und un-Christliche Dienstbarkeit von  
 » einer Zeit zur andern je länger je weiter ausgebreitet, und  
 » seynd die Leibeigene in großer Anzahl in die Land über Rhein  
 » gepflanzt, zum Theil verschendct, und hin und wieder in  
 » Dienstbarkeit versteckt worden, da sie dann mittler Zeit über-  
 » hand genommen, und Städt, Flecken und Dorffschafften erfüllt  
 » haben. Darumb erfolgt, daß die Leibeigenschaft nicht einerlei  
 » und gleicher Beschaffenheit verblieben, dann welche die König  
 » an ihrem Ort unverändert gelassen, oder ob sie gleich dieselbe  
 » an andern Ort gesetzt, doch zu Erbauung der Königlichen  
 » Kammer Güter gebraucht, die hat man servos regios oder  
 » fiscalinos genennt. Demnach auch die König hin und wieder  
 » viel Stifft und Klöster erbäuet, und zu Erhaltung der Bischoff,  
 » Abbt, und deren zugehörigen Personen, Dörffer und Feldgüter  
 » milbiglich geschendct, haben sie denselben gleicher Gestalt viel  
 » Leibeigene übergeben und zugeeignet, die den Feld und Wein-  
 » bau, sampt anderer nothwendiger Arbeit, zu Frohn und ver-  
 » gebens verrichten müssen; diese heißen bei den Historicis  
 » Servi Ecclesiastici. Der König Milde hat sich auch dahin  
 » erstreckt, daß sie sowohl den Fürsten des Reichs, als auch  
 » denen vom Adel und Freyen, und gefreyten Personen, die  
 » Königliche Lehne gehabt, in großer Anzahl die Leibeigene  
 » verehrt, und nach ihrem Gefallen deren Leib, Weib und Kinder,  
 » Haab und Güter eigenthümlich zu beherrschen zugestellt.



» Das ist die dritte Art der Leibeignen, nehmlich Mancipia »privatorum.«

Diese durchaus unrichtigen historischen Ansichten sind es nun, von denen unsre Juristen ausgingen. Harpprecht in seinem Tractatus de jur. mortuor<sup>271)</sup> läßt Chlodwig die Alemannen bei Zülpich mit ewiger Knechtschaft belegen und Karl den Großen dies in Westphalen und Sachsen nachahmen. — Ähnliche Meinungen trägt Meinders<sup>272)</sup> vor. — Auch Mevius<sup>273)</sup> nimmt Lehmanns Ansicht über die durch die Schlacht bei Tolbiacum begründete Sklaverei von Alemannien gleich für baare Münze an. — Der große J. H. Boehmer<sup>274)</sup> geht überhaupt davon aus, daß früherhin die Bauern im Allgemeinen conditionis servilis gewesen, vorzüglich in Sachsen, und daher jetzt, wo sie frei, nur als liberti zu betrachten. Boehmer hat daher die Schlacht bei Zülpich eigentlich so wenig, als Karls des Großen angeblicher Nachahmung von Chlodwigs Handlungsweise nothwendig, führt beides indessen doch für seine Meinung an<sup>275)</sup>. Auch P (alm)<sup>276)</sup> läßt auf Chlodwigs Sieg die Sklaverei von Alemannien, und Karl den Großen Chlodwigs Beispiel folgen, somit, als er die Sachsen und Westphalen überwunden, diese Völker, welche beständig zum Aufruhr geneigt, mit dem schweren Joch der Dienstbarkeit belegen. — Auch Estor<sup>277)</sup> leitet die in ganz Westphalen bis nach Holstein hin bestehende Sklaverei von Karl dem Großen her. — Der ehrliche Dortmunder Hauptmann und Rathsherr Pottgießer<sup>278)</sup> will aber jene der Zülpicher Schlacht beige-

271) Lützingen 1718. p. 18—21.

272) Dissert. singul. de jurisdictione colonaria (Lemgo 1713) p. 16.

273) Von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauersleute. Stettin 1721. S. 10. ff.

274) Tract. jurid. de libertate imperfecta rusticorum in Germania. 1733. recus. 1755. p. 6. ff.

275) P. 16.

276) Kurzer Entwurf des Leibeigenthumsrechts in Hannover 1747. S. 4.

277) Comm. de ministerialibus cap. 2. §. 84. 85.

278) De statu servorum. 4. p. 74.



legte Wichtigkeit nicht anerkennen. »Ideoque accedere non  
 »possumus eorum sententiae, qui omnem in Alemanniae  
 »partibus quondam existentem et nunc reliquam servitutum  
 »ex hoc proelio deducere amant. Neque adeo rigide et  
 »ferociter cum Alemannis, praesertim transrhenanis, actum  
 »esse, ut sibi persuadent bene multi scriptores, Procopius  
 »et Agathias satis superque evincunt, utpote qui transrhe-  
 »nanos tantum tributo oneratos, memorant, liberosque  
 »dicunt. Quid? quod postea a francis blando sociorum  
 »nomine et honore dignati fuere, uti Adelmus in annali-  
 »bus refert, dum eos a francorum societate defecisse com-  
 »memorat.«

Wir brauchen wohl nur auf die §§. 26 — 28 des gegen-  
 wärtigen Werkes zu verweisen, um die Unrichtigkeit und innere  
 Unmöglichkeit der oben ausgehobenen Ansichten Lehmanns u. s. w.  
 darzuthuen.

Wie übrigens in neueren Zeiten Möser und Rindlinger  
 für andere Ansichten über die Geschichte der bauerlichen Ver-  
 hältnisse die Bahn gebrochen, und inwiefern ihre Hypothesen  
 der Geschichte zum Grunde gelegt werden können — dies und  
 mehr anderes, die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bauern  
 Betreffendes, zu beleuchten, wird tiefer unten der Ort seyn.

---

### D r i t t e s   K a p i t e l .

Aus dem Provinzialrechte im Allgemeinen.

---

#### 39.

Ehe wir die einzelnen bauerlichen Rechtsverhältnisse dar-  
 stellen, wird es rathlich seyn, eine Uebersicht der hier einschla-  
 genden Provinzial-Gesetzgebung der betreffenden Lande zu geben,  
 so wie die in jedem Lande bestehenden bauerlichen Verhältnisse  
 anzugeben.